

[**Art. 1385octiesdecies** - Wenn die Klage auf mehr Klagegründe als nur die in Artikel 1385quinquiesdecies erwähnte verschuldensunabhängige Haftung gegründet ist, befindet der Richter auf Antrag einer Partei über die Klage, wenn diese, was den letztgenannten Klagegrund betrifft, spruchreif ist, unabhängig davon, ob die Klage, insofern sie auf andere Klagegründe gegründet ist, ausgesetzt ist oder nicht, und dies selbst wenn die Klage, was die anderen von dieser Partei geltend gemachten Klagegründe betrifft, nicht spruchreif ist.]

[*Art. 1385octiesdecies eingefügt durch Art. 14 des G. vom 8. Juni 2017 (B.S. vom 21. Juni 2017)*]

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN
EN FEDERALE OVERHEIDSDIENST ECONOMIE,
K.M.O., MIDDENSTAND EN ENERGIE

[C – 2018/14577]

22 APRIL 2016. — Wet houdende wijziging en invoeging van bepalingen inzake consumentenkrediet en hypothecair krediet in verschillende boeken van het Wetboek van economisch recht. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 22 april 2016 houdende wijziging en invoeging van bepalingen inzake consumentenkrediet en hypothecair krediet in verschillende boeken van het Wetboek van economisch recht (*Belgisch Staatsblad* van 4 mei 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR
ET SERVICE PUBLIC FEDERAL ECONOMIE,
P.M.E., CLASSES MOYENNES ET ENERGIE

[C – 2018/14577]

22 AVRIL 2016. — Loi portant modification et insertion de dispositions en matière de crédit à la consommation et de crédit hypothécaire dans plusieurs livres du Code de droit économique. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 22 avril 2016 portant modification et insertion de dispositions en matière de crédit à la consommation et de crédit hypothécaire dans plusieurs livres du Code de droit économique (*Moniteur belge* du 4 mai 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES
UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

[C – 2018/14577]

22. APRIL 2016 — Gesetz zur Abänderung von Bestimmungen über Verbraucherkredit und Hypothekarkredit in mehreren Büchern des Wirtschaftsgesetzbuches und zur Einfügung solcher Bestimmungen in diese Bücher — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 22. April 2016 zur Abänderung von Bestimmungen über Verbraucherkredit und Hypothekarkredit in mehreren Büchern des Wirtschaftsgesetzbuches und zur Einfügung solcher Bestimmungen in diese Bücher.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB,
MITTELSTAND UND ENERGIE**

22. APRIL 2016 - Gesetz zur Abänderung von Bestimmungen über Verbraucherkredit und Hypothekarkredit in mehreren Büchern des Wirtschaftsgesetzbuches und zur Einfügung solcher Bestimmungen in diese Bücher

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 - Abänderungen von Buch I des Wirtschaftsgesetzbuches

Art. 2 - Artikel I.9 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 41 Buchstabe *f*) wird wie folgt ersetzt:

"*f*) Kosten für die Eröffnung und Führung eines spezifischen Kontos, Kosten für die Verwendung eines Zahlungsmittels, mit dem sowohl Geschäfte auf diesem Konto getätigt als auch Kreditbeträge in Anspruch genommen werden können, sowie sonstige Kosten für Zahlungsgeschäfte, wenn die Eröffnung oder Führung eines Kontos Voraussetzung dafür ist, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird. Selbst wenn die Eröffnung des Kontos fakultativ ist, müssen für einen Verbraucherkredit die mit dem Konto verbundenen Kosten im Kreditvertrag oder in einem anderen mit dem Verbraucher abgeschlossenen Vertrag klar und getrennt ausgewiesen werden,".

2. Nummer 41 Absatz 1 wird durch Buchstaben *g*) und *h*) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"*g*) Kosten für die Immobilienbewertung, wenn diese Bewertung Voraussetzung dafür ist, dass der beantragte Kredit gewährt wird,

h) Kosten für Sicherheiten."

3. Nummer 41 Absatz 2 wird durch einen Buchstaben *c*) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"c) die Kosten der Registrierung und Übertragung des Eigentumsübergangs eines unbeweglichen Gutes,".

4. Nummer 39 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

"Ein Vertrag, mit dem eine Hypothek zur Sicherung eines eröffneten Kredits bestellt wird wie in Artikel 80 Absatz 3 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851 erwähnt, gilt nicht als Kreditvertrag im Sinne des vorliegenden Buches, sofern dieser Vertrag keine Bestimmungen enthält, die im Widerspruch zu vorliegendem Buch stehen,".

5. Nummer 44 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

"Für Immobiliehypothekarkredite ist der Sollzinssatz auf Jahresbasis I das Ergebnis des Vergleichs:

$$(1 + i)^n = (1 + I),$$

wobei i der periodische Zinssatz und n die Anzahl der im Jahr einbegriffenen Zeiträume ist,"

6. Eine Nummer 44/1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"44/1. periodischer Zinssatz: in Prozenten ausgedrückter Zinssatz pro Zeitraum, auf dessen Grundlage die Zinsen für den betreffenden Zeitraum berechnet werden,".

7. Nummer 53 wird wie folgt ersetzt:

"53. hypothekarische Sicherheit: eine Sicherheit, die folgende Formen annehmen kann:

a) Hypothek oder Vorzugsrecht auf ein unbewegliches Gut oder Verpfändung einer auf dieselbe Weise gesicherten Forderung oder

b) Einsetzung eines oder mehrerer Dritter in die Rechte eines Gläubigers mit Vorzugsrecht auf ein unbewegliches Gut oder

c) Recht, eine hypothekarische Sicherung zu verlangen, selbst wenn dieses Recht in einer separaten Urkunde festgelegt ist, oder

d) hypothekarische Sicherheit zugunsten der Person, die eine Sicherheit leistet,".

8. Nummern 53/1, 53/2 und 53/3 mit folgendem Wortlaut werden eingefügt:

"53/1. Immobiliehypothekarkredit: Kreditvertrag, der durch ein Recht an einer Wohnimmobilie oder eine hypothekarische Sicherheit besichert ist und zur Finanzierung des Erwerbs oder der Aufrechterhaltung von dinglichen Rechten an unbeweglichen Gütern bestimmt ist, und damit verbundene Kosten und Steuern, oder Refinanzierung eines solchen Kreditvertrags.

Als Immobilienhypothekarkredit gilt ebenfalls:

a) ein Kreditvertrag, der nicht durch eine hypothekarische Sicherheit besichert ist und zur Finanzierung des Erwerbs oder der Aufrechterhaltung von dinglichen Rechten an unbeweglichen Gütern bestimmt ist, die Renovierung eines unbeweglichen Gutes ausgenommen,

b) ein Kreditvertrag, der für Erwerb oder Erhaltung eines Binnenfahrzeugs bestimmt ist wie in Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. März 2012 über die Eintragung von anderen Binnenfahrzeugen als den in Buch II Artikel 271 des Handelsgesetzbuches erwähnten Binnenschiffen erwähnt,

53/2. Mobiliarhypothekarkredit: Kreditvertrag, der durch ein Recht an einer Wohnimmobilie oder eine hypothekarische Sicherheit besichert ist und nicht zur Finanzierung des Erwerbs oder der Aufrechterhaltung von dinglichen Rechten an unbeweglichen Gütern bestimmt ist, und damit verbundene Kosten und Steuern, oder Refinanzierung eines solchen Kreditvertrags,

53/3. Hypothekarkredit: Kredit, der sowohl ein Mobiliar- als auch ein Immobilienhypothekarkredit sein kann,".

9. Nummer 75 wird aufgehoben.

10. Der Artikel wird durch Nummern 84 bis 92 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"84. Kreditwürdigkeitsprüfung: Bewertung der Aussicht, dass den Schuldverpflichtungen aus dem Kreditvertrag nachgekommen wird,

85. Beratungsdienstleistungen: Erteilung individueller Empfehlungen an einen Verbraucher in Bezug auf ein oder mehrere Geschäfte im Zusammenhang mit Kreditverträgen,

86. Eventualverpflichtung oder Garantie: Kreditvertrag, der als Garantie für ein anderes getrenntes, aber im Zusammenhang stehendes Geschäft dient und bei dem das mit einem unbeweglichen Gut besicherte Kapital nur in Anspruch genommen wird, wenn ein oder mehrere im Vertrag angegebene Fälle eintreten,

87. Kreditvertrag mit Wertbeteiligung: Kreditvertrag, bei dem das zurückzuzahlende Kapital auf einem vertraglich festgelegten Prozentsatz des Werts des unbeweglichen Guts zum Zeitpunkt der Rückzahlung oder der Rückzahlungen des Kapitals beruht,

88. Kopplungsgeschäft: Angebot oder Abschluss eines Kreditvertrags in einem Paket gemeinsam mit anderen gesonderten Finanzprodukten oder -dienstleistungen, bei dem der Kreditvertrag nicht separat von dem Verbraucher abgeschlossen werden kann,

89. Bündelungsgeschäft: Angebot oder Abschluss eines Kreditvertrags in einem Paket gemeinsam mit anderen gesonderten Finanzprodukten oder -dienstleistungen, bei dem der Kreditvertrag separat von dem Verbraucher abgeschlossen werden kann, jedoch nicht zwangsläufig zu den gleichen Bedingungen, zu denen er mit den Nebenleistungen gebündelt angeboten wird,

90. Fremdwährungskredit: Kreditvertrag, bei dem der Kredit:

a) auf eine andere Währung lautet als die, in der der Verbraucher sein Einkommen bezieht oder die Vermögenswerte hält, aus denen der Kredit zurückgezahlt werden soll, oder

b) auf eine andere Währung als die Währung des Mitgliedstaats lautet, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat,

91. Zahlungstermin: Zeitraum zwischen:

a) einerseits dem Zeitpunkt, zu dem der Kreditgeber dem Verbraucher Geld oder Kaufkraft zur Verfügung stellt, oder dem Zeitpunkt, ab dem das Nutzungsrecht an einer Ware verschafft, diese Ware geliefert oder eine Dienstleistung erbracht wird, und andererseits dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die erste Zahlung geleistet haben muss,

b) zwei aufeinander folgenden Zeitpunkten, zu denen der Verbraucher eine Zahlung geleistet haben muss,

92. Ratenbetrag: Betrag einer Zahlung, die der Verbraucher am Ende jedes Zahlungstermins geleistet haben muss."

KAPITEL 3 - *Abänderungen von Buch VII Titel 1 des Wirtschaftsgesetzbuches*

Art. 3 - Im selben Gesetzbuch wird Artikel VII.1, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, durch eine Nummer 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"6. Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010."

KAPITEL 4 - *Abänderungen von Buch VII Titel 4 Kapitel 1 des Wirtschaftsgesetzbuches*

Art. 4 - Artikel VII.64 § 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Im einleitenden Satz von Absatz 1 werden die Wörter "anhand eines repräsentativen Beispiels" aufgehoben.

2. In Absatz 1 Nr. 6 werden die Wörter "und Betrag der Teilzahlungen" durch die Wörter "und Ratenbeträge" ersetzt.

3. In Absatz 2 werden die Wörter "Der König bestimmt für jede Werbung, ungeachtet des verwendeten Trägers, die Schriftgröße der Informationen" durch die Wörter "Der König kann für jede Werbung, ungeachtet des verwendeten Trägers, die Schriftgröße der Informationen bestimmen" ersetzt.

4. Paragraph 1 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

"Die in Absatz 1 aufgeführten Informationen sind durch ein repräsentatives Beispiel zu veranschaulichen und richten sich durchweg nach diesem repräsentativen Beispiel. Der König erlässt Kriterien für die Festlegung dieses Beispiels."

Art. 5 - Artikel VII.66 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird aufgehoben.

Art. 6 - Artikel VII.70 § 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 8 werden die Wörter "Betrag, Anzahl und Periodizität der vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen " durch die Wörter "Ratenbeträge, Zahlungstermine und Anzahl der vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen" ersetzt.

2. Paragraph 1 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Kreditgeber und Kreditvermittler handeln bei der Gestaltung von Kreditprodukten oder der Gewährung oder der Vermittlung von Krediten oder der Erbringung von Beratungsdienstleistungen zu Krediten oder gegebenenfalls von Nebenleistungen für Verbraucher oder bei der Ausführung eines Kreditvertrags unter Berücksichtigung der Rechte und Interessen der Verbraucher ehrlich, redlich, transparent und professionell. Im Zusammenhang mit der Gewährung, Vermittlung oder Erbringung von Beratungsdienstleistungen zu Krediten oder gegebenenfalls von Nebenleistungen sind Informationen über die Umstände des Verbrauchers, von ihm angegebene konkrete Bedürfnisse und realistische Annahmen bezüglich der Risiken für die Situation des Verbrauchers während der Laufzeit des Kreditvertrags zugrunde zu legen."

Art. 7 - Artikel VII.77 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter "eine Beurteilung der Kreditwürdigkeit" durch die Wörter "eine eingehende Prüfung der Kreditwürdigkeit" und die Wörter "Er beurteilt ebenfalls die Zahlungsfähigkeit" durch die Wörter "Er prüft ebenfalls eingehend die Zahlungsfähigkeit" ersetzt.

2. Paragraph 1 Absatz 3 wird durch einen Satz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Die Bedingungen für den Zugang zu der Zentrale oder zu einer anderen Datei, die zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers oder der Zahlungsfähigkeit einer Person, die eine persönliche Sicherheit leistet, oder zur Überprüfung des Weiterbestehens dieser Kreditwürdigkeit beziehungsweise Zahlungsfähigkeit verwendet wird, dürfen nicht diskriminierend sein."

3. In § 1 wird zwischen den Absätzen 3 und 4 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Der Kreditgeber sorgt dafür, dass geeignete Verfahren und Angaben, auf die sich die Kreditwürdigkeitsprüfung stützt, festgelegt, dokumentiert und aufbewahrt werden. Zu diesem Zweck legt er für jeden Verbraucher und gegebenenfalls für jede Person, die eine persönliche Sicherheit leistet, eine Kreditakte an, in der die Angaben, auf die sich die Kreditwürdigkeitsprüfung stützt, festgelegt, dokumentiert und aufbewahrt werden."

4. *[Abänderung des niederländischen Textes]*

Art. 8 - In Artikel VII.78 § 3 Nr. 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, werden die Wörter "Betrag, Anzahl und Periodizität der vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen" durch die Wörter "Ratenbeträge, Zahlungstermine und Anzahl der vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen" ersetzt.

Art. 9 - Artikel VII.79 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014 und abgeändert durch das Gesetz vom 26. Oktober 2015, wird wie folgt ergänzt:

"Gegebenenfalls gibt er ebenfalls an, dass die Verweigerung auf einer automatisierten Verarbeitung von Daten beruht."

Art. 10 - In Artikel VII.80 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, werden die Wörter "per Einschreiben" durch die Wörter "per Einschreibesendung" ersetzt.

Art. 11 - In Artikel VII.83 § 2 Nr. 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, werden die Wörter "per Einschreiben" durch die Wörter "per Einschreibesendung" ersetzt.

Art. 12 - In Artikel VII.86 § 3 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014 und abgeändert durch das Gesetz vom 26. Oktober 2015, wird der zweite Satz wie folgt ersetzt:

"Unbeschadet des Artikels VII.94 §§ 1 und 3 darf in Kreditverträgen, mit Ausnahme von Krediteröffnungen, eine Variabilität des Sollzinssatzes nur in den Fällen und gemäß den Regeln, die in den Artikeln VII.143 und VII.144 festgelegt werden, vorgesehen sein."

Art. 13 - In Artikel VII.92 Absatz 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird Nr. 1 wie folgt ersetzt:

1. der Verbraucher den Verkäufer der Ware oder den Dienstleistungserbringer in Bezug auf die Ausführung der Verpflichtungen aus dem Vertrag per Einschreibesendung in Verzug gesetzt hat, ohne dass die Verpflichtungen innerhalb eines Monats ab Versendedatum erfüllt worden sind,".

Art. 14 - In Artikel VII.96 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, werden die Wörter "per Einschreiben" durch die Wörter "per Einschreibesendung" ersetzt.

Art. 15 - In Artikel VII.98 § 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, werden die Wörter "per Einschreiben" jeweils durch die Wörter "per Einschreibesendung" ersetzt.

Art. 16 - In Artikel VII.103 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, werden die Wörter "per Einschreiben" durch die Wörter "per Einschreibesendung" ersetzt.

Art. 17 - Artikel VII.105 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter "zwei Raten" durch die Wörter "zwei Ratenbeträge" und die Wörter "nach Aufgabe eines Einschreibens zur Inverzugsetzung" durch die Wörter "ab Versendung einer Einschreibesendung zur Inverzugsetzung" ersetzt.

2. In Nummer 3 werden die Wörter "nach Aufgabe eines Einschreibens zur Inverzugsetzung" durch die Wörter "ab Versendung einer Einschreibesendung zur Inverzugsetzung" ersetzt.

Art. 18 - In Artikel VII.106 § 2 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, werden die Wörter "nach Aufgabe eines Einschreibens zur Inverzugsetzung" durch die Wörter "ab Versendung einer Einschreibesendung zur Inverzugsetzung" ersetzt.

Art. 19 - In Artikel VII.108 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, werden die Wörter "per Einschreiben" durch die Wörter "per Einschreibesendung" ersetzt.

Art. 20 - In Artikel VII.110 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, werden die Wörter "zwei Raten" durch die Wörter "zwei Ratenbeträgen" ersetzt.

Art. 21 - Artikel VII.111 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird wie folgt ersetzt:

"Art. VII.111 - In Abweichung von Artikel 2021 des Zivilgesetzbuches kann der Kreditgeber den Bürgen und gegebenenfalls die Person, die eine Sicherheit geleistet hat, erst belangen, wenn der Verbraucher mit mindestens zwei Ratenbeträgen, 20 Prozent des zurückzuzahlenden Gesamtbetrags oder der letzten Rate in Verzug ist und wenn der Verbraucher seine Verbindlichkeiten innerhalb eines Monats ab Versendung seitens des Kreditgebers einer Einschreibesendung zur Inverzugsetzung nicht erfüllt hat."

Art. 22 - Artikel VII.114 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 3 wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Die Art und Weise, wie Kreditgeber ihr Personal und die Kreditvermittler vergüten, und die Art und Weise, wie Kreditvermittler ihr Personal und ihre Vermittlungsvertreter vergüten, steht nicht der Einhaltung der ihnen obliegenden Verpflichtung entgegen, unter Berücksichtigung der Interessen der Verbraucher ehrlich, redlich, transparent und professionell zu handeln."

2. Der Artikel wird durch Paragraphen 5 und 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 5 - Kreditgeber handeln bei der Gestaltung und Anwendung der Vergütungspolitik für das für die Kreditwürdigkeitsprüfung zuständige Personal nach den folgenden Grundsätzen in einer Weise und einem Ausmaß, die/das ihrer Größe, ihrer internen Organisation und Art, Umfang und Komplexität ihrer Tätigkeiten entspricht:

1. Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die über das von dem Kreditgeber tolerierte Maß hinausgehen.

2. Die Vergütungspolitik ist an der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen des Kreditgebers ausgerichtet und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, wobei insbesondere vorzusehen ist, dass die Vergütung nicht von der Zahl oder dem Anteil der genehmigten Anträge abhängt.

§ 6 - Bei Kreditgebern oder Kreditvermittlern, die Beratungsdienstleistungen erbringen, beeinträchtigt die Struktur der Vergütung des damit betrauten Personals nicht dessen Fähigkeit, im besten Interesse des Verbrauchers zu handeln, und ist sie insbesondere nicht an Absatzziele gekoppelt."

Art. 23 - Artikel VII.119 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Nr. 5 Absatz 4 werden die Wörter "per Einschreiben" durch die Wörter "per Einschreibsendung" ersetzt.

2. Paragraph 1 wird durch eine Nr. 11 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"11. Mobilisierungsorganismen im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 3. August 2012 über verschiedene Maßnahmen zur Erleichterung der Mobilisierung von Forderungen im Finanzsektor."

KAPITEL 5 - *Abänderungen von Buch VII Titel 4 Kapitel 2 des Wirtschaftsgesetzbuches*

Art. 24 - Buch VII Titel 4 Kapitel 2 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"KAPITEL 2 - *Hypothekarkredit*

Abschnitt 1 - Werbung

Art. VII.123 - § 1 - Werbemitteilungen und kommerzielle Mitteilungen wie in Artikel I.8 Nr. 23 erwähnt über Kreditverträge müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein.

In Werbemitteilungen und kommerziellen Mitteilungen sind Identität und gegebenenfalls geographische Anschrift des Kreditgebers und des Kreditvermittlers angegeben, die relevant sind für die Beziehungen mit dem Verbraucher.

§ 2 - Verboten sind Werbemitteilungen und kommerzielle Mitteilungen für einen Kreditvertrag, die speziell darauf abzielen:

1. einen Verbraucher, der seine Schulden nicht begleichen kann, dazu zu verleiten, einen Kredit aufzunehmen,

2. die Möglichkeit, einen Kredit einfach oder schnell zu erhalten, hervorzuheben,

3. zur Zusammenlegung oder Zentralisierung laufender Kredite zu verleiten oder zum Ausdruck zu bringen, dass laufende Kreditverträge keinen oder kaum Einfluss auf die Beurteilung eines Kreditantrags haben.

Ebenfalls verboten sind Werbemitteilungen und kommerzielle Mitteilungen für einen Kreditvertrag:

1. die auf eine Zulassung, Registrierung oder Eintragung als Kreditgeber beziehungsweise Kreditvermittler verweisen,

2. die durch den Verweis auf maximale effektive Jahreszinssätze oder die Rechtmäßigkeit der angewandten Zinssätze den Eindruck erwecken, dass diese Zinssätze die einzigen sind, die angewandt werden können.

Jeder Verweis auf den gesetzlich zugelassenen maximalen effektiven Jahreszins und auf den gesetzlich zugelassenen maximalen Sollzinssatz muss unzweideutig, leserlich und gut sichtbar beziehungsweise hörbar sein und den gesetzlich zugelassenen maximalen effektiven Jahreszins präzise angeben,

3. in denen angegeben wird, dass ein Kreditvertrag ohne Informationen abgeschlossen werden kann, die eine Beurteilung der Finanzlage des Verbrauchers ermöglichen,

4. in denen eine andere Identität, Adresse oder Eigenschaft genannt wird als die, die vom Inserenten im Rahmen der Zulassung, Registrierung beziehungsweise Eintragung mitgeteilt worden ist,

5. in der Kreditarten ausschließlich durch Bezeichnungen angegeben werden, die sich von den in vorliegendem Buch verwendeten Bezeichnungen unterscheiden,

6. in der günstige Zinssätze genannt werden, ohne die Sonderbedingungen und Einschränkungen anzugeben, denen die Inanspruchnahme dieser Sätze unterliegt,

7. in denen mit Worten, Zeichen oder Symbolen angegeben wird, dass der Kreditbetrag in bar oder als Bargeld zur Verfügung gestellt wird,

8. die den Vermerk "Gratiskredit" oder einen ähnlichen Vermerk enthalten, bei dem es sich nicht um den effektiven Jahreszins handelt,

9. in denen Formulierungen beim Verbraucher falsche Erwartungen in Bezug auf Zugänglichkeit oder Kosten eines Kredits wecken können,

10. die eine Handlung begünstigen, die als Nichteinhaltung des oder als Verstoß gegen vorliegendes Buch oder seine Ausführungserlasse anzusehen ist.

Art. VII.124 - § 1 - In jeder Werbung, in der Zinssätze oder sonstige auf die Kosten eines Kredits für den Verbraucher bezogene Zahlen genannt werden, sind folgende Standardinformationen in klarer, prägnanter und auffallender Art und Weise zu nennen:

1. Identität des Kreditgebers oder gegebenenfalls des Kreditvermittlers,

2. gegebenenfalls Hinweis, dass die Werbung einen mit einer der in Artikel I.9 Nr. 53 erwähnten Sicherheiten gesicherten Hypothekarkredit betrifft,

3. Sollzinssatz und Angabe, ob es sich um einen festen oder einen variablen Zinssatz oder eine Kombination aus beiden handelt, sowie Einzelheiten aller für den Verbraucher anfallenden, in die Gesamtkreditkosten einbezogenen Kosten,

4. Gesamtkreditbetrag,

5. effektiver Jahreszins, der in der Werbung mindestens genauso hervorzuheben ist wie jeglicher Zinssatz,

6. Laufzeit des Kreditvertrags,

7. gegebenenfalls Ratenbetrag,

8. gegebenenfalls vom Verbraucher zu zahlender Gesamtbetrag,

9. gegebenenfalls Anzahl Ratentermine,

10. gegebenenfalls Warnhinweis, dass sich mögliche Wechselkursschwankungen auf die Höhe des vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrags auswirken könnten.

Ist der Abschluss eines Vertrags über die Inanspruchnahme einer Nebenleistung, insbesondere eines Versicherungsvertrags, zwingende Voraussetzung dafür, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird, und können die Kosten der Nebenleistung nicht im Voraus bestimmt werden, so ist auf die Verpflichtung zum Abschluss dieses Vertrags in klarer, prägnanter und auffallender Art und Weise zusammen mit dem effektiven Jahreszins hinzuweisen.

Die Informationen nach vorliegendem Paragraphen müssen gut lesbar beziehungsweise akustisch gut verständlich sein je nach Medium, das für die Werbung verwendet wird.

§ 2 - Die in § 1 Absatz 1 Nr. 3 bis 9 aufgeführten Informationen sind durch ein repräsentatives Beispiel zu veranschaulichen und richten sich durchweg nach diesem repräsentativen Beispiel. Der König erlässt Kriterien für die Festlegung dieses Beispiels.

Der Gesamtkreditbetrag und die Laufzeit basieren auf einem Gesamtkreditbetrag und einer Laufzeit, die je nach Art des Kreditvertrags, für den geworben wird, für die Angebote des Kreditgebers beziehungsweise des Kreditvermittlers oder gegebenenfalls für die Finanzierung der vom Verkäufer angebotenen Produkte oder Dienstleistungen repräsentativ ist. Werden mehrere Kreditverträge gleichzeitig angeboten, muss für jede Art Kreditvertrag ein gesondertes repräsentatives Beispiel genannt werden.

§ 3 - Der König kann für jede Werbung, ungeachtet des verwendeten Trägers, die Schriftgröße der Informationen bestimmen in Bezug auf die Art des Kreditgeschäfts, seine Dauer, den Betrag der Rückzahlungen, den effektiven Jahreszins und, wenn es sich um einen Sondersatz handelt, den Zeitraum, in dem dieser Satz gilt, sowie in Bezug darauf, ob der Sollzinssatz fest oder variabel ist.

Abschnitt 2 - Prospekt

Art. VII.125 - Kreditgeber und gegebenenfalls Kreditvermittler stellen jederzeit klare und verständliche allgemeine Informationen über Kreditverträge in Form eines Prospekts, auf dauerhaftem Träger oder in elektronischer Form bereit.

Diese allgemeinen Informationen umfassen zumindest:

1. Identität und geografische Anschrift des Urhebers der Informationen,
2. die Zwecke, für die der Kredit verwendet werden kann,
3. die Formen von Sicherheiten einschließlich gegebenenfalls der Möglichkeit, dass diese in einem anderen Mitgliedstaat belegen sein dürfen,
4. mögliche Laufzeit der Kreditverträge,
5. Arten von angebotenen Sollzinssätzen mit Angabe, ob es sich um einen festen oder einen variablen Zinssatz oder beide handelt, mit einer kurzen Darstellung der Merkmale eines festen und eines variablen Zinssatzes, einschließlich der sich hieraus ergebenden Konsequenzen für den Verbraucher. Diese Zinssätze und eventuelle Kosten und Vergütungen können dem Prospekt in Form eines separaten Dokuments beigelegt werden, sofern Letzteres datiert ist und diese Beifügung im Prospekt selbst vermerkt ist und ein neues repräsentatives Beispiel angegeben wird,
6. falls Fremdwährungskredite verfügbar sind, eine Angabe der ausländischen Währungen, einschließlich einer Erläuterung der Konsequenzen für den Verbraucher in Fällen, in denen der Kredit auf eine ausländische Währung lautet,
7. in repräsentatives Beispiel des Gesamtkreditbetrags, der Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher, des vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrags und des effektiven Jahreszinses. Der König erlässt Kriterien für die Festlegung dieses Beispiels.

Der Gesamtkreditbetrag und die Laufzeit basieren auf einem Gesamtkreditbetrag und einer Laufzeit, die je nach Art des Kreditvertrags, der im Prospekt aufgenommen ist, für die Angebote des Kreditgebers beziehungsweise des Kreditvermittlers oder gegebenenfalls für die Finanzierung der vom Verkäufer angebotenen Produkte oder Dienstleistungen repräsentativ ist. Werden mehrere Kreditverträge gleichzeitig angeboten, muss für jede Art Kreditvertrag ein gesondertes repräsentatives Beispiel genannt werden,
8. einen Hinweis auf mögliche weitere im Zusammenhang mit einem Kreditvertrag anfallende Kosten, die nicht in den Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher enthalten sind,
9. Spektrum der verschiedenen möglichen Optionen zur Rückzahlung des Kredits an den Kreditgeber einschließlich Ratenbeträge und Zahlungstermine,
10. gegebenenfalls einen klaren und prägnanten Hinweis darauf, dass die Einhaltung der Bedingungen des Kreditvertrags die Rückzahlung des aufgrund des Kreditvertrags in Anspruch genommenen Gesamtkreditbetrags nicht garantiert,
11. eine Beschreibung der für eine vorzeitige Rückzahlung unmittelbar geltenden Bedingungen,
12. Angabe, ob eine Bewertung des Werts der Immobilie erforderlich ist und, falls ja, wer für die Durchführung der Bewertung verantwortlich ist und welche Kosten dadurch eventuell für den Verbraucher entstehen,

13. Angaben zu den Nebenleistungen, die der Verbraucher als Voraussetzung dafür erwerben muss, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird, und gegebenenfalls Präzisierung, dass die Nebenleistungen von einem anderen Anbieter als dem Kreditgeber erworben werden können,

14. einen allgemeinen Warnhinweis über mögliche Konsequenzen der Nichteinhaltung der mit dem Kreditvertrag eingegangenen Verpflichtungen.

Darüber hinaus umfassen die allgemeinen Informationen:

1. eine Beschreibung der Kreditarten, die vom Kreditgeber gewährt werden oder für die der Kreditvermittler in Erscheinung tritt,

2. Höhe der Kosten und Vergütungen,

3. Art der Verträge, deren Beifügung der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler verlangt,

4. Datum, ab dem der Prospekt gilt,

5. Angabe der anwendbaren Zinssätze, nämlich:

a) Angabe der periodischen Zinssätze,

b) der entsprechenden Sollzinssätze,

c) Zinssatzsenkungen oder -erhöhungen, die der Kreditgeber generell und gewöhnlich gewährt oder auferlegt,

d) Bedingungen für die Gewährung beziehungsweise Auferlegung der vorerwähnten Senkungen und Erhöhungen,

e) in Anwendung von Artikel VII.143 verwendete Referenzindexe,

6. Identität und Adresse des Verantwortlichen für die Verarbeitung der Dateien, die abgefragt werden.

Die Parteien können vom Prospekt abweichende Senkungen oder Erhöhungen vereinbaren, wenn diese vorteilhafter für den Verbraucher sind oder auf seine Initiative hin ausgehandelt werden.

Der König kann die Liste der im Rahmen des Prospekts zu erteilenden Informationen erweitern.

Abschnitt 3 - Zustandekommen des Kreditvertrags

Unterabschnitt 1 - Vom Kreditgeber beziehungsweise Kreditvermittler einzuholende Auskünfte

Art. VII.126 - § 1 - Im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung sind Kreditgeber und Kreditvermittler verpflichtet, bei dem einen Kreditvertrag beantragenden Verbraucher und gegebenenfalls der Person, die eine persönliche Sicherheit leistet, die genauen und vollständigen Auskünfte anzufragen, die sie für notwendig erachten, um deren Finanzlage und Rückzahlungsmöglichkeiten zu beurteilen. Der Verbraucher und die Person, die eine persönliche Sicherheit leistet, sind verpflichtet, genau und vollständig auf die Anfrage zu antworten.

Dieses Auskunftersuchen muss verhältnismäßig und auf die Auskünfte beschränkt sein, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Kreditwürdigkeitsprüfung durchzuführen. Kreditgeber können um Klärung der als Antwort auf dieses Auskunftersuchen erhaltenen Informationen nachzusuchen, wo dies erforderlich ist, um eine Kreditwürdigkeitsprüfung zu ermöglichen.

Der Kreditgeber oder der Kreditvermittler warnt den Verbraucher, dass der Kredit nicht gewährt werden kann, wenn der Kreditgeber nicht imstande ist, eine Kreditwürdigkeitsprüfung vorzunehmen, weil sich der Verbraucher weigert, die für die Kreditwürdigkeitsprüfung erforderlichen Informationen oder Nachweise vorzulegen. Diese Warnung kann in standardisierter Form erfolgen.

In keinem Fall dürfen angefragte Auskünfte Rasse, ethnische Herkunft, Sexualleben, Gesundheit, politische, philosophische oder religiöse Anschauungen beziehungsweise Aktivitäten oder Mitgliedschaft bei einer Gewerkschaft oder Krankenkasse betreffen.

§ 2 - Der Kreditgeber beziehungsweise gegebenenfalls der Kreditvermittler legt dem Verbraucher beziehungsweise der Person, die eine persönliche Sicherheit leistet, ein Kreditbeantragungsformular beziehungsweise ein Formular zur Auskunftsanfrage vor in der Form eines Fragebogens, in dem alle Auskünfte dargelegt werden, die der Kreditgeber und/oder Kreditvermittler gemäß § 1 Absatz 1 einholen muss. Zum Nachweis der Erfüllung der Verpflichtungen aus vorliegendem Artikel muss der Kreditgeber dieses Formular bis zur vollständigen Rückzahlung des aufgenommenen Kredits aufbewahren. Auskünfte, die vom Verbraucher oder der Person, die eine persönliche Sicherheit leistet, erteilt werden, dürfen nur den in Artikel VII.119 § 1 erwähnten Personen mitgeteilt und von diesen Personen und gegebenenfalls vom Kreditvermittler verarbeitet werden.

Der Kreditgeber beziehungsweise gegebenenfalls der Kreditvermittler macht in der vorvertraglichen Phase klare und einfache Angaben dazu, welche erforderlichen Informationen und unabhängig nachprüfbarer Nachweise der Verbraucher beizubringen hat, und gibt den Zeitrahmen an, innerhalb dessen der Verbraucher die Informationen zu liefern hat.

Der Fragebogen bezieht sich zumindest auf Zweck des Kredits, Einkünfte, Personen zu Lasten und laufende finanzielle Verpflichtungen, unter anderem Anzahl und offenstehenden Betrag der laufenden Kredite. Der König kann diese Liste ergänzen, wenn der Kreditbetrag 3.000 EUR überschreitet.

Im Fragebogen werden die Dateien angegeben, die gemäß Artikel VII.137 befragt werden.

§ 3 - Die in § 2 Absatz 1 erwähnten Beantragungsformulare müssen zumindest folgende Angaben enthalten:

1. Tarif der vom Hypothekarunternehmen verlangten Kosten,
2. Verweis auf den geltenden Prospekt und Angabe des Ortes, wo er erhältlich ist,
3. wenn dem Prospekt Zinssatztarife in einem separaten Dokument beigelegt werden, Datum dieser Tarife.

§ 4 - Die Informationen werden in angemessener Weise überprüft, erforderlichenfalls auch durch Einsichtnahme in unabhängig nachprüfbar Unterlagen.

Unterabschnitt 2 - Vorvertragliche Information

Art. VII.127 - § 1 - Der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler erteilt dem Verbraucher kostenlos auf ihn zugeschnittene Informationen, die er benötigt, um die auf dem Markt verfügbaren Kreditprodukte zu vergleichen, ihre jeweiligen Auswirkungen zu prüfen und eine fundierte Entscheidung über den Abschluss eines Kreditvertrags zu treffen.

Die Erteilung dieser Informationen erfolgt unverzüglich, nachdem der Verbraucher die erforderlichen Angaben zu seinen Bedürfnissen, seiner finanziellen Situation und seinen Präferenzen gemäß Artikel VII.126 gemacht hat, und rechtzeitig, bevor der Verbraucher durch einen Kreditvertrag gebunden ist.

Die auf die Person zugeschnittenen Informationen gemäß Absatz 1 werden auf dauerhaftem Träger mittels des Europäischen Standardisierten Merkblatts (ESIS-Merkblatt) wie in Anlage 3 zu vorliegendem Buch aufgenommen erteilt.

§ 2 - Das ESIS-Merkblatt wird vom Kreditgeber auf dauerhaftem Träger vor oder zusammen mit der Vorlage des Kreditangebots mitgeteilt. Weichen die Merkmale des Kreditangebots von den Informationen ab, die im zuvor vorgelegten ESIS-Merkblatt enthalten waren, wird diesem Angebot ein neues ESIS-Merkblatt beigelegt.

Mit der Vorlage des ESIS-Merkblatts gelten die Anforderungen in Bezug auf die Unterrichtung des Verbrauchers vor Abschluss eines Fernabsatzvertrags gemäß Artikel VI.55 seitens des Kreditgebers und gegebenenfalls des Kreditvermittlers als erfüllt; die Anforderungen des Artikels VI.57 gelten nur dann als erfüllt, wenn das ESIS-Merkblatt zumindest vor Abschluss des Kreditvertrags vorgelegt worden ist.

§ 3 - Die Vorlage eines Kreditangebots ist Pflicht für Immobilienhypothekarkredite und für Mobiliarhypothekarkredite, die mit der Bestellung einer hypothekarischen Sicherheit einhergehen. Ein Angebot darf nur vorgelegt werden, wenn alle Kosten, von denen der Kreditgeber Kenntnis haben kann, tatsächlich im effektiven Jahreszins angegeben und enthalten sind. In diesem Angebot sind die Gültigkeitsdauer des Angebots und alle Vertragsbedingungen vermerkt einschließlich eines Tilgungsplans entweder des Kapitals und

der fälligen Zinsen oder, bei Wiederherstellung des Kapitals, des Betrags der einmaligen, zum Endablaufdatum des Kredits zu entrichtenden Rückzahlung. Das Kreditangebot bindet den Kreditgeber während mindestens vierzehn Tagen und kann jederzeit vom Verbraucher angenommen werden.

§ 4 - Ist ein Kredit nicht zur Finanzierung des Erwerbs oder der Aufrechterhaltung von dinglichen Rechten an unbeweglichen Gütern bestimmt, wird das ESIS-Merkblatt für die Anwendung des vorliegenden Artikels durch das in Anlage 1 und gegebenenfalls 2 zu vorliegendem Buch erwähnte SECCI-Formular ersetzt.

§ 5 - Bei fernmündlicher Kommunikation wie in Artikel VI.56 erwähnt umfasst die in Artikel VI.56 Absatz 2 Buchstabe *b*) erwähnte Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung zumindest die Ziffern 2 bis 6 von Teil A der Anlage 3 zu vorliegendem Buch.

Unterabschnitt 3 - Informationsanforderungen an Hypothekarkreditvermittler

Art. VII.128 - § 1 - Rechtzeitig vor Beginn der Vermittlung stellt der Kreditvermittler dem Verbraucher auf dauerhaftem Träger folgende Informationen bereit:

1. seine Identität und seine geographische Anschrift,
2. in welches Register er eingetragen wurde, gegebenenfalls die Registrierungsnummer, und auf welche Weise sich die Eintragung überprüfen lässt,
3. ob der Kreditvermittler an einen oder mehrere Kreditgeber gebunden ist oder ausschließlich für einen oder mehrere Kreditgeber arbeitet. Falls der Kreditvermittler an einen oder mehrere Kreditgeber gebunden ist oder ausschließlich für einen oder mehrere Kreditgeber arbeitet, muss er die Namen der Kreditgeber, für die er tätig ist, angeben,
4. Verfahren für Beschwerden von Verbrauchern oder anderen interessierten Parteien und für die Bearbeitung solcher Beschwerden gemäß den Bestimmungen von Buch XVI des vorliegenden Gesetzbuches,
5. gegebenenfalls ob und, falls bekannt, in welcher Höhe der Kreditgeber oder ein Dritter dem Kreditvermittler für seine Dienstleistung im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag Provisionen zu zahlen oder sonstige Anreize zu gewähren hat. Ist der Betrag zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Informationen nicht bekannt, so teilt der Kreditvermittler dem Verbraucher mit, dass der tatsächliche Betrag zu einem späteren Zeitpunkt im ESIS-Merkblatt angegeben wird.

§ 2 - Kreditmakler, die Provisionen von einem oder mehreren Kreditgebern erhalten, erteilen auf Verlangen des Verbrauchers Auskunft über die jeweilige Höhe der Provisionen, die ihnen von den verschiedenen Kreditgebern gezahlt werden, in deren Namen sie dem Verbraucher Kreditverträge anbieten. Der Verbraucher wird darüber unterrichtet, dass er entsprechende Auskünfte verlangen kann.

§ 3 - Kreditvermittler sorgen dafür, dass von ihnen benannte Vermittlungsvertreter, wenn sie Kontakt mit Verbrauchern aufnehmen oder bevor sie mit diesen Geschäfte

abschließen, zusätzlich zu den durch vorliegenden Artikel vorgeschriebenen Informationen mitteilen, in welcher Eigenschaft sie handeln und welchen Kreditvermittler sie vertreten.

Unterabschnitt 4 - Angemessene Erläuterungen

Art. VII.129 - Kreditgeber und gegebenenfalls Kreditvermittler geben dem Verbraucher angemessene Erläuterungen zu den angebotenen Kreditverträgen und etwaigen Nebenleistungen, damit der Verbraucher in die Lage versetzt wird, zu beurteilen, ob die vorgeschlagenen Kreditverträge und die Nebenleistungen seinen Bedürfnissen und seiner finanziellen Situation gerecht werden.

Die Erläuterungen beinhalten gegebenenfalls insbesondere Folgendes:

1. die vorvertraglichen Informationen, die gemäß den Artikeln VII.127 und VII.128 bereitzustellen sind,

2. die Hauptmerkmale der angebotenen Produkte,

3. mögliche spezifische Auswirkungen der angebotenen Produkte auf den Verbraucher, einschließlich der Konsequenzen bei Zahlungsverzug des Verbrauchers, und

4. wenn Nebenleistungen mit einem Kreditvertrag gebündelt werden, ob jeder einzelne Bestandteil des Pakets einzeln beendet werden kann, und welche Folgen dies für den Verbraucher hätte.

Unterabschnitt 5 - Allgemeine Verhaltensregeln

Art. VII.130 - Kreditgeber und Kreditvermittler handeln bei der Gestaltung von Kreditprodukten oder der Gewährung oder der Vermittlung von Krediten oder der Erbringung von Beratungsdienstleistungen zu Krediten oder gegebenenfalls von Nebenleistungen für Verbraucher oder bei der Ausführung eines Kreditvertrags unter Berücksichtigung der Rechte und Interessen der Verbraucher ehrlich, redlich, transparent und professionell. Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gewährung, Vermittlung oder Erbringung von Beratungsdienstleistungen zu Krediten oder gegebenenfalls von Nebenleistungen sind Informationen über die Umstände des Verbrauchers, von ihm angegebene konkrete Bedürfnisse und realistische Annahmen bezüglich der Risiken für die Situation des Verbrauchers während der Laufzeit des Kreditvertrags zugrunde zu legen.

Unterabschnitt 6 - Beratungspflichten und -dienstleistungen

Art. VII.131 - § 1 - Kreditgeber und Kreditvermittler sind verpflichtet, für Kreditverträge, die sie gewöhnlich anbieten oder vermitteln, die Kreditart und den Kreditbetrag zu suchen, die der Finanzlage des Verbrauchers bei Vertragsschluss und dem Zweck des Kredits am besten entsprechen.

Kreditgeber und Kreditvermittler und nur sie bieten dem Verbraucher Beratungsdienstleistungen an. Neben den in vorliegendem Artikel festgelegten Bedingungen und Anforderungen halten Kreditgeber und Kreditvermittler die Artikel VII.147/30 §§ 5 und 6, VII.164 § 1 Absatz 2, VII.165 § 1 Absatz 2, VII.180 § 2 Nr. 3 und VII.181 § 1 Nr. 1 und 2 ein.

§ 2 - Kreditgeber und Kreditvermittler weisen den Verbraucher im Rahmen eines bestimmten Geschäfts ausdrücklich darauf hin, dass sie ihm Beratungsdienstleistungen erbringen müssen.

§ 3 - Kreditgeber und Kreditvermittler informieren den Verbraucher vor der Erbringung von Beratungsdienstleistungen oder gegebenenfalls vor dem Abschluss eines Vertrags über die Erbringung von Beratungsdienstleistungen auf dauerhaftem Träger darüber, ob die Empfehlung sich nur auf ihre eigene Produktpalette im Einklang mit § 4 Absatz 2 oder eine größere Auswahl von Produkten auf dem Markt gemäß § 4 Absatz 3 bezieht, damit der Verbraucher verstehen kann, auf welcher Grundlage die Empfehlung ergeht.

Die in Absatz 1 erwähnten Informationen können dem Verbraucher in Form von zusätzlichen vorvertraglichen Informationen erteilt werden.

§ 4 - Kreditgeber und Kreditvermittler sorgen dafür, dass sie erforderliche Informationen über die persönliche und finanzielle Situation, die Präferenzen und Ziele des Verbrauchers erhalten, damit sie geeignete Kreditverträge empfehlen können. Die entsprechende Empfehlung stützt sich auf zum betreffenden Zeitpunkt aktuelle Informationen und legt realistische Annahmen bezüglich der Risiken für die Situation des Verbrauchers während der Laufzeit des angebotenen Kreditvertrags zugrunde.

Kreditgeber, Kreditvermittler oder von Letzteren benannte Vermittlungsvertreter beziehen eine ausreichende Zahl von Kreditverträgen aus ihrer Produktpalette ein und empfehlen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse, der finanziellen Situation und der persönlichen Umstände des Verbrauchers einen geeigneten Kreditvertrag oder mehrere geeignete Kreditverträge aus ihrer Produktpalette.

Kreditmakler oder ihre Vermittlungsvertreter beziehen eine ausreichende Zahl von auf dem Markt verfügbaren Kreditverträgen ein und empfehlen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse, der finanziellen Situation und der persönlichen Umstände des Verbrauchers einen auf dem Markt verfügbaren geeigneten Kreditvertrag oder mehrere auf dem Markt verfügbare geeignete Kreditverträge.

§ 5 - Kreditgeber und Kreditvermittler handeln im besten Interesse der Verbraucher:

1. indem sie sich über die Bedürfnisse und Umstände des Verbrauchers informieren und

2. geeignete Kreditverträge im Einklang mit § 4 empfehlen.

Kreditgeber und Kreditvermittler stellen dem Verbraucher eine Aufzeichnung der abgegebenen Empfehlung auf dauerhaftem Träger zur Verfügung.

Kreditgeber und Kreditvermittler warnen den Verbraucher, wenn ein Kreditvertrag unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Verbrauchers möglicherweise ein spezifisches Risiko für ihn birgt.

§ 6 - Die Verwendung der Begriffe "Beratung" und "Berater" oder ähnlicher Begriffe ist untersagt, wenn die Beratungsdienstleistungen von Kreditgebern oder Kreditvermittlern erbracht werden.

§ 7 - Natürlichen oder juristischen Personen mit der Eigenschaft eines Kreditgebers oder Kreditvermittlers ist es untersagt, für diese Beratungsdienstleistungen direkt oder indirekt vom Verbraucher irgendeine Vergütung zu verlangen, selbst wenn sie außerhalb einer Kreditvermittlung oder Kreditgewährung handeln.

Unterabschnitt 7 - Untersuchungspflicht

Art. VII.132 - Kreditgeber dürfen einen Kreditvertrag oder einen Vertrag über eine Sicherheitsleistung nur abschließen nach Überprüfung der Erkennungsdaten aufgrund je nach Fall:

- des in Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Personalausweises,

- des Aufenthaltsscheins, der zum Zeitpunkt der Eintragung in das in Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Juli 1991 erwähnte Warteregister ausgestellt wird,

- des Personalausweises, Passes oder gleichwertigen Reisescheins, der einem nicht im Königreich wohnhaften Ausländer vom Staat, in dem er wohnt oder dessen Staatsangehöriger er ist, ausgestellt wird.

Art. VII.133 - § 1 - Vor Abschluss eines Kreditvertrags nimmt der Kreditgeber eine eingehende Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers vor und überprüft, ob der Verbraucher seinen Rückzahlungspflichten nachkommen können wird. Er beurteilt ebenfalls die Zahlungsfähigkeit der Personen, die eine persönliche Sicherheit leisten.

Die Kreditwürdigkeitsprüfung wird auf der Grundlage notwendiger, ausreichender und angemessener Informationen zu Einkommen, Ausgaben und anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umständen des Verbrauchers vorgenommen. Der Kreditgeber ermittelt die Informationen aus einschlägigen internen oder externen Quellen, einschließlich des Verbrauchers, und die Informationen schließen auch die Auskünfte ein, die dem Kreditvermittler im Zuge des Kreditbeantragungsverfahrens erteilt wurden.

Zu diesem Zweck muss der Kreditgeber außer bei Überziehung darüber hinaus die Zentrale abfragen. Der König bestimmt die Modalitäten dieser Abfrage. Die Bedingungen für den Zugang zu der Zentrale oder zu einer anderen Datei, die zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers oder der Zahlungsfähigkeit einer Person, die eine persönliche Sicherheit leistet, oder zur Überprüfung des Weiterbestehens dieser Kreditwürdigkeit beziehungsweise Zahlungsfähigkeit verwendet wird, dürfen nicht diskriminierend sein.

Der Kreditgeber sorgt dafür, dass geeignete Verfahren und Angaben, auf die sich die Kreditwürdigkeitsprüfung stützt, festgelegt, dokumentiert und aufbewahrt werden. Zu diesem Zweck legt er für jeden Verbraucher und gegebenenfalls für jede Person, die eine persönliche

Sicherheit leistet, eine Kreditakte an, in der die Angaben, auf die sich die Kreditwürdigkeitsprüfung stützt, festgelegt, dokumentiert und aufbewahrt werden. Der König bestimmt, in welcher Weise der Kreditgeber den Nachweis über die Abfrage der Zentrale erbringt, und die Frist, während deren dieser Nachweis aufbewahrt werden muss.

Für die Anwendung der Absätze 1 bis 3 wird für jede Erhöhung des Kreditbetrags der Abschluss eines neuen Kreditvertrags vorausgesetzt.

Außerdem muss der Kreditgeber bei Mobiliarhypothekarkreditverträgen auf unbestimmte Dauer jedes Jahr spätestens am ersten Arbeitstag nach dem Jahrestag des Abschlusses des Kreditvertrags auf der Grundlage einer erneuten Abfrage der Zentrale die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers erneut gemäß den Absätzen 1 bis 3 überprüfen.

§ 2 - Der Kreditgeber darf einen Kreditvertrag nur abschließen, wenn er unter Berücksichtigung der Informationen, über die er verfügt oder verfügen müsste, berechtigterweise annehmen muss, dass der Verbraucher in der Lage sein wird, die Verbindlichkeiten aus dem Kreditvertrag zu erfüllen.

Die Kreditwürdigkeitsprüfung darf sich nicht hauptsächlich darauf stützen, dass der Wert der Wohnimmobilie den Kreditbetrag übersteigt, oder auf die Annahme, dass der Wert der Wohnimmobilie zunimmt.

Ein Kreditvertrag darf nicht nachträglich mit der Begründung widerrufen oder zum Nachteil des Verbrauchers geändert werden, dass die Kreditwürdigkeitsprüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Vorliegender Paragraph findet keine Anwendung, wenn nachgewiesen ist, dass ein Verbraucher Informationen im Sinne des Artikels VII.126 wissentlich vorenthalten oder gefälscht hat.

§ 3 - Für die Bewertung einer Wohnimmobilie darf der Kreditgeber, wenn er eine solche Bewertung verlangt, nur auf interne und externe Gutachter zurückgreifen, die über fachliche Kompetenz und ausreichende Unabhängigkeit von dem Kreditvergabeprozess verfügen, um eine unparteiische und objektive Bewertung vorzunehmen. Gegebenenfalls genügen diese Gutachter den gesetzlichen Bedingungen in Bezug auf den Zugang zum Beruf. Kreditgeber dokumentieren den Bewertungsbericht auf dauerhaftem Träger.

Der König kann die Berufe bestimmen, deren Inhaber ermächtigt sind, die in Absatz 1 erwähnten Bewertungen durchzuführen. Darüber hinaus kann er Kriterien festlegen, denen die Gutachter genügen müssen.

Bei der Bewertung einer als hypothekarische Sicherheit eingebrachten Wohnimmobilie stellt der Kreditgeber sicher, dass die gesetzlichen Standards eingehalten werden, wenn er auf einen internen Gutachter zurückgreift, oder unternimmt er geeignete Schritte, um zu gewährleisten, dass diese Standards angewandt werden, wenn eine Bewertung von einer dritten Partei vorgenommen wird.

Unterabschnitt 8 - Abschluss des Kreditvertrags

Art. VII.134 - § 1 - Kreditverträge werden durch handschriftliche oder elektronische Unterschrift aller Vertragsparteien abgeschlossen und auf dauerhaftem Träger erstellt, der alle in vorliegendem Artikel erwähnten Vertragsbedingungen und Angaben enthält. Alle Vertrags-

parteien mit einem unterschiedlichen Interesse am Vertrag erhalten eine Ausfertigung des Kreditvertrags. Kreditvermittler erhalten eine Ausfertigung des Kreditangebots oder gegebenenfalls des Kreditvertrags.

Die in Absatz 1 erwähnte elektronische Unterschrift erfolgt:

- anhand einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur, die auf einem gültigen qualifizierten Zertifikat beruht und durch eine sichere Signaturerstellungseinheit erstellt worden ist wie in Artikel 4 § 4 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 zur Festlegung bestimmter Regeln in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen und Zertifizierungsdienste erwähnt,

- oder anhand einer anderen elektronischen Signatur, die Kriterien genügt, die der König zur Gewährleistung der Identität der Parteien, ihrer Einwilligung zum Inhalt des Kreditvertrags und der Erhaltung der Integrität dieses Vertrags festlegen kann. Im Streitfall obliegt es dem Kreditgeber nachzuweisen, dass diese elektronische Signatur diese Funktionen tatsächlich erfüllt.

Der in § 3 Nr. 4 des vorliegenden Artikels erwähnte Tilgungsplan ist integraler Bestandteil des Kreditvertrags.

Bei einer Mobiliarkrediteröffnung, bei der ein Widerrufsrecht besteht, stellt der Verbraucher seiner Unterschrift den Vermerk der Höhe des Kredits voran: "Gelesen und genehmigt für einen Kredit in Höhe von ... EUR." Bei anderen Mobiliarkreditverträgen, bei denen ein Widerrufsrecht besteht, stellt der Verbraucher seiner Unterschrift den Vermerk des vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrags voran: "Gelesen und genehmigt für eine Schuldsumme von ... EUR." In beiden Fällen gibt der Verbraucher im Vertrag zudem das Datum und die genaue Anschrift der Vertragsunterzeichnung an.

§ 2 - Im Kreditvertrag oder gegebenenfalls im Kreditangebot ist in klarer, prägnanter Form Folgendes anzugeben:

1. Kreditart,
2. Name, Vorname, Geburtsort und -datum und Wohnsitz des Verbrauchers und gegebenenfalls der Personen, die eine Sicherheit leisten,
3. Identität des Kreditgebers, einschließlich seiner Unternehmensnummer, seine für Kontakte mit dem Verbraucher relevante geographische Anschrift sowie Bezeichnung und Adresse der zuständigen Aufsichtsbehörde beim FÖD Wirtschaft,
4. gegebenenfalls Identität des Kreditvermittlers, einschließlich seiner Unternehmensnummer, seine für Kontakte mit dem Verbraucher relevante geographische Anschrift sowie Bezeichnung und Adresse der zuständigen Aufsichtsbehörde beim FÖD Wirtschaft,
5. Laufzeit des Kreditvertrags,
6. Kreditbetrag und Bedingungen für die Inanspruchnahme,

7. periodischer Zinssatz, Sollzinssatz, Bedingungen für die Anwendung dieser Zinssätze und der variablen Zinssätze, ursprünglicher Wert jedes Referenzzinssatzes oder Sollzinssatzes und Zeiträume, Bedingungen und Modalitäten der Anpassung dieser Zinssätze. Gelten unter verschiedenen Umständen unterschiedliche Sollzinssätze, so sind die genannten Informationen für alle anzuwendenden Zinssätze zu erteilen,

8. effektiver Jahreszins und vom Verbraucher zu zahlender Gesamtbetrag, berechnet zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags. Anzugeben sind alle in die Berechnung dieses Zinses einfließenden Annahmen. Die Angabe des effektiven Jahreszinses mit allen Annahmen in dem vom Verbraucher angenommenen Kreditangebot reicht aus und muss nicht in der authentischen Urkunde wiederholt werden, mit der das Zustandekommen des Kreditvertrags bestätigt wird,

9. Verfahren zur Kündigung des Kreditvertrags,

10. folgende Klausel: "Dieser Vertrag wird gemäß Buch VII Artikel VII.148 des Wirtschaftsgesetzbuches in der Zentrale für Kredite an Privatpersonen registriert.",

11. Zwecke der Verarbeitung in der Zentrale,

12. Name der Zentrale,

13. Bestehen eines Zugangs-, Berichtigungs- und Streichungsrechts hinsichtlich der Daten und Fristen für die Aufbewahrung dieser Daten,

14. gegebenenfalls Bearbeitungsgebühren.

§ 3 - Im Kreditvertrag oder gegebenenfalls im Kreditangebot ist neben den in § 2 erwähnten Informationen in klarer, prägnanter Form Folgendes anzugeben:

1. wenn der Kredit anhand eines Zahlungsinstruments in Anspruch genommen werden kann, Regeln, die gemäß den Rechtsvorschriften über die Zahlungsdienste im Falle von Verlust, Diebstahl oder missbräuchlicher Verwendung der Karte oder Legitimation Anwendung finden, und gegebenenfalls Höchstbetrag, für den der Verbraucher infolge von missbräuchlicher Verwendung durch einen Dritten das Risiko trägt,

2. bei Krediten in Form eines Zahlungsaufschubs für eine bestimmte Ware oder Dienstleistung oder bei verbundenen Kreditverträgen Ware oder Dienstleistung und deren Barzahlungspreis,

3. Ratenbeträge, Zahlungstermine und Anzahl der vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen, einschließlich einer eventuellen Anzahlung, und gegebenenfalls Reihenfolge, in der die Zahlungen auf verschiedene ausstehende Restbeträge, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, zum Zwecke der Rückzahlung angerechnet werden,

4. bei Kapitaltilgung Ratenbeträge, die sich aus Tilgungszahlung und Zinsen zusammensetzen, und Zeitpunkte und Bedingungen für die Zahlung dieser Beträge. Im beigefügten Tilgungsplan sind die Zusammensetzung jedes Ratenbetrags und die nach jeder Zahlung verbleibende Restschuld angegeben.

Wird eine Ermäßigung des periodischen Zinssatzes gewährt, werden im Tilgungsplan die zu entrichtenden Ratenbeträge und die Restschuldbeträge unter Berücksichtigung dieser Ermäßigung angegeben. Ändert die Ermäßigung, wird ein neuer Tilgungsplan, in dem die Änderungen berücksichtigt werden, übermittelt,

5. bei Kapitalwiederherstellung Zeitpunkte und Bedingungen für Zahlung der Zinsen und Leistung der Wiederherstellungszahlungen und Verpflichtung, das Kapital des beigefügten Vertrags für die Rückzahlung des in Anspruch genommenen Kreditbetrags zu verwenden.

Wird für dasselbe Kapital Gebrauch von mehreren Arten der Kapitaltilgung oder Kapitalwiederherstellung gemacht, muss im Kreditvertrag vermerkt sein, auf welchen Anteil des Kapitals sich jede dieser Arten bezieht.

Sind weder Kapitaltilgung noch Kapitalwiederherstellung bestimmt, müssen im Kreditvertrag die Zeitpunkte und Bedingungen für die Zahlung der Zinsen und der wiederkehrenden und nicht wiederkehrenden Kosten vermerkt sein,

6. gegebenenfalls Entgelte für die Führung eines oder mehrerer Konten für die Buchung der Zahlungsvorgänge und der in Anspruch genommenen Kreditbeträge, es sei denn, die Eröffnung eines entsprechenden Kontos ist fakultativ, zusammen mit den Entgelten für die Verwendung eines Zahlungsmittels, mit dem sowohl Zahlungsvorgänge getätigt als auch Kreditbeträge in Anspruch genommen werden können, sowie sonstige Entgelte aufgrund des Kreditvertrags und Bedingungen, unter denen diese Entgelte gemäß Artikel VII.145 geändert werden können,

7. Satz der Verzugszinsen gemäß der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags geltenden Regelung bei Zahlungsverzug und Art und Weise seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Kosten wegen Nichterfüllung des Kreditvertrags,

8. Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen,

9. soweit zutreffend, Hinweis auf zu zahlende Notargebühren,

10. gegebenenfalls verlangte Sicherheiten und Versicherungen,

11. Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie Frist und andere Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich Angaben zu der Verpflichtung des Verbrauchers, das in Anspruch genommene Kapital und die Zinsen gemäß Artikel VII.138 zurückzuzahlen, und der Höhe der Zinsen pro Tag,

12. Information über die Rechte aus Artikel VII.147/6 und Bedingungen für ihre Ausübung,

13. Recht auf vorzeitige Rückzahlung, Verfahren bei vorzeitiger Rückzahlung und gegebenenfalls Information zum Anspruch des Kreditgebers auf Entschädigung sowie zur Art der Bestimmung dieser Entschädigung, einschließlich der in Artikel VII.147/11 § 3 erwähnten Modalitäten bei Kapitalwiederherstellung,

14. Hinweis auf die dem Verbraucher gemäß Buch XVI zugänglichen außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, einschließlich geographischer Anschrift der Stellen, an die ein Zahlungsdienstnutzer seine Beschwerden richten kann, worunter die Kontaktinformationen der Generaldirektion Wirtschaftsinspektion des FÖD Wirtschaft,

15. gegebenenfalls weitere Vertragsbedingungen.

Die Nummern 1 bis 3 und 6 und 7 finden nur Anwendung auf Mobilhypothekarkredite.

§ 4 - Die Gründe, aus denen die Rückzahlung eines Kreditvertrags vorzeitig verlangt oder ein Kreditvertrag gekündigt werden kann, müssen in einer separaten Klausel im Kreditvertrag aufgenommen werden.

§ 5 - In Fällen, in denen der Kredit auf Fremdwährung lautet, gewährleistet der Kreditgeber:

1. dass der Verbraucher unter festgelegten Bedingungen das Recht hat, den Kreditvertrag auf eine alternative Währung umzustellen, oder

2. dass andere Vorkehrungen getroffen werden, um das für den Verbraucher im Rahmen des Kreditvertrags bestehende Wechselkursrisiko zu begrenzen.

Die in Absatz 1 Nr. 1 erwähnte alternative Währung ist entweder:

1. die Währung, in der der Verbraucher überwiegend sein Einkommen bezieht oder Vermögenswerte hält, aus denen der Kredit zurückgezahlt werden soll, wie zum Zeitpunkt der jüngsten Kreditwürdigkeitsprüfung, die im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag durchgeführt wurde, angegeben, oder

2. die Währung des Mitgliedstaats, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat oder in dem er bei Abschluss des Kreditvertrags seinen Wohnsitz hatte.

Hat ein Verbraucher das Recht, den Kreditvertrag auf eine alternative Währung umzustellen, so entspricht der für die Umstellung verwendete Wechselkurs dem am Tag des Antrags auf Umstellung geltenden Marktwechselkurs, sofern im Kreditvertrag nichts anderes festgelegt ist.

Der Kreditgeber warnt einen Verbraucher, der einen Fremdwährungskredit aufgenommen hat, auf dauerhaftem Träger regelmäßig und zumindest dann, wenn der Wert des vom Verbraucher noch zu zahlenden Gesamtbetrags oder der regelmäßigen Raten um mehr als 20 Prozent von dem Wert abweicht, der gegeben wäre, wenn der Wechselkurs zwischen der Währung des Kreditvertrags und dem Euro zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags angewandt würde. Mit dieser Warnung wird der Verbraucher über einen Anstieg des vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrags sowie gegebenenfalls über sein Recht auf Umstellung in eine andere Währung und die hierfür geltenden Bedingungen informiert und es werden andere anwendbare Mechanismen erläutert, um das Wechselkursrisiko für den Verbraucher zu begrenzen.

Unterabschnitt 9 - Kapitalwiederherstellung

Art. VII.135 - § 1 - Kapitalwiederherstellung erfolgt anhand eines dem Kredit beigelegten Vertrags. Ein beigelegter Vertrag ist keine Nebenleistung.

Dieser beigelegte Vertrag darf nur ein Lebensversicherungsvertrag, ein Kapitalansammlungsvertrag oder eine andere Art der Ersparnisbildung sein.

Das wiederhergestellte Kapital ist zu jedem Zeitpunkt der Rückkaufswert oder das im Falle eines Lebensversicherungs- beziehungsweise Kapitalansammlungsvertrags gebildete Kapital oder das in den anderen Fällen von Sparverträgen bereits gesparte Kapital.

Erfolgt die Wiederherstellung beim Kreditgeber, wird im Falle der gesetzlichen oder gerichtlichen Auflösung oder des Konkurses des Kreditgebers das wiederhergestellte Kapital durch Aufrechnung zur Verringerung der Forderung des Kreditgebers verwendet, ohne dass irgendeine Entschädigung zu leisten ist.

Erfolgt die Wiederherstellung nicht beim Kreditgeber, wird der wiederherstellende Dritte zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kredit einforderbar oder rückzahlbar wird, dem Kreditgeber gegenüber der alleinige Schuldner für das wiederhergestellte Kapital. In diesem Fall übt der Kreditgeber gegenüber dem wiederherstellenden Dritten die Rechte des Verbrauchers aus.

§ 2 - Die Wiederherstellung darf sich nicht auf Beträge beziehen, die das Kapital oder das nach Teilrückzahlung noch zurückzuzahlende Kapital übersteigen.

§ 3 - Ist der für die Kapitalwiederherstellung vorgesehene Zeitraum länger als die Laufzeit des Kreditvertrags, darf der Verbraucher verlangen, dass der Kreditgeber den Kredit ohne jegliche Entschädigung oder Zinserhöhung bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Kapital wiederhergestellt ist, verlängert.

Gegebenenfalls trägt der Verbraucher die Kosten für den Abschluss des neuen Kreditvertrags.

§ 4 - Der König kann zusätzliche Regeln für die Wiederherstellung festlegen.

Art. VII.136 - Das wiederhergestellte Kapital wird zu dem Zeitpunkt einforderbar, an dem:

1. der Kredit den Fälligkeitstermin erreicht,
2. der Verbraucher von seinem gesetzlichen oder vertraglichen Recht auf Kapitalrückzahlung Gebrauch macht.

Unterabschnitt 10 - Kreditverweigerung

Art. VII.137 - Wird ein Kredit verweigert, teilt der Kreditgeber dem Verbraucher unverzüglich und unentgeltlich das Ergebnis der Datenabfrage, die Identität und Adresse des für die Verarbeitung der von ihm abgefragten Dateien Verantwortlichen, gegebenenfalls

einschließlich der Identität und Adresse des konsultierten Kreditversicherers, mit, an den der Verbraucher sich gemäß Artikel VII.147/37 wenden kann. Gegebenenfalls gibt er ebenfalls an, dass die Verweigerung auf einer automatisierten Verarbeitung von Daten beruht.

Die in Absatz 1 erwähnte Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn sie durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung oder durch andere einschlägige Rechtsvorschriften im Bereich der öffentlichen Ordnung oder öffentlichen Sicherheit untersagt ist.

Wird der Kredit verweigert, kann vom Verbraucher keinerlei Entschädigung gefordert werden, die vom Kreditgeber gezahlten Kosten für die Abfrage der Zentrale und die in Artikel VII.141 erwähnten Schätzungskosten ausgenommen.

Abschnitt 4 - Widerrufsrecht

Art. VII.138 - § 1 - Der Verbraucher hat das Recht, innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen einen Mobilienhypothekarkredit, der nicht mit der Bestellung einer hypothekarischen Sicherheit einhergeht, zu widerrufen. Die Frist dieses Widerrufsrechts beginnt:

1. am Tag des Abschlusses des Kreditvertrags oder

2. am Tag, an dem der Verbraucher die Vertragsbedingungen und die in Artikel VII.134 erwähnten Informationen erhält, sofern dieser nach dem in Nr. 1 des vorliegenden Absatzes genannten Datum liegt.

§ 2 - Übt der Verbraucher sein Widerrufsrecht aus, so:

1. teilt er dies gemäß Artikel VII.134 § 3 Nr. 11 dem Kreditgeber per Einschreibesendung oder auf einem anderen vom Kreditgeber akzeptierten Träger mit. Die Widerrufsfrist gilt als gewahrt, wenn diese Mitteilung vor Fristablauf abgesandt wird, und

2. gibt er im Fall eines Kreditvertrags, für die dem Verbraucher gemäß diesem Vertrag Waren zur Verfügung gestellt werden, unverzüglich nach Mitteilung des Widerrufs erhaltene Waren zurück und zahlt dem Kreditgeber die für den Zeitraum der Inanspruchnahme des Kredits zu entrichtenden Zinsen,

3. zahlt er bei allen anderen Kreditverträgen dem Kreditgeber unverzüglich, spätestens jedoch dreißig Kalendertage nach Absendung der Widerrufserklärung an den Kreditgeber das Kapital einschließlich der ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Kredits bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung des Kapitals aufgelaufenen Zinsen zurück.

Die Zinsen werden auf der Grundlage des vereinbarten Sollzinssatzes berechnet. Der Kreditgeber hat keinen Anspruch auf weitere vom Verbraucher zu leistende Entschädigungen, mit Ausnahme von Entschädigungen für Entgelte, die der Kreditgeber an Behörden entrichtet hat und nicht zurückverlangen kann. Zahlungen, die nach Abschluss des Kreditvertrags erfolgen, werden dem Verbraucher binnen dreißig Tagen nach dem Widerruf zurückerstattet.

§ 3 - Der Widerruf des Kreditvertrags bringt von Rechts wegen die Auflösung von Zusatzverträgen mit sich.

§ 4 - Macht der Verbraucher das in vorliegendem Artikel erwähnte Widerrufsrecht geltend, finden die Artikel VI.58, VI.59 und VI.67 keine Anwendung.

Abschnitt 5 - Missbräuchliche Klauseln

Unterabschnitt 1 - Unrechtmäßige Zahlungen

Art. VII.139 - Wenn ein Preis ganz oder teilweise durch einen Kreditvertrag beglichen wird, für den der Verkäufer oder Dienstleistungserbringer im Hinblick auf den Abschluss dieses Kreditvertrags als Kreditgeber oder Kreditvermittler auftritt, kann der Verbraucher dem Verkäufer oder Dienstleistungserbringer gegenüber keine gültige Verbindlichkeit eingehen und es kann keine Zahlung von dem einen an den anderen erfolgen, solange der Verbraucher den Kreditvertrag nicht unterzeichnet hat.

Eine Klausel, durch die der Verbraucher sich verpflichtet, im Falle der Kreditverweigerung den vereinbarten Preis bar zu zahlen, ist nichtig.

Art. VII.140 - Verboten sind und als ungeschrieben gelten Klauseln eines Mobiliarkreditkredits, in denen dem Kreditgeber erlaubt wird, vom Verbraucher für die Zurverfügungstellung des Kapitals eine Entschädigung zu verlangen, wenn dieser den gewährten Kreditbetrag nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen hat.

Verboten sind und als ungeschrieben gelten Klauseln eines Immobiliarkreditkredits, in denen dem Kreditgeber für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren erlaubt wird, vom Verbraucher für die Zurverfügungstellung des Kapitals eine Entschädigung zu verlangen, wenn dieser den gewährten Kreditbetrag nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen hat. Der König kann Höhe und Berechnungsmodalitäten dieser Entschädigung festlegen.

Art. VII.141 - § 1 - Abgesehen von den gesetzlichen mit der Hypothek verbundenen Kosten und den aufgrund anderer Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen gegebenenfalls zu entrichtenden Beträgen dürfen dem Verbraucher nur Kosten für die Bewertung der als Sicherheit angebotenen Güter zu Lasten gelegt werden.

Die Bewertung kann nur mit Einverständnis des Verbrauchers vorgenommen werden. Die Bewertung wird von einem internen oder einem vom Kreditgeber zugelassenen externen Gutachter durchgeführt.

Bewertungskosten sind erst nach erfolgter Bewertung zu entrichten. Im gegenteiligen Fall müssen Vorschüsse zurückgezahlt werden.

Werden Bewertungskosten dem Verbraucher zu Lasten gelegt, müssen sie ihm vorab mitgeteilt werden. Er erhält unverzüglich eine Abschrift des Bewertungsberichts.

§ 2 - In Abweichung von § 1 kann der Kreditgeber bei einem Immobiliarkredit Bearbeitungsgebühren verlangen. Diese Gebühren werden erst geschuldet, nachdem der Verbraucher das Kreditangebot angenommen hat.

Der König kann eine Methode zur Festlegung maximaler Bewertungskosten und Bearbeitungsgebühren und gegebenenfalls zur Anpassung derart festgelegter Höchstbeträge bestimmen.

Unterabschnitt 2 - Berechnung der Sollzinsen und Variabilität des periodischen Zinssatzes, des Sollzinssatzes, der Kosten und der Vertragsbedingungen

Art. VII.142 - Sollzinsen werden anhand des periodischen Zinssatzes berechnet.

Art. VII.143 - § 1 - Periodischer Zinssatz und Sollzinssatz sind fest oder variabel. Wurden ein oder mehrere feste Sollzinssätze festgelegt, gelten sie für die im Kreditvertrag festgelegte Dauer.

§ 2 - Außer in den in vorliegendem Artikel vorgesehenen Ausnahmen in Bezug auf die Variabilität des Sollzinssatzes und/oder des periodischen Zinssatzes und unbeschadet der Anwendung von Artikel VII.145 gelten Klauseln, die es ermöglichen, Zinssätze oder Kosten zu ändern, als ungeschrieben.

§ 3 - Wenn die Variabilität des periodischen Zinssatzes vereinbart worden ist, darf es pro Kreditvertrag nur einen Sollzinssatz geben. Für diesen periodischen Zinssatz gelten folgende Regeln:

1. Der periodische Zinssatz muss sowohl nach oben als auch nach unten schwanken.
2. Der periodische Zinssatz darf sich nur bei Ablauf festgelegter Zeiträume von mindestens einem Jahr ändern.
3. Die Änderung des periodischen Zinssatzes muss an Schwankungen eines Referenzindex gebunden sein; dieser muss aus einer Reihe Referenzindexe gewählt werden im Verhältnis zur Dauer der Zeiträume der Zinssatzänderung.

Die Liste und der Berechnungsmodus der Referenzindexe werden vom König auf Stellungnahme der Bank und der FSMA, nachdem diese den Versicherungsausschuss konsultiert hat, durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmt.

4. Der ursprüngliche periodische Zinssatz ist der Zinssatz, zu dem die Zinsen berechnet werden, die der Verbraucher bei der ersten Zinszahlung zu entrichten hat.

5. Der ursprüngliche Wert des Referenzindex ist der Wert des Referenzindex, der im Tarif der Zinssätze für die entsprechende Kreditart angegeben ist; es handelt sich um den Wert des Referenzindex des Kalendermonats vor dem Datum dieses Tarifs.

6. Bei Ablauf der im Kreditvertrag festgelegten Zeiträume entspricht der periodische Zinssatz für den neuen Zeitraum dem ursprünglichen Zinssatz zuzüglich der Differenz zwischen dem Wert des im Kalendermonat vor dem Datum der Änderung veröffentlichten Referenzindex und dem ursprünglichen Wert dieses Referenzindex.

Ist der ursprüngliche periodische Zinssatz das Ergebnis einer bedingten Ermäßigung, kann der Kreditgeber für die Bestimmung des neuen Zinssatzes von einem höheren Sollzinssatz ausgehen, wenn der Verbraucher die gestellte(n) Bedingung(en) nicht mehr erfüllt. Die Erhöhung darf nicht über der zu Beginn des Kredits gewährten Ermäßigung liegen, ausgedrückt als Prozentsatz pro Zeitraum.

7. Unbeschadet der nachstehenden Bestimmung von Nummer 8 muss im Kreditvertrag bestimmt werden, dass Schwankungen des periodischen Zinssatzes sowohl nach oben als auch nach unten auf eine bestimmte Abweichung im Verhältnis zum ursprünglichen Zinssatz begrenzt sind, wobei diese Abweichung bei Erhöhung des periodischen Zinssatzes nicht größer sein darf als bei Senkung dieses Zinssatzes.

Ist der ursprüngliche periodische Zinssatz das Ergebnis einer bedingten Ermäßigung, darf im Kreditvertrag bestimmt werden, dass bei der in Absatz 1 erwähnten Änderung ein höherer Zinssatz berücksichtigt wird, wenn die für die Ermäßigung gestellte(n) Bedingung(en) nicht mehr erfüllt werden. Die anzuwendende Erhöhung darf nicht mehr betragen als die zu Beginn des Kredits gewährte Ermäßigung, ausgedrückt als Prozentsatz pro Zeitraum.

Im Kreditvertrag kann ebenfalls bestimmt werden, dass der periodische Zinssatz sich nur ändert, wenn die Schwankung nach oben oder unten im Verhältnis zum Zinssatz des vorhergehenden Zeitraums eine bestimmte Mindestabweichung erreicht.

8. Wenn die Dauer des ersten Zeitraums weniger als drei Jahre beträgt, darf eine Erhöhung des periodischen Zinssatzes weder dazu führen, dass der im zweiten Jahr anzuwendende Zinssatz sich im Verhältnis zum ursprünglichen Zinssatz um mehr als den Gegenwert eines Prozentpunkts pro Jahr erhöht, noch dass der im dritten Jahr anzuwendende periodische Zinssatz sich im Verhältnis zum ursprünglichen Zinssatz um mehr als den Gegenwert von zwei Prozentpunkten pro Jahr erhöht.

§ 4 - Falls der periodische Zinssatz sich ändert und Kapital getilgt wird, werden die Beträge der periodischen Lasten zum neuen Zinssatz gemäß den Bestimmungen des Kreditvertrags berechnet. In Ermangelung solcher Bestimmungen werden die periodischen Lasten entsprechend der Restschuld und der Restlaufzeit gemäß der ursprünglich angewandten technischen Methode berechnet.

Falls der periodische Zinssatz sich ändert und kein Kapital getilgt wird, werden die Zinsen zum neuen Zinssatz gemäß der ursprünglich angewandten technischen Methode berechnet.

§ 5 - Zeitpunkte, Bedingungen und Modalitäten der Änderung des periodischen Zinssatzes und der ursprüngliche Wert des Referenzindexes müssen im Kreditvertrag angegeben sein.

Nur ein einzelner Referenzindex, der der vom König gemäß § 7 festgelegten Liste entnommen wird, kann für die Berechnung des periodischen Zinssatzes benutzt werden.

Das Archiv dieser Indexe wird vom Kreditgeber geführt.

§ 6 - Gegebenenfalls wird der Verbraucher auf dauerhaftem Träger über eine durch Änderung des periodischen Zinssatzes erfolgende Änderung des Sollzinssatzes informiert, bevor die Änderung in Kraft tritt. Dabei wird gegebenenfalls auch der Betrag der nach dem Inkrafttreten des neuen periodischen Zinssatzes und Sollzinssatzes zu leistenden Zahlungen angegeben; ändern sich die Anzahl oder die Periodizität der zu leistenden Zahlungen, so sind auch hierzu Einzelheiten anzugeben. Gegebenenfalls muss der Mitteilung kostenlos ein neuer Tilgungsplan beigelegt werden, der für die Restlaufzeit die in Artikel VII.134 § 3 Nr. 4 erwähnten Angaben enthält.

Die Vertragsparteien können jedoch in dem Kreditvertrag vereinbaren, dass die in vorangehendem Absatz erwähnte Information dem Verbraucher in regelmäßigen Abständen erteilt wird, wenn die Änderung des periodischen Zinssatzes und des Sollzinssatzes auf eine Änderung eines Referenzindex zurückgeht, der neue Referenzindex auf geeigneten Wegen öffentlich zugänglich gemacht wird und die Information über den neuen Referenzindex außerdem in den Geschäftsräumen des Kreditgebers verfügbar ist.

§ 7 - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Modalitäten für die Anwendung des vorliegenden Artikels.

Art. VII.144 - Sollzinsen werden berechnet:

1. bei Tilgung auf die Restschuld,
2. bei Wiederherstellung auf das Kapital oder nach Teilrückzahlung auf das noch zurückzuzahlende Kapital.
3. bei einmaliger, bei Ablauf des Kreditvertrags zu entrichtender Kapitalrückzahlung auf die Restschuld.

Im Falle einer Krediteröffnung werden die Sollzinsen auf den aufgenommenen Teil des Kapitals berechnet.

Es ist verboten, Zinsen zu verlangen oder zahlen zu lassen:

1. vor Ablauf des Zeitraums, für die sie berechnet werden,
2. in Teilen der Zeiträume, für die sie berechnet werden.

Werden Sollzinsen aufgrund des Kreditvertrags einem Dritten gezahlt, hat diese Zahlung befreiende Wirkung für den Verbraucher dem Kreditgeber gegenüber.

Art. VII.145 - Im Rahmen eines Immobilienhypothekarkredits kann der Verbraucher beim Kreditgeber beantragen, Änderungen der Bedingungen und/oder Sicherheiten an einem laufenden Kreditvertrag vorzunehmen. Dem Kreditgeber steht es frei, einem solchen Antrag stattzugeben.

Solche Änderungen dürfen sich nur auf Folgendes beziehen:

1. einen neuen periodischen Zinssatz, Verlängerung oder Verkürzung der Laufzeit, Ersetzung einer Rückzahlungsart durch eine andere, zeitweilige Aussetzung der Zahlung von

Kapitaltilgungen oder Wiederherstellungsprämien und unbeschadet der Anwendung von Artikel VII.143 und der dort aufgenommenen Einschränkungen Variabilität des periodischen Zinssatzes,

2. vollständige oder teilweise Streichung der Eintragung einer Hypothek auf unbewegliche Güter, Ersetzung einer Sicherheit durch eine andere, Bestellung einer zusätzlichen Sicherheit, Erneuerung einer Sicherheit, Befreiung eines Verbrauchers von seinen Kreditverpflichtungen oder Hinzufügung eines neuen Verbrauchers.

Die in Absatz 2 aufgezählten Änderungen können durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass ergänzt werden.

Geht der Kreditgeber auf diesen Antrag ein, legt er dem Verbraucher ein Kreditangebot vor, das auf die Änderungen im Vergleich zum laufenden Kreditvertrag beschränkt ist.

Artikel VII.133 ist entsprechend anwendbar.

Für Änderungen an laufenden Kreditverträgen und wenn ein Verbraucher Duplikate bereits ausgestellter Dokumente beantragt, kann der Kreditgeber auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Beantragung seitens des Verbrauchers geltenden Tarifs Bearbeitungsgebühren anrechnen, nachdem der Verbraucher das Kreditangebot angenommen hat. Der Kreditgeber verweist in seinem Angebot auf den geltenden Tarif. Der König kann eine Methode zur Festlegung maximaler Bearbeitungsgebühren und gegebenenfalls zur Anpassung derart festgelegter Höchstbeträge bestimmen.

Ein Kreditgeber kann Bearbeitungsgebühren anrechnen, wenn der Verbraucher vertraglich vorgesehene Optionen in Anspruch nimmt, sofern im Kreditvertrag die Anrechnung solcher Bearbeitungsgebühren vorgesehen ist. Der König kann eine Methode zur Festlegung maximaler Bearbeitungsgebühren und gegebenenfalls zur Anpassung derart festgelegter Höchstbeträge bestimmen.

Unterabschnitt 3 - Nebenleistungen

Art. VII.146 - § 1 - Im Sinne des und im Hinblick auf die Anwendung des vorliegenden Kapitels liegt ein Zusatzvertrag vor, wenn der Verbraucher in Ausführung einer Bedingung des zur Finanzierung des Erwerbs oder der Aufrechterhaltung von dinglichen Rechten an einem unbeweglichen Gut bestimmten Kreditvertrags, deren Nichterfüllung die Fälligkeit des aufgenommenen Kreditbetrags zur Folge haben könnte, einen Versicherungsvertrag abschließt oder aufrechterhält.

Bei diesem Zusatzvertrag darf es sich nur handeln um:

1. eine Restschuldversicherung oder eine zeitweilige Todesfallversicherung mit festem Kapital, die das Todesfallrisiko deckt, wenn keine Kapitaltilgung erfolgt, die vereinbarungsgemäß die Rückzahlung des Kredits gewährleisten,

2. eine Versicherung, die das Risiko der Beschädigung des als Sicherheit angebotenen unbeweglichen Guts deckt,

3. eine Kautionsversicherung.

§ 2 - Der Kreditgeber darf sich im Kreditvertrag nicht das Recht vorbehalten, während der Laufzeit des Vertrags eine Erhöhung der Deckung aufzuerlegen.

Der Kreditgeber darf den Verbraucher unbeschadet der Anwendung von Artikel VII.147 § 1 Absatz 1 weder unmittelbar noch mittelbar verpflichten, den Zusatzvertrag bei einem vom Kreditgeber bestimmten Versicherer abzuschließen.

§ 3 - Besteht ein Zusatzvertrag über eine Restschuldversicherung oder eine zeitweilige Todesfallversicherung mit festem Kapital, die das Todesfallrisiko deckt, wenn keine Kapitaltilgung erfolgt, wird das versicherte Kapital im Todesfall des Versicherten verwendet, um die Restschuld zurückzuzahlen und gegebenenfalls aufgelaufene und noch nicht fällige Zinsen zu zahlen.

Übersteigt das Kapital einer solchen Versicherung die Restschuld, darf der Verbraucher dieses Kapital jederzeit auf den entsprechenden Betrag verringern.

Bezieht die Versicherung sich nur auf einen Teil des Kreditkapitals, werden dieselben Regeln verhältnismäßig angewandt.

§ 4 - Besteht ein Zusatzvertrag, muss Folgendes in dem vom Kreditgeber und vom Verbraucher unterzeichneten Dokument festgelegt werden:

1. Kredit, auf den der Zusatzvertrag sich bezieht,
2. Annahme seitens des Kreditgebers des Versicherungsvertrags als Zusatzvertrag,
3. vom Verbraucher aufgrund des Zusatzvertrags getragene Verpflichtungen.

Art. VII.147 - § 1 - Kopplungsgeschäfte sind untersagt. Kreditgeber und Kreditvermittler dürfen im Rahmen des Abschlusses eines Kreditvertrags den Verbraucher auch nicht dazu verpflichten, einen anderen Vertrag bei dem Kreditgeber, dem Kreditvermittler oder einem von ihnen bestimmten Dritten zu unterzeichnen, es sei denn, es handelt sich um ein Bündelungsgeschäft. Schreiben Kreditgeber oder gegebenenfalls Kreditvermittler die Zeichnung einer Nebenleistung oder den Abschluss eines Zusatzvertrags vor, müssen sie den vom Verbraucher vorgeschlagenen Anbieter akzeptieren, der nicht der von ihnen bevorzugte Anbieter ist, wenn dieser vom Verbraucher vorgeschlagene Anbieter zu einem gleichen oder reduzierten Preis eine gleichwertige Nebenleistung oder gegebenenfalls einen gleichwertigen Zusatzvertrag anbietet.

Wird im Rahmen eines Bündelungsgeschäfts ein vom Kreditgeber oder gegebenenfalls Kreditvermittler bevorzugter Anbieter vorgeschlagen, sind Kreditgeber und Kreditvermittler nicht verpflichtet, den reduzierten Preis der gebündelten Finanzprodukte beziehungsweise Leistungen aufrechtzuerhalten, wenn der Verbraucher von seinem Recht Gebrauch macht, auf den Anbieter seiner Wahl zurückzugreifen.

Die Beweislast, dass der Verbraucher freie Wahl hatte in Zusammenhang mit dem Abschluss eines Vertrags über eine Nebenleistung, der ergänzend zum Kreditvertrag geschlossen wurde, liegt beim Kreditgeber beziehungsweise Kreditvermittler.

§ 2 - Zudem dürfen Kreditgeber und Kreditvermittler den Verbraucher bei Abschluss eines Kreditvertrags nicht durch eine Klausel dazu verpflichten, das geliehene Kapital ganz oder teilweise zu verpfänden beziehungsweise für eine Einlage oder zum Erwerb von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten zu verwenden.

Unterabschnitt 4 - Nicht zugelassene Sicherheiten

Art. VII.147/1 - Im Rahmen eines Kreditvertrags ist es dem Verbraucher oder gegebenenfalls demjenigen, der eine Sicherheit leistet, verboten, anhand eines Wechsels oder Eigenwechsels die Zahlung der Verbindlichkeiten zu versprechen oder zu gewährleisten, die er aufgrund eines Kreditvertrags eingeht. Es ist ebenfalls verboten, Schecks als Sicherheit für die Rückzahlung des gesamten oder eines Teils des geschuldeten Betrags unterzeichnen zu lassen.

Art. VII.147/2 - § 1 - Eine Abtretung von Rechten in Bezug auf die in Artikel 1410 § 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Beträge, die im Rahmen eines durch vorliegendes Buch geregelten Kreditvertrags erfolgt, unterliegt den Artikeln 27 bis 35, Artikel 34 ausgenommen, des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer und kann nur in Höhe der Beträge, die zum Zeitpunkt der Abtretungsnotifizierung aufgrund des Kreditvertrags einforderbar sind, durchgeführt und angewandt werden.

§ 2 - Einkünfte oder der Lohn Minderjähriger, selbst wenn sie für mündig erklärt sind, sind unabtretbar und unpfändbar, was Kreditverträge betrifft.

Abschnitt 6 - Ausführung des Kreditvertrags

Unterabschnitt 1 - Zurverfügungstellung des Kreditbetrags

Art. VII.147/3 - § 1 - Solange der Kreditvertrag nicht von allen Parteien unterzeichnet worden ist, darf keine Zahlung erfolgen, weder vom Kreditgeber an den Verbraucher oder für dessen Rechnung noch vom Verbraucher an den Kreditgeber, außer was Bewertungskosten betrifft.

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen im Kreditvertrag stellt der Kreditgeber den Kreditbetrag unverzüglich zur Verfügung, und zwar per Überweisung auf das Konto des Verbrauchers beziehungsweise eines vom Verbraucher bestimmten Dritten oder per Scheck.

Weder Kreditbetrag noch Kapital dürfen an einen Index gebunden sein.

Die Bereitstellung des Kreditbetrags in bar oder als Bargeld darf nur in Fällen erfolgen, die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass genannt werden, wobei Betrag, Art und Zweck des Kredits und Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags berücksichtigt werden.

§ 2 - Der Kreditgeber haftet weiterhin für Beträge, die er dem Kreditvermittler in Ausführung des Kreditvertrags übermittelt hat, bis sie dem Verbraucher oder einem vom Verbraucher bestimmten Dritten vollständig zur Verfügung gestellt worden sind.

Unterabschnitt 2 - Finanzierung von Waren und Dienstleistungen

Art. VII.147/4 - Die Bestimmungen des vorliegenden Unterabschnitts sind auf Mobiliarhypothekarkredite anwendbar.

Art. VII.147/5 - Wird die finanzierte Ware oder Dienstleistung im Kreditvertrag erwähnt oder zahlt der Kreditgeber den Betrag des Kreditvertrags direkt an den Verkäufer oder Dienstleistungserbringer, werden die Verbindlichkeiten des Verbrauchers erst ab Lieferung der Ware oder Dienstleistung wirksam; im Falle von Verkauf oder Dienstleistung mit wiederholter Ausführung werden die Verbindlichkeiten des Verbrauchers ab Beginn der Lieferung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung wirksam und enden sie bei Unterbrechung der Lieferung oder Dienstleistungserbringung, es sei denn, der Verbraucher erhält den Kreditbetrag selbst und dem Kreditgeber ist die Identität des Verkäufers oder Dienstleistungserbringers nicht bekannt.

Der Betrag des Kredits darf dem Verkäufer oder Dienstleistungserbringer erst übergeben werden, nachdem dem Kreditgeber die Lieferung der Ware oder die Erbringung der Dienstleistung notifiziert worden ist.

Die in Absatz 2 erwähnte Notifizierung erfolgt auf dauerhaftem Träger; es kann ein Lieferschein sein, der vom Verbraucher datiert und unterzeichnet ist.

Aufgrund des Kreditvertrags geschuldete Zinsen setzen erst am Tag dieser Notifizierung ein.

Art. VII.147/6 - Hat der Verbraucher ein Recht auf Widerruf eines Vertrags über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen ausgeübt, so ist er an einen damit verbundenen Kreditvertrag nicht mehr gebunden.

Werden die unter einen verbundenen Kreditvertrag fallenden Waren oder Dienstleistungen nicht oder nur teilweise geliefert oder entsprechen sie nicht dem Warenlieferungs- oder Dienstleistungsvertrag, so kann der Verbraucher Rechte gegen den Kreditgeber geltend machen, wenn er nach den geltenden Rechtsvorschriften oder den Bestimmungen des Warenlieferungs- oder Dienstleistungsvertrags seine Rechte gegen den Lieferanten oder den Dienstleistungserbringer geltend gemacht hat, diese aber nicht durchsetzen konnte.

Eine Einrede kann dem Kreditgeber gegenüber nur geltend gemacht werden, wenn:

1. der Verbraucher den Verkäufer der Ware oder den Dienstleistungserbringer in Bezug auf die Ausführung der Verpflichtungen aus dem Vertrag per Einschreibesendung in Verzug gesetzt hat, ohne dass die Verpflichtungen innerhalb eines Monats ab Versendedatum erfüllt worden sind,

2. der Verbraucher den Kreditgeber informiert hat, dass er die noch ausstehenden Zahlungen auf ein gesperrtes Konto einzahlen wird, wenn der Verkäufer der Ware oder der Dienstleistungserbringer den Vertrag nicht gemäß Nr. 1 erfüllt. Der König kann Modalitäten für die Eröffnung und Führung dieses Kontos bestimmen.

Zinsen des so hinterlegten Betrags werden zum Kapital geschlagen.

Durch das alleinige Bestehen der Depositen erhält der Kreditgeber Vorzugsrecht auf das Kontoguthaben für jegliche Forderung, die sich aus der vollständigen oder teilweisen Nichterfüllung der Verbindlichkeiten des Verbrauchers ergibt.

Über den hinterlegten Betrag kann nur zugunsten der einen oder anderen Partei verfügt werden, sofern eine schriftliche Vereinbarung vorgelegt wird, die erstellt wurde, nachdem der Betrag auf dem vorerwähnten Konto gesperrt wurde, oder sofern eine beglaubigte Abschrift der Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung vorgelegt wird. Diese Entscheidung ist ungeachtet eines Einspruchs oder einer Berufung ohne Kautions- oder Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Art. VII.147/7 - Ist in einem Kreditvertrag im Fernabsatz die finanzierte Ware, die im Fernabsatz verkauft wird, erwähnt oder wird der Kreditbetrag oder der aufgenommene Betrag sofort vom Kreditgeber an den Fernverkäufer gezahlt, kann die Lieferung der Ware in Abweichung von den Artikeln VII.139 Absatz 1 und VII.147/3 vor Abschluss des Kreditvertrags erfolgen, sofern der Verbraucher rechtzeitig vor der Lieferung über die Vertragsbedingungen und die Information nach Artikel VI.57 § 1 verfügt.

Unterabschnitt 3 - Kosten und maximale Rückzahlungsfristen

Art. VII.147/8 - Die Bestimmungen des vorliegenden Unterabschnitts sind auf Mobiliarhypothekarkredite anwendbar.

Art. VII.147/9 - § 1 - Der König bestimmt das Verfahren zur Festlegung und gegebenenfalls zur Anpassung der Sätze des maximalen effektiven Jahreszinses. Er legt je nach Art, Betrag und eventuell Laufzeit des Kredits den maximalen effektiven Jahreszins fest.

§ 2 - Muss bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses auf Hypothesen zurückgegriffen werden, kann der König gemäß den in § 1 erwähnten Bestimmungen ebenfalls die maximalen Kreditkosten festlegen, und zwar unter anderem den maximalen Sollzins und gegebenenfalls die maximalen wiederkehrenden und die maximalen einmaligen Kosten, die mit der Krediteröffnung verbunden sind.

§ 3 - Die aufgrund des vorliegenden Artikels festgelegten Sätze bleiben auf jeden Fall bis zu ihrer Revision anwendbar.

Senkungen des maximalen effektiven Jahreszinses und gegebenenfalls der maximalen Kreditkosten sind sofort auf laufende Kreditverträge anwendbar, die in den Grenzen des vorliegenden Buches die Variabilität des effektiven Jahreszinses oder Sollzinses vorsehen.

Art. VII.147/10 - § 1 - Der König kann je nach Darlehensbetrag und Kreditart die maximale Rückzahlungsfrist bestimmen.

§ 2 - In unbefristeten oder auf mehr als fünf Jahre befristeten Krediteröffnungen muss eine Frist zur Erreichung des Nullwertes, in der der zurückzuzahlende Gesamtbetrag beglichen werden muss, festgelegt werden. Der König kann eine maximale Frist zur Erreichung des Nullwertes festlegen.

§ 3 - Ermöglicht ein Kreditvertrag mit festen Ratenbeträgen die Variabilität des effektiven Sollzinses, enthält er die Bestimmung, dass der Verbraucher im Fall einer

Anpassung die Aufrechterhaltung der Rate und die Verlängerung oder Verkürzung der vereinbarten Rückzahlungsfrist verlangen kann. Die Ausübung dieses Rechts kann zur Überschreitung der in § 1 erwähnten maximalen Rückzahlungsfrist führen.

Vor Abschluss des Kreditvertrags setzt der Kreditgeber den Verbraucher ausdrücklich über dieses Recht in Kenntnis.

§ 4 - Spätestens zwei Monate vor Ablauf der Frist zur Erreichung des Nullwertes setzt der Kreditgeber den Verbraucher mit allen zweckdienlichen Kommunikationsmitteln davon in Kenntnis.

Unterabschnitt 4 - Modalitäten der vorzeitigen Rückzahlung und der Kündigung eines Kreditvertrags

Art. VII.147/11 - § 1 - Der Verbraucher ist jederzeit berechtigt, den geschuldeten Restbetrag an Kapital vorzeitig zurückzuzahlen. In diesem Fall hat er Anrecht auf Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher, die den Zinsen und Kosten für die verbleibende Laufzeit des Kreditvertrags entspricht.

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmung im Kreditvertrag hat der Verbraucher das Recht, das Kapital jederzeit teilweise zurückzuzahlen. In diesem Fall hat er Anrecht auf Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher, die den Zinsen und Kosten für den Zeitraum entspricht, auf den sich die vorzeitige Rückzahlung bezieht. Eine anders lautende Bestimmung darf weder eine Teilrückzahlung einmal pro Kalenderjahr noch eine Rückzahlung von mindestens 10 Prozent des Kapitals ausschließen.

Ein Verbraucher, der seinen Kredit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzahlen will, informiert den Kreditgeber mindestens zehn Tage vor der Rückzahlung per Einschreibesendung über seine Absicht.

§ 2 - Beabsichtigt ein Verbraucher, seine Verbindlichkeiten aus einem Kreditvertrag vor Ablauf des Vertrags zu erfüllen, so erteilt der Kreditgeber dem Verbraucher unverzüglich nach Eingang des Antrags die für die Prüfung dieser Möglichkeit erforderlichen Informationen auf dauerhaftem Träger. Diese Informationen müssen mindestens eine Quantifizierung der Auswirkungen der Erfüllung der Verbindlichkeiten vor Ablauf des Kreditvertrags für den Verbraucher enthalten und etwaige herangezogene Annahmen klar angeben. Alle herangezogenen Annahmen müssen vernünftig und zu rechtfertigen sein.

§ 3 - Im Falle der Kapitalwiederherstellung hat der Verbraucher bei Rückzahlung folgende Wahlmöglichkeiten:

1. bei vollständiger Rückzahlung das wiederhergestellte Kapital ganz oder teilweise dazu verwenden oder es nicht dazu verwenden,

2. bei Rückzahlung eines Teils der gesamten Rückzahlung denselben Teil des wiederhergestellten Kapitals ganz oder teilweise dazu verwenden oder ihn nicht dazu verwenden.

Außerdem hat der Verbraucher das Recht, den Teil seines Vertrags, der nicht mehr beigefügt ist, berücksichtigen zu lassen, um die Prämien des Vertrags auf einen Betrag zu verringern, der notwendig ist, um den beigefügten Teil aufrechtzuerhalten.

Art. VII.147/12 - § 1 - Der Kreditgeber darf im Falle der vorzeitigen Rückzahlung, ob vollständig oder teilweise, eine Entschädigung festlegen.

Diese Entschädigung muss zum periodischen Zinssatz des Kredits auf den Betrag der Restschuld berechnet werden.

Für diese Berechnung muss dieser Betrag, wenn ein beigefügter Vertrag besteht, dessen Rückkaufswert nicht zur Rückzahlung verwendet wird, um diesen Rückkaufswert verringert werden.

Bei Teilrückzahlung werden diese Regeln verhältnismäßig angewandt.

Diese Entschädigung darf die Zinsen für drei Monate nicht übersteigen.

§ 2 - Keine Entschädigung darf vom Kreditgeber verlangt werden:

1. wenn in Anwendung der Artikel VII.209 und VII.210 die Verbindlichkeiten des Verbrauchers auf den Barzahlungspreis oder den aufgenommenen Betrag beschränkt wurden,

2. bei Rückzahlung infolge eines Todesfalles in Ausführung eines Zusatzvertrags oder beigefügten Vertrags,

3. bei Krediteröffnung, die ein für ein bewegliches Gut bestimmter Hypothekarkredit ist.

§ 3 - Der Kreditgeber darf den Rückkauf eines beigefügten Vertrags nur zu seinen Gunsten bestimmen, wenn der Ertrag des Verkaufs des als Sicherheit gegebenen unbeweglichen Guts ihm nicht ermöglicht, Rückzahlung seines Kredits zu erhalten.

§ 4 - Einem Dritten aufgrund des Kreditvertrags geleistete Kapitalzahlungen und Entschädigungen im Hinblick auf eine vorzeitige Rückzahlung haben befreiende Wirkung dem Kreditgeber gegenüber.

Art. VII.147/13 - § 1 - Der Verbraucher kann einen unbefristeten Mobiliarhypothekarkredit jederzeit unentgeltlich kündigen, es sei denn, die Parteien haben eine Kündigungsfrist vereinbart. Die Kündigungsfrist darf einen Monat nicht überschreiten. Übt der Verbraucher sein Kündigungsrecht aus, teilt er dies dem Kreditgeber per Einschreibesendung oder auf einem anderen vom Kreditgeber akzeptierten Träger mit.

Enthält der in Absatz 1 erwähnte Kreditvertrag eine entsprechende Vereinbarung, kann der Kreditgeber diesen Vertrag unter Einhaltung einer mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen; die Kündigung wird dem Verbraucher auf dauerhaftem Träger mitgeteilt. Übt der Kreditgeber sein Recht aus, teilt er dies dem Verbraucher per Einschreibesendung oder auf einem anderen vom Verbraucher akzeptierten Träger mit.

§ 2 - Enthält der Kreditvertrag eine entsprechende Vereinbarung, so kann der Kreditgeber aus sachlich gerechtfertigten Gründen das Recht des Verbrauchers auf Inanspruchnahme von Kreditbeträgen aufgrund eines Kreditvertrags aussetzen, insbesondere wenn er über Auskünfte verfügt, aus denen er ableiten kann, dass der Verbraucher nicht mehr in der Lage sein wird, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen. Der Kreditgeber informiert den Verbraucher auf dauerhaftem Träger über die Aussetzung und die Gründe hierfür möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Aussetzung, es sei denn, eine solche Unterrichtung ist nach anderen Rechtsvorschriften nicht zulässig oder läuft Zielen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit zuwider.

Unterabschnitt 5 - Kontoauszüge

Art. VII.147/14 - § 1 - Für jede Krediteröffnung, die ein Mobiliarhypothekarkredit ist, wird der Verbraucher regelmäßig mittels eines Kontoauszugs auf dauerhaftem Träger informiert, der folgende Einzelheiten enthält:

1. genauer Zeitraum, auf den sich der Kontoauszug bezieht,
2. in Anspruch genommene Beträge und Datum der Inanspruchnahme,
3. Gesamtrestschuldbetrag und Datum des letzten Kontoauszugs,
4. neuer Gesamtrestschuldbetrag,
5. jeweiliges Datum und jeweiliger Betrag der Zahlungen des Verbrauchers,
6. angewandter Zinssatz/angewandte Zinssätze,
7. verschiedene Beträge aller etwaig erhobenen Entgelte,
8. gegebenenfalls zu zahlender Mindestbetrag und Zinsen.

§ 2 - Für Krediteröffnungen, bei denen es sich nicht um Überziehungsmöglichkeiten handelt, sind folgende zusätzliche Einzelheiten mitzuteilen:

1. gegebenenfalls Restschuld des vorherigen Auszugs,
2. gegebenenfalls Fälligkeiten der ausstehenden Kosten,
3. Fälligkeit und Betrag der ausstehenden Zinsen pro angewandten Sollzinssatz und Angabe der Methode zur Berechnung dieser Zinsen auf die Restschuld anhand des Sollzinssatzes.

Unterabschnitt 6 - Nicht erlaubte Überziehungen und Überschreitungen

Art. VII.147/15 - § 1 - Kommt es im Rahmen einer Krediteröffnung beziehungsweise eines Zahlungskontos, die ein Mobiliarhypothekarkredit sind, zu einer Überziehung und hat der Kreditgeber jegliche Überziehung des gewährten Kreditbetrags ausdrücklich verboten, setzt dieser die Inanspruchnahme von Kreditbeträgen aus und verlangt die Rückzahlung des

nicht gewährten Überziehungsbetrags innerhalb einer Frist von maximal fünfundvierzig Tagen ab dem Tag der nicht gewährten Überziehung.

In diesem Fall können nur ausdrücklich vereinbarte und durch vorliegendes Buch erlaubte Verzugszinsen und Kosten eingefordert werden. Die Verzugszinsen werden auf den Betrag der nicht gewährten Überziehung berechnet.

Der Kreditgeber teilt dem Verbraucher unverzüglich auf dauerhaftem Träger Folgendes mit:

1. Vorliegen einer nicht gewährten Überziehung,
2. Betrag der nicht gewährten Überziehung,
3. etwaige Vertragsstrafen, Entgelte beziehungsweise Zinsen, die auf den Betrag der nicht gewährten Überziehung Anwendung finden.

§ 2 - Hält der Verbraucher die aus dem vorangehenden Paragraphen hervorgehenden Verpflichtungen nicht ein, kündigt der Kreditgeber entweder den Vertrag unter Einhaltung von Artikel VII.147/20 § 1 Nr. 3 oder er setzt unter Einhaltung aller Bestimmungen des vorliegenden Buches durch Schuldumwandlung einen neuen Vertrag mit einem höheren Kreditbetrag auf.

Art. VII.147/16 - Im Falle einer Überschreitung, die ein Mobiliarhypothekarkredit ist, von mindestens 1.250 EUR während eines Zeitraums von mehr als einem Monat teilt der Kreditgeber dem Verbraucher unverzüglich auf dauerhaftem Träger Folgendes mit:

1. Vorliegen einer Überschreitung,
2. Betrag der Überschreitung,
3. Sollzinssatz, etwaige Vertragsstrafen und Entgelte, die auf den Betrag der Überschreitung Anwendung finden.

Der König kann diesen Betrag ändern. Solange die im vorangehenden Absatz erwähnte Mitteilung nicht erfolgt ist, kann der Kreditgeber auf den Betrag der Überschreitung nur den zuletzt angewandten Sollzinssatz berechnen, unter Ausschluss jeglicher Vertragsstrafen, Entschädigungen oder Verzugszinsen.

Ist die Überschreitung bei Ablauf einer Frist von drei Monaten ab ihrem Entstehen nicht beglichen, setzt der Kreditgeber die Inanspruchnahme von Kreditbeträgen aus und kündigt den Vertrag unter Berücksichtigung von Artikel VII.147/20 § 1 Nr. 3 oder setzt unter Einhaltung aller Bestimmungen des vorliegenden Buches durch Schuldumwandlung einen neuen Vertrag mit einem höheren Kreditbetrag auf.

Abschnitt 7 - Abtretung des Kreditvertrags und der Forderungen aus diesem Vertrag

Art. VII.147/17 - Unbeschadet der Anwendung der Artikel 1250 und 1251 des Zivilgesetzbuches können Mobiliarhypothekarkredite oder Forderungen aus solchen Kreditverträgen nur abgetreten werden an oder nach Forderungsübergang nur erworben

werden von einem aufgrund des vorliegenden Buches zugelassenen oder eingetragenen Kreditgeber oder auch abgetreten werden an oder erworben werden von der Bank, von dem Schutzfonds für Einlagen und Finanzinstrumente, von Kreditversicherern, von Mobilisierungsorganismen im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 3. August 2012 über verschiedene Maßnahmen zur Erleichterung der Mobilisierung von Forderungen im Finanzsektor oder von anderen Personen, die der König zu diesem Zweck bestimmt.

Art. VII.147/18 - Unbeschadet des Artikels VII.147/17 ist im Rahmen eines Mobiliarkreditkredits Abtretung oder Forderungsübergang dem Verbraucher gegenüber erst wirksam, nachdem er per Einschreibesendung darüber informiert worden ist, außer wenn sofortige Abtretung oder sofortiger Forderungsübergang ausdrücklich im Vertrag vorgesehen ist und die Identität des Zessionars oder des in die Rechte des Altgläubigers eingesetzten Dritten im Kreditvertrag vermerkt ist. Diese Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn der ursprüngliche Kreditgeber mit dem Einverständnis des neuen Inhabers der Forderung dem Verbraucher gegenüber nach wie vor als Kreditgeber auftritt.

Art. VII.147/19 - Bei Abtretung oder Forderungsübergang einer Forderung aus einem Mobiliarkreditkredit behält der Verbraucher dem Zessionar oder dem in die Rechte des Altgläubigers eingesetzten Gläubiger gegenüber die Verteidigungsmittel, einschließlich der Aufrechnungseinrede, die er gegen den Zedenten oder Übertragenden geltend machen kann. Anders lautende Klauseln gelten als ungeschrieben.

Abschnitt 8 - Nichterfüllung des Kreditvertrags

Art. VII.147/20 - § 1 - Unbeschadet der Anwendung von Artikel VII.147/13 § 1 ist eine Klausel, in der die sofortige Fälligkeit oder eine ausdrückliche auflösende Bedingung vorgesehen ist, verboten und gilt als ungeschrieben, vorbehaltlich folgender Fälle:

1. Der Verbraucher ist mit mindestens zwei Ratenbeträgen oder 20 Prozent des zurückzuzahlenden Gesamtbetrags oder der entsprechenden Beträge für die Kapitalwiederherstellung in Verzug und hat seine Verbindlichkeiten innerhalb eines Monats ab Versendung einer Einschreibesendung zur Inverzugsetzung nicht erfüllt. Der Kreditgeber muss den Verbraucher bei der Inverzugsetzung an diese Regeln erinnern.

2. Der Verbraucher veräußert bei einem Mobiliarkreditkredit das finanzierte bewegliche Gut vor Zahlung des Preises oder gebraucht es unter Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen, obschon der Kreditgeber sich das diesbezügliche Eigentum vorbehalten hat.

3. Der Verbraucher überschreitet bei einem Mobiliarkreditkredit den in den Artikeln VII.147/15 und VII.147/16 erwähnten Kreditbetrag und hat seine Verbindlichkeiten innerhalb eines Monats ab Versendung einer Einschreibesendung zur Inverzugsetzung nicht erfüllt.

4. Über den Verbraucher wird der Konkurs eröffnet.

5. Der Verbraucher hat in folgenden Fällen die hypothekarische Sicherheit, die er durch den Kreditvertrag geleistet hatte, durch eigenes Zutun verringert:

a) Das unbewegliche Gut, das die hypothekarische Sicherheit bildet, wird ganz oder teilweise veräußert, verkauft, getauscht oder unter Lebenden geschenkt.

b) Das unbewegliche Gut, für das eine Hypothekenvollmacht oder ein Hypothekensprechen besteht, wird mit einer Hypothek belastet.

§ 2 - Der Richter kann unbeschadet der gemeinrechtlichen Sanktionen und der Anwendung von Artikel VII.134 § 4 in folgenden Fällen die Auflösung des Vertrags zu Lasten des Verbrauchers anordnen:

1. Das mit einer hypothekarischen Sicherheit belastete unbewegliche Gut wird von einem anderen Gläubiger gepfändet.

2. Die Hypothekeneintragung hat nicht den mit dem Verbraucher vereinbarten Rang.

3. Die hypothekarische Sicherheit wird durch eine dem Verbraucher zuzurechnende wesentliche Verringerung des Wertes des unbeweglichen Guts verringert, und zwar: durch eine Änderung von Art oder Zweckbestimmung, eine ernsthafte Beschädigung, eine schwere Verschmutzung, eine Vermietung unter dem normalen Mietpreis oder eine Vermietung für einen Zeitraum von mehr als neun Jahren, außer bei Einwilligung des Kreditgebers.

4. Die Basisakte wird bei Miteigentum mit Einverständnis des Verbrauchers geändert, was eine Wertminderung zur Folge hat.

5. Der vereinbarte Feuerversicherungsvertrag, Restschuldversicherungsvertrag oder Vertrag über eine zeitweilige Todesfallversicherung mit festem Kapital wird nicht binnen drei Monaten ab authentischer Beurkundung des Kreditvertrags beigebracht.

6. Der Verbraucher hat wissentlich Auskünfte im Sinne des Artikels VII.126 verheimlicht oder er hat falsche Auskünfte mitgeteilt, wodurch seine Kreditwürdigkeit verkehrt bewertet wurde.

7. Ein Unternehmer, Architekt, Maurer oder anderer Arbeiter hat ein in Artikel 27 Nr. 5 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851 erwähntes Protokoll erstellt.

8. Das durch den Kreditvertrag finanzierte unbewegliche Gut ist innerhalb vierundzwanzig Monaten ab Unterzeichnung der authentischen Krediturkunde nicht vollständig fertiggestellt worden und ist für eine Vermietung nicht geeignet oder die Arbeiten werden nicht gemäß den Plänen und Lastenheften oder den erteilten Genehmigungen ausgeführt.

9. Der Kredit wird für eine Zweckbestimmung verwendet, die nicht die vom Verbraucher angegebene Zweckbestimmung ist.

§ 3 - Der Kreditgeber erinnert den Verbraucher bei der Inverzugsetzung an diese Regeln.

Unbeschadet der Anwendung von Artikel VII.147/13 § 1 sind Klauseln, in denen vorgesehen ist, dass der Kreditgeber während der Laufzeit des Vertrags jederzeit die Rückzahlung des in Anspruch genommenen Kreditbetrags verlangen kann, verboten und

gelten als ungeschrieben. Vorfälligkeits- und Auflösungsklauseln dürfen nicht auf den Kreditgeber zurückzuführen sein.

Art. VII.147/21 - Im Falle der Nichtzahlung eines geschuldeten Betrags muss der Kreditgeber innerhalb dreier Monate nach dem Fälligkeitstermin dem Verbraucher per Einschreibesendung eine Mahnung mit Angabe der Folgen des Zahlungsausfalls zusenden.

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung darf die in den Artikeln VII.147/22 und VII.147/23 erwähnte vertragliche Erhöhung des Zinssatzes wegen Zahlungsverzug nicht auf diesen Fälligkeitstermin angewandt werden; außerdem muss für diesen Fälligkeitstermin ohne zusätzliche Kosten oder Zinsen eine sechsmonatige Zahlungsfrist gewährt werden; diese Frist beginnt an dem Fälligkeitstermin, an dem der geschuldete Betrag nicht gezahlt wurde.

Art. VII.147/22 - § 1 - Bei Auflösung eines Mobiliarhypothekarkredits oder sofortiger Fälligkeit wegen Nichterfüllung der Verbindlichkeiten seitens des Verbrauchers dürfen vom Verbraucher keine anderen als die nachstehenden Zahlungen verlangt werden:

- Restschuld,
- fälliger, nicht gezahlter Betrag der Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher,
- Betrag der vereinbarten Verzugszinsen, die auf die Restschuld berechnet werden,
- vereinbarte Vertragsstrafen oder Entschädigungen, sofern sie auf die Restschuld berechnet und auf folgende Höchstbeträge begrenzt werden:
 - höchstens 10 Prozent des Betrags der Restschuld bis zu 7.500 EUR,
 - höchstens 5 Prozent des Betrags der Restschuld über 7.500 EUR.

§ 2 - Bei einfachem Zahlungsverzug im Rahmen eines Mobiliarhypothekarkredits, der weder zur Vertragsauflösung noch zur sofortigen Fälligkeit führt, dürfen vom Verbraucher keine anderen als die nachstehenden Zahlungen verlangt werden:

- fälliges, nicht gezahltes Kapital,
- fälliger, nicht gezahlter Betrag der Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher,
- Betrag der vereinbarten Verzugszinsen, die auf das fällige, nicht gezahlte Kapital berechnet werden,
- vereinbarte Kosten für Mahn- und Inverzugsetzungsschreiben, wobei der Verbraucher für höchstens eine Sendung pro Monat zahlt. Diese Kosten bestehen aus einem pauschalen Höchstbetrag von 7,50 EUR zuzüglich der am Tag der Absendung gültigen Portokosten. Der König kann diesen Pauschalbetrag dem Verbraucherpreisindex anpassen.

Wenn der Kreditvertrag gemäß Artikel VII.147/13 § 1 gekündigt wird oder endet und der Verbraucher seine Verbindlichkeiten innerhalb dreier Monate ab Versendung einer Einschreibesendung zur Inverzugsetzung nicht erfüllt hat, dürfen vom Verbraucher keine anderen als die nachstehenden Zahlungen verlangt werden:

- fälliges, nicht gezahltes Kapital,
- fälliger, nicht gezahlter Betrag der Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher,
- Betrag der vereinbarten Verzugszinsen, die auf das fällige, nicht gezahlte Kapital berechnet werden,
- vereinbarte Vertragsstrafen oder Entschädigungen innerhalb der in § 1 erwähnten Grenzen und Höchstbeträge.

§ 3 - Der im Rahmen eines Mobiliarhypothekarkredits vereinbarte Verzugszinssatz darf den zuletzt auf den betreffenden Betrag oder die betreffenden Teilzeiträume angewandten Sollzinssatz zuzüglich eines Koeffizienten von höchstens 10 Prozent nicht übersteigen.

§ 4 - In Anwendung der Paragraphen 1 und 2 verlangte Zahlungen müssen in einer Unterlage, die dem Verbraucher kostenlos ausgehändigt wird, detailliert angegeben und gerechtfertigt werden.

Eine neue Unterlage, die die in Anwendung der Paragraphen 1 und 2 geschuldeten Beträge detailliert angibt und rechtfertigt, muss dem Verbraucher, der sie beantragt, höchstens dreimal pro Jahr kostenlos ausgehändigt werden.

Der König kann die Vermerke auf dieser Unterlage bestimmen und ein Abrechnungsmuster auferlegen.

§ 5 - Bei Auflösung oder sofortiger Fälligkeit eines in Artikel VII.138 § 1 erwähnten Kreditvertrags dürfen in Abweichung von Artikel 1254 des Zivilgesetzbuches Zahlungen des Verbrauchers oder der Person, die eine Sicherheit leistet, erst auf den Betrag der Verzugszinsen oder anderer Vertragsstrafen und Entschädigungen angerechnet werden, nachdem die Restschuld und die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher gezahlt worden sind.

§ 6 - Klauseln, die für den Fall der Nichterfüllung der Verbindlichkeiten seitens des Verbrauchers in vorliegendem Buch nicht vorgesehene Strafen oder Entschädigungen auferlegen, sind verboten und gelten als ungeschrieben.

Art. VII.147/23 - § 1 - Bei Auflösung eines Immobilierhypothekarkredits oder sofortiger Fälligkeit wegen Nichterfüllung der Verbindlichkeiten seitens des Verbrauchers dürfen vom Verbraucher keine anderen als die nachstehenden Zahlungen verlangt werden:

- Restschuld,
- Verzugszinsen, die gemäß § 2 einforderbar geworden sind,
- fällige, nicht gezahlte Zinsen und Kosten, die gemäß § 2 einforderbar geworden sind,
- eine Entschädigung, die höchstens der in Artikel VII.147/12 § 1 erwähnten Vorfälligkeitsentschädigung entspricht und auf die Restschuld berechnet wird.

§ 2 - Bei einfachem Zahlungsverzug im Rahmen eines Immobilienhypothekarkredits, der weder zur Vertragsauflösung noch zur sofortigen Fälligkeit führt, dürfen vom Verbraucher keine anderen als die nachstehenden Zahlungen verlangt werden:

1. fälliges, nicht gezahltes Kapital,
2. fällige, nicht gezahlte Zinsen und Kosten,
3. Verzugszinsen in Höhe von 0,5 Prozent auf Jahresbasis, wie folgt berechnet:

a) bei Nichtzahlung der Zinsen zum Fälligkeitstermin: Restschuld zum Zeitpunkt des Zahlungsverzugs multipliziert mit dem periodischen Zinssatz, der dem Sollzinssatz in Höhe von 0,5 Prozent entspricht,

b) auf nichtgezahltes Kapital, Möglichkeit, einen Verzugszins pro rata temporis zum periodischen Zinssatz des Kredits, erhöht um einen periodischen Zinssatz, der dem Sollzinssatz in Höhe von 0,5 Prozent entspricht, zu berechnen. Diese Verzugszinsen setzen am Datum des Zahlungsverzugs ein und laufen bis zur effektiven Rückzahlung,

4. vereinbarte Kosten für Mahn- und Inverzugsetzungsschreiben, wobei der Verbraucher für höchstens eine Sendung pro Monat zahlt. Diese Kosten bestehen aus einem pauschalen Höchstbetrag von 7,50 EUR zuzüglich der am Tag der Absendung gültigen Portokosten. Der König kann diesen Pauschalbetrag dem Verbraucherpreisindex anpassen.

§ 3 - In Anwendung der Paragraphen 1 und 2 verlangte Zahlungen müssen in einer Unterlage, die dem Verbraucher kostenlos ausgehändigt wird, detailliert angegeben und gerechtfertigt werden.

Eine neue Unterlage, die die in Anwendung der Paragraphen 1 und 2 geschuldeten Beträge detailliert angibt und rechtfertigt, muss dem Verbraucher, der sie beantragt, höchstens dreimal pro Jahr kostenlos ausgehändigt werden.

Der König kann die Vermerke auf dieser Unterlage bestimmen und ein Abrechnungsmuster auferlegen.

§ 4 - Klauseln, die für den Fall der Nichterfüllung der Verbindlichkeiten seitens des Verbrauchers in vorliegendem Buch nicht vorgesehene Strafen oder Entschädigungen auferlegen, sind verboten und gelten als ungeschrieben.

Abschnitt 9 - Zahlungserleichterungen

Art. VII.147/24 - Einer Vollstreckung oder Pfändung, die aufgrund eines Urteils oder einer anderen authentischen Urkunde erfolgt, muss im Rahmen des vorliegenden Kapitels zur Vermeidung der Nichtigkeit ein im Sitzungsprotokoll aufzunehmender Versuch einer gütlichen Regelung vor dem Pfändungsrichter vorangehen.

Anträge des Verbrauchers, des Bürgen oder gegebenenfalls der Person, die eine persönliche Sicherheit leistet, auf Gewährung von Zahlungserleichterungen werden an den Pfändungsrichter gerichtet, es sei denn, sie beziehen sich auf Kreditverträge, die in Artikel VII.138 § 1 erwähnt sind: In diesem Fall kommt Artikel VII.107 zur Anwendung.

Die Artikel 732 und 733 des Gerichtsgesetzbuches sind anwendbar.

In Abweichung von den Artikeln 2032 Nr. 4 und 2039 des Zivilgesetzbuches müssen der Bürge und gegebenenfalls jegliche Person, die eine persönliche Sicherheit geleistet hat, den Zahlungserleichterungsplan einhalten, den der Pfändungsrichter dem Verbraucher gewährt.

Art. VII.147/25 - § 1 - Hat ein Verbraucher bereits Summen in Höhe von mindestens 40 Prozent des Barzahlungspreises einer Ware gezahlt, für die entweder eine Eigentumsvorbehaltklausel oder ein Pfandversprechen mit unwiderruflicher Vollmacht besteht, darf diese Ware nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder schriftlichen Vereinbarung, die nach Inverzugsetzung per Einschreibsendung geschlossen wurde, zurückgenommen werden.

Der Kreditgeber muss innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab dem Datum des Verkaufs der finanzierten Ware dem Verbraucher den erhaltenen Preis mitteilen und ihm den zu viel erhaltenen Betrag zurückerstatten.

§ 2 - Auf keinen Fall darf eine Vollmacht oder Vereinbarung, die im Hinblick auf die Rücknahme einer durch einen Kreditvertrag finanzierten Ware geschlossen wurde, zu einer unberechtigten Bereicherung führen.

Abschnitt 10 - Sicherheiten

Art. VII.147/26 - § 1 - In Bürgschaftsleistungen und gegebenenfalls in beliebigen anderen Formen von Sicherheiten, die Drittverbraucher für Verbindlichkeiten aus einem Kreditvertrag gewähren, muss der genaue Betrag, für den gebürgt wird, vermerkt sein. Verlangte Sicherheiten gelten nur für diesen Betrag, eventuell zuzüglich Verzugszinsen, unter Ausschluss jeglicher Vertragsstrafen oder Nichterfüllungskosten. Zu diesem Zweck muss der Kreditgeber vorab dem Bürgen und gegebenenfalls der Person, die eine Sicherheit leistet, kostenlos eine Ausfertigung des Kreditvertrags überreichen.

§ 2 - In Verträgen über Sicherheitsleistungen, in deren Rahmen die Person, die die Sicherheit leistet, gemäß Artikel VII.148 § 2 Nr. 1 registriert wird, wird Folgendes angegeben:

1. die Klausel: "Der Kreditvertrag, für den Sie diese Sicherheit geleistet haben, ist in der Zentrale für Kredite an Privatpersonen registriert, in der Sie gemäß Artikel VII.148 § 2 Nr. 1 als Person, die eine Sicherheit geleistet hat, registriert sind."

2. Zwecke der Verarbeitung in der Zentrale,

3. Name der Zentrale,

4. Bestehen eines Zugangs-, Berichtigungs- und Streichungsrechts hinsichtlich der Daten und Fristen für die Aufbewahrung dieser Daten.

§ 3 - Der Kreditgeber muss Personen, die eine Sicherheit leisten, über den Abschluss des Kreditvertrags informieren und sie vorab über jede Änderung dieses Vertrags unterrichten.

Für Kreditverträge auf unbegrenzte Dauer kann der Kreditgeber eine Bürgschaft oder persönliche Sicherheit nur für einen Zeitraum von fünf Jahren verlangen. Dieser Zeitraum kann nach Ablauf dieses Zeitraums ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Bürgen oder der Person, die eine persönliche Sicherheit geleistet hat, erneuert werden.

Art. VII.147/27 - Der Kreditgeber benachrichtigt den Bürgen und gegebenenfalls die Person, die eine Sicherheit geleistet hat, falls der Verbraucher mit zwei Ratenbeträgen oder mindestens einem Fünftel des zurückzuzahlenden Gesamtbetrags in Verzug ist. Der Kreditgeber informiert ihn über gewährte Zahlungserleichterungen und unterrichtet ihn vorab über jede Änderung des ursprünglichen Kreditvertrags.

Art. VII.147/28 - In Abweichung von Artikel 2021 des Zivilgesetzbuches kann der Kreditgeber den Bürgen und gegebenenfalls die Person, die eine Sicherheit geleistet hat, erst belangen, wenn der Verbraucher mit mindestens zwei Raten, 20 Prozent des zurückzuzahlenden Gesamtbetrags oder der letzten Rate in Verzug ist und wenn der Verbraucher seine Verbindlichkeiten innerhalb eines Monats ab Versendung seitens des Kreditgebers einer Einschreibesendung zur Inverzugsetzung nicht erfüllt hat.

Abschnitt 11 - Verhaltensregeln bei Bereitstellung von Krediten an Verbraucher über Kreditvermittler und Zahlung von Provisionen und Vergütungen an Kreditvermittler und Personalmitglieder

Art. VII.147/29 - § 1 - Ein Kreditvermittler kann keinen Kreditantrag für einen Verbraucher einreichen, wenn er unter Berücksichtigung der Informationen, über die er unter anderem aufgrund der in Artikel VII.126 erwähnten Auskünfte verfügt oder verfügen müsste, annimmt, dass der Verbraucher offensichtlich nicht in der Lage sein wird, die Verbindlichkeiten aus dem Kreditvertrag zu erfüllen.

§ 2 - Ein Kreditvermittler darf Kreditanträge nicht teilen. Er muss dem Kreditgeber die in Artikel VII.69 erwähnten notwendigen Informationen mitteilen.

§ 3 - Wer als Kreditvermittler auftritt, muss allen kontaktierten Kreditgebern den Betrag der anderen Kreditverträge mitteilen, die er innerhalb zweier Monate vor Einreichung jedes neuen Kreditantrags zugunsten desselben Verbrauchers beantragt oder erhalten hat.

§ 4 - Der Kreditvermittler darf nur Kreditverträge mit zugelassenen beziehungsweise registrierten Kreditgebern vermitteln.

Kreditmakler dürfen ihre Tätigkeit nur unter ihrem Namen ausüben.

Art. VII.147/30 - § 1 - Ein Kreditvermittler darf weder mittelbar noch unmittelbar vom Verbraucher, der ihn um seine Vermittlung gebeten hat, eine Vergütung gleich welcher Art erhalten.

§ 2 - Ein Kreditvermittler hat nur Anspruch auf Provision für Kreditverträge, die infolge seiner Vermittlung gültig und gemäß den Formvorschriften zustande gekommen sind.

§ 3 - Mindestens die Hälfte der Provision an Kreditvermittler und Personalmitglieder muss gemäß den vom König bestimmten Regeln unter Berücksichtigung von Art und Laufzeit des Vertrags in gestaffelten Zahlungen beglichen werden. Die Art und Weise, wie Kreditgeber ihr Personal und Kreditvermittler vergüten, und die Art und Weise, wie Kreditvermittler ihr Personal und ihre Vermittlungsvertreter vergüten, steht nicht der Einhaltung der in Artikel VII.130 Absatz 1 erwähnten Verpflichtung entgegen.

§ 4 - Wird ein Kreditvertrag zur vorzeitigen vollständigen Ablösung eines anderen Kreditvertrags abgeschlossen, entsteht kein Anspruch auf Provision, wenn beide Verträge von demselben Kreditvermittler vermittelt worden sind.

Vorliegende Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn der effektive Jahreszins des neuen Kreditvertrags deutlich unter dem des früheren Kreditvertrags liegt.

§ 5 - Kreditgeber handeln bei der Gestaltung und Anwendung der Vergütungspolitik für das für die Kreditwürdigkeitsprüfung zuständige Personal nach den folgenden Grundsätzen in einer Weise und einem Ausmaß, die/das ihrer Größe, ihrer internen Organisation und Art, Umfang und Komplexität ihrer Tätigkeiten entspricht:

1. Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die über das von dem Kreditgeber tolerierte Maß hinausgehen.

2. Die Vergütungspolitik ist an der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen des Kreditgebers ausgerichtet und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, wobei insbesondere vorzusehen ist, dass die Vergütung nicht von der Zahl oder dem Anteil der genehmigten Anträge abhängt.

§ 6 - Bei Kreditgebern oder Kreditvermittlern, die Beratungsdienstleistungen erbringen, beeinträchtigt die Struktur der Vergütung des damit betrauten Personals nicht dessen Fähigkeit, im besten Interesse des Verbrauchers zu handeln, und ist sie insbesondere nicht an Absatzziele gekoppelt.

Abschnitt 12 - Schuldenvermittlung

Art. VII.147/31 - Schuldenvermittlung ist verboten, außer:

1. wenn sie von einem Rechtsanwalt, einem ministeriellen Amtsträger oder einem gerichtlichen Mandatsträger in Ausübung seines Berufs oder Amtes ausgeführt wird,

2. wenn sie von öffentlichen Einrichtungen oder von privaten Einrichtungen, die zu diesem Zweck von der zuständigen Behörde zugelassen sind, ausgeführt wird.

Abschnitt 13 - Verarbeitung personenbezogener Daten

Unterabschnitt 1 - Übermittlung personenbezogener Daten

Art. VII.147/32 - Außer bei Abtretung oder Forderungsübergang gemäß den Artikeln VII.147/17 und VII.147/18 dürfen personenbezogene Daten des Verbrauchers oder

der Person, die eine Sicherheit leistet, die im Rahmen von Abschluss oder Ausführung eines Kreditvertrags vom Kreditgeber verarbeitet werden, Dritten nur unter den in vorliegendem Abschnitt aufgezählten kumulativen Bedingungen übermittelt werden.

Art. VII.147/33 - § 1 - Personenbezogene Daten dürfen nur im Rahmen des folgenden doppelten Zwecks verarbeitet werden:

1. im Hinblick auf die Beurteilung der finanziellen Lage und die Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers oder der Zahlungsfähigkeit der Person, die eine Sicherheit leistet,

2. im Rahmen der Gewährung oder Verwaltung von Krediten oder Zahlungsdiensten wie in vorliegendem Buch erwähnt, die das Privatvermögen einer natürlichen Person belasten können und deren Zwangsvollstreckung in das Privatvermögen dieser Person betrieben werden kann.

Keinesfalls dürfen personenbezogene Daten zu Zwecken der Kundenwerbung verwendet werden.

§ 2 - Gesammelte Daten müssen unter Berücksichtigung der Zwecke nach vorangehendem Paragraphen sachdienlich, angemessen und nicht übertrieben sein.

Art. VII.147/34 - § 1 - Ausschließlich Daten über Identität des Verbrauchers oder der Person, die eine Sicherheit leistet, Höhe und Laufzeit des Kredits, Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen, gegebenenfalls gewährte Zahlungserleichterungen, Zahlungsverzüge und Identität des Kreditgebers dürfen verarbeitet werden. Letztere Angabe darf außer im Falle von Zahlungsverzug ausschließlich dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Verbraucher mitgeteilt werden.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den Inhalt der in vorangehendem Absatz erwähnten Daten bestimmen.

§ 2 - In Abweichung von § 1 Absatz 1 kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass:

1. bestimmen, welche Kategorien strafrechtlicher Verurteilungen, die gegen den Verbraucher oder die Person, die eine Sicherheit leistet, ausgesprochen worden sind, verarbeitet werden dürfen, sofern diese vorab schriftlich darüber informiert worden sind,

2. natürliche oder juristische Personen öffentlichen oder privaten Rechts bestimmen, die die in Nr. 1 erwähnten Daten verarbeiten dürfen,

3. Sonderbedingungen und Modalitäten für diese Verarbeitung festlegen.

Art. VII.147/35 - § 1 - Personenbezogene Daten dürfen nur folgenden Personen mitgeteilt werden:

1. zugelassenen beziehungsweise registrierten Kreditgebern,

2. Personen, denen der König in Anwendung des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen erlaubt hat, Kreditversicherungsgeschäfte auszuführen,

3. der FSMA und der Bank im Rahmen ihrer Aufträge,

4. Zahlungsdienstleistern, sofern diese Personen ihre Daten über Zahlungsdienste auf der Grundlage der Gegenseitigkeit mitteilen,

5. in den Nummern 1, 2 und 4 des vorliegenden Absatzes erwähnten Vereinigungen von Personen oder Einrichtungen, die zu diesem Zweck vom Minister oder von seinem Beauftragten unter folgenden Bedingungen zugelassen worden sind:

a) Rechtspersönlichkeit besitzen,

b) ohne jegliche Gewinnerzielungsabsicht und nur im Hinblick auf den Schutz der beruflichen Interessen ihrer Mitglieder errichtet worden sein,

c) sich aus Mitgliedern zusammensetzen, die mit keiner Verwaltungssanktion oder strafrechtlichen Sanktion belegt worden sind.

Der Minister oder sein Beauftragter entscheidet über Zulassungsanträge innerhalb zweier Monate ab Empfang aller erforderlichen Unterlagen und Angaben.

Liegen einem Antrag nicht alle vorerwähnten Unterlagen und Angaben bei, wird dies dem Antragsteller innerhalb fünfzehn Tagen ab Empfang des Antrags mitgeteilt. In Ermangelung einer Mitteilung in diesem Sinne innerhalb dieser Frist gilt der Antrag als vollständig und ordnungsgemäß.

Zulassungsverweigerungen sind mit Gründen versehen und werden dem Antragsteller per Einschreibesendung übermittelt.

Der Minister kann die Zulassung von Personen, die die vorerwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllen oder einer im Rahmen ihres Zulassungsantrags eingegangenen Verpflichtung nicht nachkommen, aussetzen oder entziehen,

6. einem Rechtsanwalt, ministeriellen Amtsträger oder gerichtlichen Mandatsträger in der Ausübung seines Mandats oder Amtes und im Rahmen der Erfüllung eines Kreditvertrags,

7. dem Schuldenvermittler in der Ausführung seines Auftrags im Rahmen einer in den Artikeln 1675/2 bis 1675/19 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten kollektiven Schuldenregelung,

8. Bediensteten des FÖD Wirtschaft, die befugt sind, im Rahmen von Buch XV zu handeln,

9. Personen, die eine Tätigkeit der gütlichen Eintreibung von Verbraucherschulden ausüben und die zu diesem Zweck gemäß Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die gütliche Eintreibung von Verbraucherschulden beim FÖD Wirtschaft eingetragen sind,

10. dem Ausschuss für den Schutz des Privatlebens im Rahmen seines Auftrags,

11. Mobilisierungsorganismen im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 3. August 2012 über verschiedene Maßnahmen zur Erleichterung der Mobilisierung von Forderungen im Finanzsektor.

§ 2 - Erhaltene Daten dürfen nur den in § 1 erwähnten Personen mitgeteilt werden.

§ 3 - Auskunftsanfragen, die in vorliegendem Artikel erwähnte Personen, ausgenommen die FSMA, die Bank, in Absatz 1 [*sic, zu lesen ist: § 1 einziger Absatz*] Nr. 8 erwähnte Bedienstete und der Ausschuss für den Schutz des Privatlebens an den für die Verarbeitung Verantwortlichen richten, müssen die Verbraucher, auf die die Anfragen sich beziehen, durch Angabe des Namens, Vornamens und Geburtsdatums individualisieren; diese Auskunftsanfragen dürfen gruppiert werden.

Unterabschnitt 2 - Datenverarbeitung

Art. VII.147/36 - § 1 - Daten werden gelöscht, wenn die Aufbewahrung dieser Daten in der Datei nicht mehr gerechtfertigt ist. Der König kann eine Aufbewahrungsfrist für Daten oder Datenkategorien festlegen.

Personen, denen aufgrund des Abschlusses oder der Verwaltung von Kreditverträgen personenbezogene Daten mitgeteilt worden sind, dürfen nur während der für Abschluss und Ausführung des Kreditvertrags erforderlichen Zeit darüber verfügen, wobei insbesondere die vom König aufgrund des vorliegenden Paragraphen festgelegten Fristen für die Aufbewahrung der Daten einzuhalten sind.

§ 2 - Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss alle Maßnahmen treffen, um die perfekte Aufbewahrung der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

Personen, denen personenbezogene Daten mitgeteilt worden sind, müssen Maßnahmen treffen, um die Vertraulichkeit dieser Daten zu gewährleisten und um dafür zu sorgen, dass sie nur zu den durch oder aufgrund des vorliegenden Buches vorgesehenen Zwecken oder zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen verwendet werden.

§ 3 - Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist im Besonderen damit beauftragt, die automatisierte Verarbeitung oder den automatisierten Austausch personenbezogener Daten zu überwachen, und er muss insbesondere dafür sorgen, dass Programme für die automatisierte Datenverarbeitung oder den automatisierten Datenaustausch ausschließlich gemäß vorliegendem Buch und seinen Ausführungserlassen entwickelt und verwendet werden.

Der König kann Regeln festlegen, gemäß denen der für die Verarbeitung Verantwortliche seinen Auftrag erfüllen muss.

Art. VII.147/37 - § 1 - Wird ein Verbraucher oder die Person, die eine Sicherheit leistet, wegen Zahlungsausfall in Bezug auf Kreditverträge im Sinne des vorliegenden Buches zum ersten Mal in einer Datei registriert, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche ihn unverzüglich mittelbar oder unmittelbar darüber informieren.

§ 2 - In dieser Information muss Folgendes vermerkt sein:

1. Identität und Anschrift des für die Verarbeitung Verantwortlichen. Besitzt dieser keine ortsfeste Niederlassung auf dem Gebiet der Europäischen Union, muss er einen Vertreter mit Niederlassung auf belgischem Staatsgebiet bestimmen, unbeschadet der Klagen, die gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen selbst eingereicht werden können,

2. Anschrift des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens,

3. Identität und Anschrift der Person, die die Daten mitgeteilt hat,

4. Recht auf Zugang zur Datei, Berichtigung fehlerhafter Daten und Löschung von Daten, Modalitäten für die Ausübung dieser Rechte und Frist für die Aufbewahrung der Daten, falls eine solche besteht,

5. Zwecke der Verarbeitung.

Art. VII.147/38 - § 1 - Verbraucher und Personen, die eine Sicherheit leisten, können in Bezug auf die in einer Datei registrierten Daten zu ihrer Person oder ihrem Vermögen die in den Artikeln 10 und 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten erwähnten Rechte ausüben.

§ 2 - Verbraucher und Personen, die eine Sicherheit leisten, können unter den vom König festgelegten Bedingungen frei und kostenlos fehlerhafte Daten berichtigen lassen. In diesem Fall muss der für die Verarbeitung Verantwortliche Personen, die von ihm Auskünfte erhalten haben und die die registrierte Person angibt, diese Berichtigung mitteilen.

§ 3 - Wenn die Datei Zahlungsausfälle verarbeitet, kann der Verbraucher fordern, dass zusammen mit dem Zahlungsausfall der von ihm mitgeteilte Grund für diesen Zahlungsausfall vermerkt wird.

§ 4 - Der König kann Modalitäten für die Ausübung der in vorliegendem Artikel erwähnten Rechte festlegen."

KAPITEL 6 - *Abänderungen von Buch VII Titel 4 Kapitel 3 des Wirtschaftsgesetzbuches*

Art. 25 - In Artikel VII.149 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird § 1 erster Satz wie folgt ersetzt:

"Art. VII.149 - § 1 - Um Informationen über Finanzlage und Kreditwürdigkeit des Verbrauchers und Finanzlage und Zahlungsfähigkeit der Person, die eine Sicherheit leistet, zu erhalten, fragen Kreditgeber vor Abschluss eines Kreditvertrags die Zentrale ab; dies gilt nicht für eine Überschreitung oder die Abgabe eines in den Artikeln VII.127 § 3 und VII.133 erwähnten Angebots."

Art. 26 - Artikel VII.153 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014 und abgeändert durch das Gesetz vom 26. Oktober 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Nr. 1 werden die Wörter "in Artikel VII.119 § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 6 bis 8 und 10" durch die Wörter "in den Artikeln VII.119 § 1 einziger Absatz Nr. 1 bis 3, 6 bis 8, 10 und 11 und VII.147/35 einziger Absatz Nr. 1 bis 3, 6 bis 8, 10 und 11" ersetzt.

2. In § 2 Absatz 3 werden die Wörter "auf die Anzahl Kreditverträge und die Summe der registrierten Kreditbeträge beziehen" durch die Wörter "auf die Anzahl Kreditverträge, auf die Summe der registrierten Kreditbeträge und bei Kreditverweigerung gemäß Artikel VII.77 § 2 Absatz 2 auf den Vermerk, dass die Verweigerung auf die Anwendung dieser Bestimmung gestützt ist, beziehen" ersetzt.

KAPITEL 7 - Abänderungen von Buch VII Titel 4 Kapitel 4 des Wirtschaftsgesetzbuches

Art. 27 - In Artikel VII.159 § 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014 und abgeändert durch das Gesetz vom 26. Oktober 2015, wird Absatz 1 wie folgt ersetzt:

"Bei Abtretung von Forderungen aus einem Immobilienhypothekarkredit, auf die vorliegendes Buch anwendbar ist, unterliegt der Zessionar ebenfalls den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels und der Artikel VII.123 bis VII.125 und VII.147/21."

Art. 28 - In Artikel VII.160 § 6 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, werden die Wörter "per Einschreiben" durch die Wörter "per Einschreibesendung" ersetzt.

Art. 29 - In Artikel VII.174 § 6 letzter Absatz desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, werden die Wörter "per Einschreiben" durch die Wörter "per Einschreibesendung" ersetzt.

KAPITEL 8 - Abänderungen von Buch VII Titel 5 Kapitel 1 des Wirtschaftsgesetzbuches

Art. 30 - In Artikel VII.191 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, werden die Wörter "durch ein mit Gründen versehenes Einschreiben" durch die Wörter "durch ein per Einschreibesendung versandtes, mit Gründen versehenes Schreiben" ersetzt.

Art. 31 - In Artikel VII.192 Nr. 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, werden die Wörter "durch ein mit Gründen versehenes Einschreiben" durch die Wörter "durch ein per Einschreibesendung versandtes, mit Gründen versehenes Schreiben" ersetzt.

KAPITEL 9 - Abänderungen von Buch VII Titel 5 Kapitel 3 des Wirtschaftsgesetzbuches

Art. 32 - Titel 5 Kapitel 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014 und abgeändert durch das Gesetz vom 26. Oktober 2015, wird wie folgt ersetzt:

"KAPITEL 3 - Hypothekarkredit

Art. VII.209 - § 1 - Wenn ein Kreditgeber die in den Artikeln VII.126, VII.127, VII.129, VII.130, VII.133 oder VII.147 erwähnten Verpflichtungen oder Verbote nicht einhält, die in Artikel VII.132 erwähnten Formalitäten nicht erfüllt oder die in Artikel VII.134 erwähnten Angaben nicht macht, kann der Richter:

1. unbeschadet gemeinrechtlicher Sanktionen bei einem Mobiliarhypothekarkredit den Vertrag für nichtig erklären oder die Verbindlichkeiten des Verbrauchers auf den aufgenommenen Kreditbetrag ermäßigen und den Verbraucher ganz oder teilweise von Verzugszinsen befreien. Ist Letzteres der Fall, behält der Verbraucher den Vorteil der Zahlung in Raten,

2. bei einem Immobilienhypothekarkredit den Kreditgeber zur einer einmaligen Zahlung von Schadenersatz in Höhe von höchstens 40 Prozent der gesamten Zinsen des Kredits bei einem aufgenommenen Kreditbetrag bis einschließlich 20.000 EUR und von höchstens 30 Prozent der gesamten Zinsen des Kredits bei einem aufgenommenen Kreditbetrag über 20.000 EUR verurteilen.

§ 2 - Wenn ein Kreditvermittler die in den Artikeln VII.126 § 1 Absatz 1, VII.127, VII.129, VII.130 oder VII.147/29 § 4 erwähnten Verpflichtungen nicht einhält, kann der Richter eine Sanktion aussprechen, die der in § 1 erwähnten Sanktion entspricht.

Art. VII.210 - Die Verbindlichkeiten des Verbrauchers sind von Rechts wegen auf den aufgenommenen Kreditbetrag beschränkt, wenn:

1. der Kreditgeber einen Kreditvertrag zu einem höheren Satz als dem vom König in Anwendung von Artikel VII.147/9 festgelegten Satz gewährt hat,

2. der Kreditgeber die in Artikel VII.147/29 §§ 1 bis 3 erwähnten Bestimmungen nicht eingehalten oder gegen sie verstoßen hat,

3. die Vertragsabtretung oder die Abtretung beziehungsweise der Übergang der Rechte aus dem Kreditvertrag unter Missachtung der Bedingungen von Artikel VII.147/17 erfolgt ist,

4. ein Kreditvertrag geschlossen worden ist:

a) von einem Kreditgeber, der nicht gemäß den zum Zeitpunkt der Gewährung des Kredits anwendbaren Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen zugelassen oder registriert ist,

b) von einem Kreditgeber, der zuvor auf diese Registrierung beziehungsweise Zulassung verzichtet hat,

c) über einen Kreditvermittler, der nicht gemäß den zum Zeitpunkt der Gewährung des Kredits anwendbaren Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen eingetragen ist,

d) von einem Kreditgeber, dessen Zulassung oder Registrierung vorher gestrichen, entzogen oder ausgesetzt worden ist oder der gemäß Artikel XV.67/3 einem Verbot unterliegt,

e) über einen Kreditvermittler, dessen Eintragung vorher gestrichen oder ausgesetzt worden ist oder der gemäß Artikel XV.68 einem Verbot unterliegt.

In diesen Fällen behält der Verbraucher den Vorteil der Zahlung in Raten.

Absatz 1 Nr. 4 ist nicht anwendbar wenn:

1. der betreffende Kreditgeber ein Kreditinstitut, ein E-Geld-Institut oder ein Zahlungsinstitut, das dem Recht eines anderen Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegt, beziehungsweise ein in Artikel 332 des Gesetzes vom 25. April 2014 erwähntes Finanzinstitut, das aufgrund seines nationalen Rechts in seinem Herkunftsmitgliedstaat Verbraucherkreditverträge gewähren darf, ist, das seine Tätigkeiten in Belgien über Errichtung einer Zweigstelle oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausübt, ohne dass die zu diesem Zweck durch die europäischen Richtlinien vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt worden sind,

2. der betreffende Vermittler ein in Artikel VII.183 § 2 erwähnter Hypothekarkreditvermittler ist und die zu diesem Zweck durch die europäischen Richtlinien vorgeschriebenen Formalitäten nicht erfüllt worden sind.

Art. VII.211 - Der Verbraucher kann die Erstattung der von ihm gezahlten Beträge zuzüglich gesetzlicher Zinsen fordern, wenn eine Zahlung trotz des in den Artikeln VII.137, VII.140 und VII.141, VII.147/3 und VII.147/30 § 1 erwähnten Verbots oder im Rahmen eines durch Artikel VII.147/31 verbotenen Schuldenvermittlungsgeschäfts geleistet worden ist.

Art. VII.212 - Wenn ein Kreditgeber oder Kreditvermittler trotz des in Artikel VII.147/3 § 1 Absatz 1 erwähnten Verbots eine Zahlung leistet, muss der Verbraucher die geleistete Zahlung nicht erstatten, die gelieferte Dienstleistung oder die gelieferte Ware nicht bezahlen und letztere nicht zurückgeben.

Art. VII.213 - Wenn in vorliegendem Buch nicht vorgesehene Strafen oder Schadenersatzleistungen vom Verbraucher oder von der Person, die eine Sicherheit leistet, verlangt werden, sind diese von Rechts wegen vollständig davon entbunden.

Wenn der Richter außerdem urteilt, dass die für den Fall der Nichterfüllung des Vertrags vereinbarten oder in diesem Fall angewandten Strafen oder Schadenersatzleistungen, unter anderem in Form von Vertragsstrafen, übertrieben oder ungerechtfertigt sind, kann er diese von Amts wegen ermäßigen oder den Verbraucher ganz davon befreien.

Art. VII.214 - Werden die in den Artikeln VII.143 §§ 2 bis 4, VII.147/14 und VII. 147/22 § 4 erwähnten Bestimmungen nicht eingehalten, ist der Verbraucher von Rechts wegen für den Zeitraum, auf den der Verstoß sich bezieht, von Zinsen und Kosten befreit.

Art. VII.214/1 - Wenn infolge der Nichteinhaltung von Artikel VII.134 § 3 Nr. 5:

1. die Höhe der Tilgungs- oder Wiederherstellungszahlungen nicht bestimmt werden kann, muss der Verbraucher derartige Zahlungen nicht leisten,

2. die Zeitpunkte und Bedingungen für die Entrichtung periodischer Lasten, Zinsen oder Wiederherstellungszahlungen nicht bestimmt werden können, muss der Verbraucher sie nur an den Jahrestagen des Kredits zahlen.

Art. VII.214/2 - Der Verbraucher ist von den Zinsen für den Teil der Zahlungen, die unter Verstoß gegen Artikel VII.147/5 Absatz 1 und 4 vor Lieferung der Ware oder Erbringung der Dienstleistung erfolgt sind, befreit.

Art. VII.214/3 - Werden die Bestimmungen von Artikel VII.139 Absatz 1 nicht eingehalten, erhält der Verbraucher das Recht, die Nichtigkeit des Kauf- oder Dienstleistungsvertrags zu verlangen und vom Verkäufer oder Dienstleistungserbringer die Rückzahlung bereits geleisteter Zahlungen zu fordern.

Art. VII.214/4 - Hat der Verbraucher versäumt, die in Artikel VII.126 erwähnten Auskünfte mitzuteilen, oder hat er falsche Auskünfte mitgeteilt, kann der Richter unbeschadet der gemeinrechtlichen Sanktionen die Auflösung des Vertrags zu Lasten des Verbrauchers anordnen.

Art. VII.214/5 - Wer unter Verstoß gegen Artikel VII.147/1 einen Wechsel oder Eigenwechsel unterzeichnen lässt oder einen Scheck als Bezahlung oder als Sicherheit für die Rückzahlung des gesamten oder eines Teils des geschuldeten Betrags annimmt, muss dem Verbraucher die Gesamtkosten des Kredits zurückzahlen.

Art. VII.214/6 - Die Person, die eine Sicherheit leistet, wird von jeder Verbindlichkeit befreit, wenn sie entgegen Artikel VII.147/26 nicht vorab eine Ausfertigung des Kreditvertrags erhalten hat.

Art. VII.214/7 - Die Rücknahme des betreffenden beweglichen Sachguts unter Verstoß gegen Artikel VII.147/25 führt zur Auflösung des Kreditvertrags. Der Kreditgeber muss geleistete Zahlungen innerhalb dreißig Tagen vollständig erstatten.

Art. VII.214/8 - Keine Provision wird geschuldet, wenn der Kreditvertrag aufgelöst oder gekündigt wird oder Gegenstand einer sofortigen Fälligkeit ist und der Kreditvermittler die Bestimmungen des Artikels VII.147/30 nicht eingehalten hat.

Art. VII.214/9 - Von Rechts wegen nichtig sind:

1. Beifügung oder Zusatz eines Vertrags, der nicht in Artikel VII.146 erwähnt ist,
2. Klauseln, die im Widerspruch zu den Artikeln VII.147 und VII.147/1 stehen.

Art. VII.214/10 - § 1 - Wenn ein Kreditgeber oder Kreditvermittler unbeschadet der Anwendung der vorhergehenden Bestimmungen des vorliegenden Kapitels die Verpflichtungen oder Verbote von Titel 4 Kapitel 2 oder seiner Ausführungserlasse nicht einhält, darf der Verbraucher den Kredit jederzeit und ohne jegliche Entschädigung zu seinen Lasten

zurückzahlen. Macht der Verbraucher von diesem Recht Gebrauch und kann der Sollzinssatz oder der periodische Zinssatz nicht bestimmt werden, weil der Kreditvertrag nicht die erforderlichen Angaben enthält, werden aufgelaufene Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz berechnet.

§ 2 - Das in § 1 erwähnte Recht beeinträchtigt keine anderen Rechte beziehungsweise Rechtsmittel, die der Verbraucher geltend machen kann."

KAPITEL 10 - *Abänderungen von Buch VII Titel 7 des Wirtschaftsgesetzbuches*

Art. 33 - In Artikel VII.217 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, werden die Wörter "VII.101 und VII.114 § 3 des vorliegenden Buches" durch die Wörter "VII.101, VII.114 § 3, VII.124, VII.147/9, VII.147/10 und VII.147/30 § 3 des vorliegenden Buches" ersetzt.

Art. 34 - In Artikel VII.218 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, werden die Wörter "VII.120 und VII.122" durch die Wörter "VII.120, VII.122, VII.147/34, VII.147/36 und VII.147/38" ersetzt.

Art. 35 - In Artikel VII.219 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, werden die Wörter "und VII.120 bis VII.122" durch die Wörter ", VII.120, VII.122, VII.124, VII.147/9, VII.147/10, VII.147/36 und VII.147/38" ersetzt.

KAPITEL 11 - *Sonstige Abänderungsbestimmungen*

Art. 36 - In Artikel VI.66 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2013, wird Nummer 4 wie folgt ersetzt:

"4. Kreditverträge, die Buch VII des vorliegenden Gesetzbuches unterliegen."

Art. 37 - In Buch VII desselben Gesetzbuches wird eine Anlage 3 eingefügt, die vorliegendem Gesetz beigefügt ist.

Art. 38 - Artikel XV.87 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 2 werden die Wörter "der Artikel VII.64 bis VII.66" durch die Wörter "der Artikel VII.64 bis VII.66 und VII.123 bis VII.124" ersetzt.

2. Nummer 3 wird wie folgt ersetzt:

"3. des Artikels VII.125."

Art. 39 - Artikel XV.90 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter "von Artikel VII.95 §§ 1, 2 oder 3" durch die Wörter "von Artikel VII.95 §§ 1, 2 oder 3 oder Artikel VII.147/10 §§ 1, 2 oder 3" ersetzt.

2. In Nummer 3 werden die Wörter "in Artikel VII.94" durch die Wörter "in den Artikeln VII.94 und VII.147/9" ersetzt.

3. Nummer 4 wird wie folgt ersetzt:

"4. wer eine der in den Artikeln VII.84 bis VII.88, VII.105, VII.139, VII.140, VII.144 und VII.147/20 erwähnten missbräuchlichen Klauseln verwendet oder gegen Artikel VII.108 oder VII.147/25 verstößt,".

4. In Nummer 5 werden die Wörter "eines Verbraucherkreditvertrags" durch die Wörter "eines Kreditvertrags" ersetzt.

5. In Nummer 6 werden die Wörter "in Artikel VII.89 § 1" durch die Wörter "in den Artikeln VII.89 § 1 und VII.147/2 § 1" ersetzt.

6. In Nummer 8 werden die Wörter "durch Artikel VII.115" durch die Wörter "durch die Artikel VII.115 und VII.147/31" ersetzt.

7. In Nummer 10 werden die Wörter "von Artikel VII.112 § 1" durch die Wörter "der Artikel VII.112 § 1 und VII.147/29 § 4 Absatz 1" ersetzt.

8. In Nummer 11 werden die Wörter "von Artikel VII.69" durch die Wörter "der Artikel VII.69 und VII.126 § 1" ersetzt.

9. In Nummer 14 werden die Wörter "in den Artikeln VII.99 §§ 1 und 2 und VII.106 § 4" durch die Wörter "in den Artikeln VII.99, VII.106 § 4, VII.147/14 und VII.147/22 § 4" ersetzt.

10. In Nummer 15 werden die Wörter "der Artikel VII.78, VII.81 und VII.109 § 2" durch die Wörter "der Artikel VII.78, VII.81, VII.109 § 2, VII.126 § 2 und VII.134" ersetzt.

11. In Nummer 16 werden die Wörter "von Artikel VII.77 § 2 Absatz 1" durch die Wörter "der Artikel VII.77 § 2 Absatz 1 und VII.133 § 2 Absatz 1" ersetzt.

12. In Nummer 17 werden die Wörter "die Artikel VII.117 bis VII.122" durch die Wörter "die Artikel VII.117 bis VII.122 und VII.147/33 bis VII.147/38" ersetzt.

13. Nummer 18 wird wie folgt ersetzt:

"18. wer gegen die Artikel VII.137, VII.138, VII.143, VII.146, VII.147 und VII.147/26 § 1 verstößt,".

14. Nummer 19 wird wie folgt ersetzt:

"19. wer als Kreditgeber oder Kreditvermittler dem Verbraucher das in den Artikeln VII.127 und VII.128 erwähnte ESIS-Merkblatt nicht mitteilt oder wer wissentlich unter Verstoß gegen die Artikel VII.129 und VII.130 nicht die zutreffendsten Informationen mitteilt beziehungsweise nicht den passendsten Kredit sucht."

KAPITEL 12 - *Aufhebungsbestimmung*

Art. 40 - Der Königliche Erlass vom 5. Februar 1993 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 4. August 1992 über den Hypothekarkredit wird aufgehoben.

KAPITEL 13 - *Übergangsbestimmungen*

Art. 41 - § 1 - Vorliegendes Gesetz ist auf Kreditverträge anwendbar, bei denen der Kredit beim Kreditgeber ab dem 1. Dezember 2016 beantragt wird anhand der Formulare, die in Artikel VII.126 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches wie durch Artikel 24 des vorliegenden Gesetzes eingefügt erwähnt sind.

Vorliegendes Gesetz ist ebenfalls auf Kreditverträge anwendbar, die ab dem 1. März 2017 geschlossen werden, wenn der Kredit vor dem 1. Dezember 2016 beantragt wird. In diesem Fall können Kreditverträge nur gültig geschlossen werden, wenn der Verbraucher zuvor angemessene Informationen, das ESIS-Merkblatt und gegebenenfalls ein Kreditangebot im Sinne des vorliegenden Gesetzes innerhalb der darin vorgesehenen Fristen erhalten hat.

§ 2 - Die Artikel VII.147/18 bis VII.147/20, VII.147/26 § 1 erster und zweiter Satz, VII.147/27, VII.147/31 und VII.147/33 § 1 letzter Absatz des Wirtschaftsgesetzbuches wie durch Artikel 24 des vorliegenden Gesetzes eingefügt, die zivilrechtliche Sanktion, die bei einem Verstoß gegen Artikel VII.147/31 vorgesehen ist in Artikel VII.211, in das Wirtschaftsgesetzbuch eingefügt durch Artikel 32 des vorliegenden Gesetzes, und die entsprechenden strafrechtlichen Sanktionen, eingefügt durch Artikel 39 des vorliegenden Gesetzes, sind ab dem 1. März 2017 auf laufende Verträge anwendbar.

§ 3 - Die Artikel VII.147/2, VII.147/22, VII.147/23 und VII.147/28 des Wirtschaftsgesetzbuches wie durch Artikel 24 des vorliegenden Gesetzes eingefügt sind ebenfalls auf fällige, nicht gezahlte Forderungen aus Kreditverträgen anwendbar, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes geschlossen worden sind, wenn nach dem 1. März 2017 folgende Umstände eintreten:

1. Vertragsauflösung oder sofortige Fälligkeit
2. oder einfacher Zahlungsverzug.

Für die Anwendung von Artikel VII.147/2 des vorerwähnten Gesetzbuches gilt die Klausel im Kreditvertrag, mit der die Abtretung der Entlohnung geregelt wird, als separate Urkunde im Sinne von Artikel 27 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer. In dem in Artikel 28 Nr. 1 dieses Gesetzes erwähnten Notifizierungsschreiben werden die Artikel 28 bis 32 desselben Gesetzes wiedergegeben.

§ 4 - Spätestens drei Jahre nach Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* müssen Parteien laufende unbefristete Kreditverträge und laufende Verträge über persönliche Sicherheiten vorliegendem Gesetz anpassen.

Vor Ablauf dieser Frist werden Verbraucher und gegebenenfalls Personen, die eine persönliche Sicherheit leisten, von Vertragsänderungen in Kenntnis gesetzt, die Folge des vorliegenden Gesetzes sind. Der Nachweis über diese Inkenntnissetzung obliegt dem Kreditgeber. Haben diese Anpassungen jedoch auch eine Änderung der vertraglichen Verbindlichkeiten des Verbrauchers zur Folge, erfolgt diese Inkenntnissetzung anhand eines Zusatzes zum Kreditvertrag. Dieser Zusatz gilt als vom Verbraucher angenommen nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab seiner Versendung.

Klauseln laufender Kreditverträge, die wegen zwingender Gründe oder Gründen der öffentlichen Ordnung im Widerspruch zu den vorerwähnten Artikeln stehen, werden von Rechts wegen auf Klauseln reduziert, die durch diese Artikel erlaubt sind.

§ 5 - Spätestens drei Jahre nach Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* legen Kreditgeber gemäß den Artikeln VII.160 § 5 Absatz 2 und VII.174 § 3 Absatz 3 des Wirtschaftsgesetzbuches an vorliegendes Gesetz angepasste Kreditvertragsmuster dem FÖD Wirtschaft zur Billigung vor.

§ 6 - Die Bestimmungen über die Angaben in Verträgen über Sicherheitsleistungen, die in Artikel VII.147/26 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches wie durch Artikel 24 des vorliegenden Gesetzes eingefügt erwähnt sind, sind nur zwingend für neue Verträge, die ab einem Datum geschlossen werden, das nach Stellungnahme des Begleitausschusses der Zentrale für Kredite an Privatpersonen durch einen im Ministerrat beratenen Erlass vom König festgelegt wird.

§ 7 - Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Artikels werden gemäß den Bestimmungen von Buch XV des Wirtschaftsgesetzbuches ermittelt, festgestellt und geahndet.

§ 8 - Der König kann die in vorliegenden Übergangsbestimmungen vorgesehenen Fristen um höchstens ein Jahr verlängern.

KAPITEL 14 - *Befugniszuweisung*

Art. 42 - Für bestehende Gesetze und Ausführungserlasse, in denen auf die in den Artikeln 24, 32 und 40 erwähnten Bestimmungen verwiesen wird, gilt, dass sie auf die entsprechenden Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzbuches so wie durch vorliegendes Gesetz eingefügt verweisen.

Art. 43 - Der König kann in bestehenden Gesetzen oder Königlichen Erlassen Verweise auf die in den Artikeln 24, 32 und 40 erwähnten Bestimmungen durch Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzbuches so wie durch vorliegendes Gesetz eingefügt ersetzen.

Art. 44 - Der König kann die Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzbuches so wie durch vorliegendes Gesetz eingefügt mit Bestimmungen, durch die sie bis zum Zeitpunkt der Koordinierung explizit oder implizit abgeändert worden sind, koordinieren.

Zu diesem Zweck kann Er:

1. die Reihenfolge, die Nummerierung und im Allgemeinen die Gestaltung der zu koordinierenden Bestimmungen ändern,

2. die Verweise in den zu koordinierenden Bestimmungen ändern, damit sie mit der neuen Nummerierung übereinstimmen,

3. den Wortlaut der zu koordinierenden Bestimmungen ändern, um die Übereinstimmung der Bestimmungen zu gewährleisten und die Terminologie zu vereinheitlichen, ohne die in diesen Bestimmungen enthaltenen Grundsätze zu beeinträchtigen.

KAPITEL 15 - *Inkrafttreten*

Art. 45 - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 22. April 2016

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft und der Verbraucher
K. PEETERS

Der Minister der Finanzen
J. VAN OVERTVELDT

Der Minister der Justiz
K. GEENS

Der Minister des Mittelstands
W. BORSUS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS

ANLAGE

Anlage 3 zu Buch VII des Wirtschaftsgesetzbuches

Europäisches standardisiertes Merkblatt (ESIS-Merkblatt - Artikel VII.127)

TEIL A

Das folgende Muster ist im selben Wortlaut in das ESIS-Merkblatt zu übernehmen. Text in eckigen Klammern ist durch die entsprechende Angabe zu ersetzen. Hinweise für den Kreditgeber oder gegebenenfalls den Kreditvermittler zum Ausfüllen des ESIS-Merkblatts finden sich in Teil B.

Bei Angaben, denen der Text "falls zutreffend" vorangestellt ist, hat der Kreditgeber die erforderlichen Angaben zu machen, wenn sie für den Kreditvertrag relevant sind. Ist die betreffende Information nicht relevant, ist die entsprechende Rubrik bzw. der gesamte Abschnitt vom Kreditgeber zu streichen (beispielsweise wenn der Abschnitt nicht anwendbar ist). Wird der gesamte Abschnitt gestrichen, so ist die Nummerierung der einzelnen Abschnitte des ESIS-Merkblatts entsprechend anzupassen.

Die nachstehenden Informationen müssen in einem einzigen Dokument enthalten sein. Es ist eine gut lesbare Schriftgröße zu wählen. Zur Hervorhebung sind Fettdruck, Schattierung oder eine größere Schriftgröße zu verwenden. Sämtliche Warnhinweise sind optisch hervorzuheben.

Muster für das ESIS-Merkblatt

(Vorbemerkungen)

Dieses Dokument wurde am [Datum] für [Name des Verbrauchers] erstellt.

Das Dokument wurde auf der Grundlage der bereits von Ihnen gemachten Angaben sowie der aktuellen Bedingungen am Finanzmarkt erstellt.

Die nachstehenden Informationen bleiben bis [Gültigkeitsdatum] gültig, (falls zutreffend) mit Ausnahme des Zinssatzes und anderer Kosten. Danach können sie sich je nach Marktbedingungen ändern.

(Falls zutreffend) Die Ausfertigung dieses Dokuments begründet für [Name des Kreditgebers] keinerlei Verpflichtung zur Gewährung eines Kredits.

1. Kreditgeber

[Name]

[Telefon]

[Anschrift]

(Fakultativ) [E-Mail]

(Fakultativ) [Faxnummer]

(Fakultativ) [Internetadresse]

(Fakultativ) [Kontaktperson/-stelle]

(Falls zutreffend, Informationen darüber, ob Beratungsdienstleistungen erbracht werden:)

[(Wir empfehlen nach Analyse Ihres Bedarfs und Ihrer Situation, dass Sie diesen Kredit aufnehmen./Wir empfehlen Ihnen keinen bestimmten Kredit. Aufgrund Ihrer Antworten auf einige der Fragen erhalten Sie von uns jedoch Informationen zu diesem Kredit, damit Sie Ihre eigene Entscheidung treffen können.)]

2. (Falls zutreffend) Kreditvermittler

[Name]

[Telefon]

[Anschrift]

(Fakultativ) [E-Mail]

(Fakultativ) [Faxnummer]

(Fakultativ) [Internetadresse]

(Fakultativ) [Kontaktperson/-stelle]

(Falls zutreffend, Informationen darüber, ob Beratungsdienstleistungen erbracht werden:)

[(Wir empfehlen nach Analyse Ihres Bedarfs und Ihrer Situation, dass Sie diesen Kredit

aufnehmen./Wir empfehlen Ihnen keinen bestimmten Kredit. Aufgrund Ihrer Antworten auf einige der Fragen erhalten Sie von uns jedoch Informationen zu diesem Kredit, damit Sie Ihre eigene Entscheidung treffen können.)]

[Vergütung]

3. Hauptmerkmale des Kredits

Kreditbetrag und Wahrung: [Wert] [Wahrung]

(Falls zutreffend) Dieser Kredit lautet nicht auf [Landeswahrung des Kreditnehmers].

(Falls zutreffend) Der Wert Ihres Kredits in [Landeswahrung des Kreditnehmers] kann sich andern.

(Falls zutreffend) Wenn beispielsweise [Landeswahrung des Kreditnehmers] gegenuber [Kreditwahrung] um 20 % an Wert verliert, wurde sich der Wert Ihres Kredits um [Betrag in der Landeswahrung des Kreditnehmers] erhohen. Allerdings konnte es sich auch um einen hoheren Betrag handeln, falls [Landeswahrung des Kreditnehmers] um mehr als 20 % an Wert verliert.

(Falls zutreffend) Der Wert Ihres Kredits belauft sich auf maximal [Betrag in der Landeswahrung des Kreditnehmers]. (Falls zutreffend) Sie erhalten einen Warnhinweis, falls der Kreditbetrag [Betrag in der Landeswahrung des Kreditnehmers] erreicht. (Falls zutreffend) Sie haben die Moglichkeit, [Recht auf Neuverhandlung eines Fremdwahrungskreditvertrags oder Recht, den Kredit in [einschlagige Wahrung] umzuwandeln, und Bedingungen].

Laufzeit des Kredits: [Laufzeit]

[Kreditart]

[Art des anwendbaren Zinssatzes]

Zurückzuzahlender Gesamtbetrag:

Dies bedeutet, dass Sie [Betrag] je geliehene(n) [Wahrungseinheit] zurückzuzahlen haben.

(Falls zutreffend) Bei dem gewahrten Kredit/einem Teil des gewahrten Kredits handelt es sich um einen endfalligen Kredit. Ihre Schuld nach Ablauf der Laufzeit des Kredits betragt [Kreditbetrag nach Endfalligkeit].

(Falls zutreffend) Fur dieses Merkblatt zugrunde gelegter Schatzwert der Immobilie: [Betrag]

(Falls zutreffend) Beleihungsgrenze (maximale Hohe des Kredits im Verhaltnis zum Wert der Immobilie) [Verhaltnis] oder Mindestwert der Immobilie als Voraussetzung fur die

Aufnahme eines Kredits in der angegebenen Höhe [Betrag]

(Falls zutreffend) [Sicherheit]

4. Zinssatz und andere Kosten

Der effektive Jahreszins entspricht den Gesamtkosten des Kredits, ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz. Der effektive Jahreszins erleichtert den Vergleich verschiedener Angebote.

Der für Ihren Kredit geltende effektive Jahreszins beträgt [effektiver Jahreszins].

Er setzt sich zusammen aus: Zinssatz: [Wert in Prozent]

[Sonstige Komponenten des effektiven Jahreszinses]

Einmalige Kosten:

(Falls zutreffend) Für die Eintragung der Hypothek wird eine Gebühr fällig. [Gebühr sofern bekannt oder Grundlage für die Berechnung.]

Regelmäßig anfallende Kosten:

(Falls zutreffend) Dieser effektive Jahreszins wird anhand des angenommenen Zinssatzes berechnet.

(Falls zutreffend) Da es sich bei Ihrem Kredit [einem Teil Ihres Kredits] um einen Kredit mit variablem Zinssatz handelt, kann der tatsächliche effektive Jahreszins von dem angegebenen effektiven Jahreszins abweichen, falls sich der Zinssatz Ihres Kredits ändert. Falls sich der Zinssatz beispielsweise auf [unter Teil B beschriebenes Szenario] erhöht, kann der effektive Jahreszins auf [Beispiel für den gemäß diesem Szenario fälligen effektiven Jahreszins] ansteigen.

(Falls zutreffend) Beachten Sie bitte, dass bei der Berechnung dieses effektiven Jahreszinses davon ausgegangen wird, dass der Zinssatz während der gesamten Vertragslaufzeit auf dem für den Anfangszeitraum festgelegten Niveau bleibt.

(Falls zutreffend) Die folgenden Kosten sind dem Kreditgeber nicht bekannt und sind daher im effektiven Jahreszins nicht enthalten: [Kosten]

(Falls zutreffend) Für die Eintragung der Hypothek wird eine Gebühr fällig.

Bitte vergewissern Sie sich, dass Sie alle im Zusammenhang mit Ihrem Kredit anfallenden Kosten und Gebühren bedacht haben.

5. Häufigkeit und Anzahl der Ratenzahlungen

Häufigkeit der Ratenzahlungen: [Zahlungsintervall]

Anzahl der Zahlungen: [Anzahl]

6. Höhe der einzelnen Raten

[Betrag] [Währung]

Ihre Einkommenssituation kann sich ändern. Prüfen Sie bitte, ob Sie Ihre [Zahlungsintervall] Raten auch dann noch zahlen können, wenn sich Ihr Einkommen verringern sollte.

(Falls zutreffend) Da es sich bei dem [gewährten Kredit/einem Teil des gewährten Kredits] um einen endfälligen Kredit handelt, müssen Sie eine gesonderte Regelung für die Tilgung der Schuld von [Kreditbetrag nach Endfälligkeit] nach Ablauf der Laufzeit des Kredits treffen. Berücksichtigen Sie dabei auch alle Zahlungen, die Sie zusätzlich zu der hier angegebenen Ratenhöhe leisten müssen.

(Falls zutreffend) Der Zinssatz dieses Kredits oder eines Teils davon kann sich ändern. Daher kann die Höhe Ihrer Raten steigen oder sinken. Falls sich der Zinssatz beispielsweise auf [unter Teil B beschriebenes Szenario] erhöht, können Ihre Ratenzahlungen auf [Angabe der Höhe der gemäß diesem Szenario fälligen Rate] ansteigen.

(Falls zutreffend) Die Höhe der [Zahlungsintervall] in [Landeswährung des Kreditnehmers] fälligen Zahlungen kann sich ändern. (Falls zutreffend) Ihre pro [Zahlungsperiode] fälligen Zahlungen können sich auf [Höchstbetrag in der Landeswährung des Kreditnehmers] erhöhen.

(Falls zutreffend) Wenn beispielsweise [Landeswährung des Kreditnehmers] gegenüber [Kreditwährung] um 20 % an Wert verliert, müssten Sie pro [Zeitraum] [Betrag in der Landeswährung des Kreditnehmers] mehr zahlen. Ihre Zahlungen könnten auch um einen höheren Betrag ansteigen.

(Falls zutreffend) Bei der Umrechnung Ihrer in [Kreditwährung] geleisteten Rückzahlungen in [Landeswährung des Kreditnehmers] wird der von [Name der den Wechselkurs veröffentlichenden Einrichtung] am [Datum] veröffentlichte oder auf der Grundlage von [Bezeichnung der Bezugsgrundlage oder Berechnungsmethode] am [Datum] errechnete Wechselkurs zugrunde gelegt.

(Falls zutreffend) [Spezifische Angaben zu verbundenen Sparprodukten und Krediten mit abgegrenztem Zins]

7. (Falls zutreffend) Beispiel eines Tilgungsplans

Der folgenden Tabelle ist die Höhe des pro [Zahlungsintervall] zu zahlenden Betrags zu entnehmen.

Die Raten (Spalte [Nummer]) setzen sich aus zu zahlenden Zinsen (Spalte [Nummer]) und, falls zutreffend, zu zahlender Tilgung (Spalte [Nummer]) sowie, falls zutreffend, sonstigen Kosten (Spalte [Nummer]) zusammen. (Falls zutreffend) Die in der Spalte "sonstige Kosten" angegebenen Kosten betreffen: [Aufzählung der Kosten]. Das Restkapital (Spalte [Nummer]) ist der nach einer Ratenzahlung noch verbleibende zurückzuzahlende Kreditbetrag.

[Tabelle]

8. Zusätzliche Auflagen

Der Kreditnehmer muss folgende Auflagen erfüllen, um in den Genuss der im vorliegenden Dokument genannten Kreditkonditionen zu kommen.

[Auflagen]

(Falls zutreffend) Beachten Sie bitte, dass sich die in diesem Dokument genannten Kreditkonditionen (einschließlich Zinssatz) ändern können, falls Sie diese Auflagen nicht erfüllen.

(Falls zutreffend) Beachten Sie bitte die möglichen Konsequenzen einer späteren Kündigung der mit dem Kredit verbundenen Nebenleistungen:

[Konsequenzen]

9. Vorzeitige Rückzahlung

Sie können den Kredit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzahlen.

(Falls zutreffend) [Bedingungen]

(Falls zutreffend) Ablösungsentschädigung: [Betrag oder, sofern keine Angabe möglich ist, Berechnungsmethode]

(Falls zutreffend) Sollten Sie beschließen, den Kredit vorzeitig zurückzuzahlen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung, um die genaue Höhe der Ablösungsentschädigung zum betreffenden Zeitpunkt in Erfahrung zu bringen.

10. Flexible Merkmale

(Falls zutreffend) [Information über Übertragbarkeit/Abtretung] Sie können den Kredit auf [einen anderen Kreditnehmer] [oder] [eine andere Immobilie] übertragen. [Bedingungen]

(Falls zutreffend) Sie können den Kredit nicht auf [einen anderen Kreditnehmer] [oder] [eine andere Immobilie] übertragen.

(Falls zutreffend) Zusätzliche Merkmale: [Erläuterung der in Teil B aufgelisteten zusätzlichen Merkmale und - fakultativ - aller weiteren Merkmale, die der Kreditgeber im Rahmen des Kreditvertrags anbietet und die nicht in den vorausgehenden Abschnitten genannt sind].

11. Sonstige Rechte des Kreditnehmers

(Falls zutreffend) Bevor Sie sich für die Aufnahme des Kredits entscheiden, haben Sie ab dem [Zeitpunkt, zu dem die Bedenkzeit beginnt][Dauer der Bedenkzeit] Bedenkzeit.

(Falls zutreffend) Sobald Sie den Kreditvertrag vom Kreditgeber erhalten haben, können Sie diesen nicht vor Ablauf einer Frist von [Zeitraum der Bedenkzeit] annehmen.

(Falls zutreffend) Sie können während eines Zeitraums von [Dauer der Widerrufsfrist] ab [Zeitpunkt, zu dem die Widerrufsfrist beginnt] von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen. [Bedingungen][Verfahren]

(Falls zutreffend) Sie können Ihr Widerrufsrecht verlieren, wenn Sie innerhalb dieses Zeitraums eine Immobilie erwerben oder veräußern, die im Zusammenhang mit diesem Kreditvertrag steht.

(Falls zutreffend) Sollten Sie beschließen, von Ihrem Recht auf Widerruf [des Kreditvertrags] Gebrauch zu machen, so prüfen Sie bitte, ob Sie durch andere[, in Abschnitt 8 genannte] Auflagen im Zusammenhang mit dem Kredit [einschließlich der mit dem Kredit verbundenen Nebenleistungen] weiter gebunden bleiben.

12. Beschwerden

Im Fall einer Beschwerde wenden Sie sich bitte an [interne Kontaktstelle und Informationsquelle zum weiteren Verfahren].

(Falls zutreffend) Maximale Frist für die Bearbeitung der Beschwerde: [Zeitraum]

(Falls zutreffend) Sollten wir die Beschwerde nicht intern zu Ihrer Zufriedenheit beilegen, so können Sie sich auch an [Name der externen Stelle für außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren] wenden.

(Falls zutreffend) Oder Sie können weitere Informationen bei FIN-NET oder der entsprechenden Stelle in Ihrem eigenen Land erfragen.

13. Nichteinhaltung der aus dem Kreditvertrag erwachsenden Verpflichtungen: Konsequenzen für den Kreditnehmer

[Arten eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen]

[Finanzielle und/oder rechtliche Folgen]

Sollten Sie Schwierigkeiten haben, die [Zahlungsintervall] Zahlungen zu leisten, so nehmen Sie bitte umgehend Kontakt mit uns auf, damit nach möglichen Lösungen gesucht werden kann.

(Falls zutreffend) Kommen Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann als letztes Mittel Ihre Immobilie zwangsversteigert werden.

14. Zusätzliche Informationen

(Falls zutreffend) [auf den Kreditvertrag anwendbares Recht]

(Sofern der Kreditgeber eine Sprache verwenden möchte, die sich von der Sprache des ESIS-Merkblatts unterscheidet) Informationen und Vertragsbedingungen werden in [Angabe der Sprache] vorgelegt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Kreditvertrags mit Ihnen in [Angabe der Sprache(n)] kommunizieren.

[Hinweis betreffend das Recht, dass der Kreditvertrag gegebenenfalls im Entwurf vorgelegt oder dies angeboten wird].

15. Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht über diesen Kreditgeber obliegt: [Bezeichnung(en) und Internetadresse(n) der Aufsichtsbehörde(n)].

(Falls zutreffend) Die Aufsicht über diesen Kreditvermittler obliegt: [Bezeichnung und Internetadresse der Aufsichtsbehörde].

TEIL B

Hinweise zum Ausfüllen des ESIS-Merkblatts

Beim Ausfüllen des ESIS-Merkblatts sind mindestens die folgenden Hinweise zu beachten. Die Mitgliedstaaten können diese Hinweise jedoch weiter ausgestalten oder differenzieren.

Abschnitt "Vorbemerkungen"

Das Datum, bis zu dem die Angaben gelten, ist optisch angemessen hervorzuheben. Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Begriff "Gültigkeitsdatum" den Zeitraum, innerhalb dessen die im ESIS-Merkblatt enthaltenen Angaben, etwa der Sollzinssatz,

unverändert bleiben und zur Anwendung kommen werden, falls der Kreditgeber beschließt, den Kredit innerhalb dieser Frist zu bewilligen.

Abschnitt "1. Kreditgeber"

1. Name, Telefonnummer und Anschrift des Kreditgebers müssen die Kontaktdaten sein, die der Verbraucher im künftigen Schriftwechsel verwenden kann.

2. Angaben zu E-Mail-Adresse, Faxnummer, Internetadresse und Kontaktperson/-stelle sind fakultativ.

3. Wird der Kreditvertrag im Rahmen eines Fernabsatzgeschäfts angeboten, muss der Kreditgeber im Einklang mit Artikel 3 der Richtlinie 2002/65/EG gegebenenfalls Namen und Anschrift seines Vertreters in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, angeben. Die Angabe von Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Internetadresse des Vertreters des Kreditgebers ist fakultativ.

4. Kommt Abschnitt 2 nicht zur Anwendung, so unterrichtet der Kreditgeber unter Verwendung der Formulierungen in Teil A den Verbraucher darüber, ob und auf welcher Grundlage Beratungsdienstleistungen erbracht werden.

(Falls zutreffend) Abschnitt "2. Kreditvermittler"

Erhält der Verbraucher die Produktinformationen von einem Kreditvermittler, so erteilt dieser die folgenden Informationen:

1. Name, Telefonnummer und Anschrift des Kreditvermittlers müssen die Kontaktdaten sein, die der Verbraucher im künftigen Schriftwechsel verwenden kann.

2. Angaben zu E-Mail-Adresse, Faxnummer, Internetadresse und Kontaktperson/-stelle sind fakultativ.

3. Der Kreditvermittler unterrichtet unter Verwendung der Formulierungen in Teil A den Verbraucher darüber, ob und auf welcher Grundlage Beratungsdienstleistungen erbracht werden.

4. Erläuterungen zur Art und Weise der Vergütung des Kreditvermittlers. Erhält dieser eine Provision vom Kreditgeber, so sind der Betrag und - sofern abweichend von der Angabe unter Abschnitt 1 - der Name des Kreditgebers anzugeben.

Abschnitt "3. Hauptmerkmale des Kredits"

1. In diesem Abschnitt sind die Hauptmerkmale des Kredits, einschließlich des Wertes, der Währung und der potenziellen Risiken, die mit dem Sollzinssatz (darunter die unter Nummer 8 genannte Risiken) und der Amortisationsstruktur verbunden sind, klar darzulegen.

2. Handelt es sich bei der Kreditwährung nicht um die Landeswährung des Verbrauchers, so weist der Kreditgeber darauf hin, dass der Verbraucher zumindest einen regelmäßigen Warnhinweis erhält, sobald der Wechselkurs um mehr als 20 % schwankt,

gegebenenfalls das Recht hat, die Währung des Kreditvertrags umzuwandeln, oder die Möglichkeit hat, die Bedingungen neu auszuhandeln, sowie auf alle sonstigen Regelungen, die dem Verbraucher zur Begrenzung des Wechselkursrisikos zur Verfügung stehen. Ist im Kreditvertrag eine Bestimmung zur Begrenzung des Wechselkursrisikos vorgesehen, so gibt der Kreditgeber den Höchstbetrag an, den der Verbraucher gegebenenfalls zurückzuzahlen hat. Ist im Kreditvertrag keine Bestimmung vorgesehen, wonach das Wechselkursrisiko für den Verbraucher auf eine Wechselkursschwankung von weniger als 20 % begrenzt wird, so gibt der Kreditgeber ein anschauliches Beispiel dafür, wie sich ein Kursverfall der Landeswährung des Verbrauchers von 20 % gegenüber der Kreditwährung auf den Wert des Kredits auswirkt.

3. Die Laufzeit des Kredits ist - je nach Relevanz - in Jahren oder Monaten auszudrücken. Kann sich die Kreditlaufzeit während der Geltungsdauer des Vertrags ändern, erläutert der Kreditgeber, wann und unter welchen Bedingungen dies möglich ist. Handelt es sich um einen unbefristeten Kredit, etwa für eine gesicherte Kreditkarte, so ist dies vom Kreditgeber klar anzugeben.

4. Die Art des Kredits ist genau anzugeben (z. B. Hypothekarkredit, wohnungswirtschaftlicher Kredit, gesicherte Kreditkarte). Bei der Beschreibung der Kreditart ist klar anzugeben, wie Kapital und Zinsen während der Laufzeit des Kredits zurückzuzahlen sind (d. h. die Amortisationsstruktur) und ob der Kreditvertrag auf einer Kapitalrückzahlung oder auf der Endfälligkeit basiert oder eine Mischung von beidem ist.

5. Handelt es sich bei dem gewährten Kredit oder einem Teil davon um einen endfälligen Kredit, so ist ein diesbezüglicher eindeutiger Hinweis unter Verwendung der Formulierung in Teil A deutlich sichtbar am Ende dieses Abschnitts einzufügen.

6. In diesem Abschnitt ist anzugeben, ob der Sollzinssatz fest oder variabel ist, sowie gegebenenfalls die Zeiträume, für die der Zinssatz festgeschrieben ist, wie häufig der Zinssatz in der Folge überprüft wird und inwieweit die Variabilität des Sollzinssatzes nach oben oder nach unten hin begrenzt ist.

Die Formel für die Überprüfung des Sollzinssatzes und seiner einzelnen Bestandteile (z. B. Referenzzinssatz, Zinsmarge) ist zu erläutern. Der Kreditgeber hat anzugeben, etwa mittels einer Internetadresse, wo weitere Informationen zu den in der Formel zugrunde gelegten Indizes oder Zinssätzen zu finden sind, z. B. Euribor-Satz oder Referenzzinssatz der Zentralbank.

7. Gelten unter bestimmten Umständen unterschiedliche Sollzinssätze, so sind diese Angaben für alle anzuwendenden Sollzinssätze zu machen.

8. Der "zurückzuzahlende Gesamtbetrag" entspricht dem Gesamtbetrag, den der Verbraucher zu zahlen hat. Er wird dargestellt als die Summe aus Kreditbetrag und Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher. Ist der Sollzinssatz für die Laufzeit des Vertrags nicht festgelegt, so ist optisch hervorzuheben, dass dieser Betrag lediglich Beispielcharakter hat und insbesondere bei einer Veränderung des Sollzinssatzes variieren kann.

9. Wird der Kredit durch eine Hypothek auf die Immobilie oder durch eine andere vergleichbare Sicherheit oder ein Recht an einer Immobilie gesichert, hat der Kreditgeber den

Verbraucher darauf hinzuweisen. Der Kreditgeber hat gegebenenfalls den geschätzten Wert der Immobilie oder der sonstigen Sicherheiten zu nennen, die zur Erstellung dieses Merkblatts herangezogen wurden.

10. Der Kreditgeber gibt gegebenenfalls Folgendes an:

a) die "Beleihungsgrenze" (maximale Höhe des Kredits im Verhältnis zum Wert der Immobilie), die das Verhältnis zwischen Kredithöhe und Objektwert angibt. Neben der entsprechenden Angabe ist ein konkretes Zahlenbeispiel für die Ermittlung des Höchstbetrags zu nennen, der bei einem bestimmten Immobilienwert als Kredit aufgenommen werden kann; oder

b) den "Mindestwert der Immobilie, den der Kreditgeber für die Vergabe eines Kredits in der angegebenen Höhe voraussetzt".

11. Bei mehrteiligen Krediten (z. B. zum Teil mit festem und zum Teil mit variablem Zinssatz) muss dies aus den Angaben zur Art des Kredits hervorgehen und die vorgeschriebenen Informationen müssen für jeden Teil des Kredits angegeben werden.

Abschnitt "4. Zinssatz und andere Kosten"

1. Der Begriff "Zinssatz" bezeichnet den Sollzinssatz oder die Sollzinssätze.

2. Der Sollzinssatz ist als Prozentwert anzugeben.

Im Falle eines variablen Sollzinssatzes ist Folgendes anzugeben: *a)* die für die Berechnung des effektiven Jahreszinses zugrunde gelegten Annahmen, *b)* gegebenenfalls die geltenden Ober- und Untergrenzen sowie *c)* ein Warnhinweis, dass sich die Variabilität negativ auf die tatsächliche Höhe des effektiven Jahreszinses auswirken könnte. Der Warnhinweis hat in größerer Schrift deutlich sichtbar im Hauptteil des ESIS-Merkblatts zu erscheinen, damit die Aufmerksamkeit der Verbraucher darauf gelenkt wird. Der Warnhinweis sollte durch ein anschauliches Beispiel zum effektiven Jahreszins ergänzt werden. Besteht eine Obergrenze für den Sollzinssatz, so basiert das Beispiel auf der Annahme, dass der Sollzinssatz bei frühestmöglicher Gelegenheit auf das höchste im Kreditvertrag vorgesehene Niveau ansteigt. Besteht keine Obergrenze, so bildet das Beispiel den effektiven Jahreszins beim höchsten Sollzinssatz der mindestens letzten zwanzig Jahre ab oder - falls die der Berechnung des Sollzinssatzes zugrunde liegenden Daten nur für einen Zeitraum von weniger als zwanzig Jahren vorliegen - des längsten Zeitraums, für den solche Daten vorliegen, und zwar ausgehend vom Höchststand des jeweiligen externen Referenzsatzes, der gegebenenfalls für die Berechnung des Sollzinssatzes herangezogen wurde, oder vom Höchststand eines Benchmarkzinssatzes, der von einer zuständigen Behörde oder der EBA festgesetzt wird, sofern der Kreditgeber keinen externen Referenzsatz verwendet. Diese Anforderung gilt nicht für Kreditverträge, bei denen für einen konkreten Anfangszeitraum von mehreren Jahren ein fester Sollzinssatz vereinbart wurde, der anschließend nach Verhandlungen zwischen Kreditgeber und Verbraucher für einen weiteren Zeitraum festgeschrieben werden kann. Im Falle von Kreditverträgen, bei denen für einen konkreten Anfangszeitraum von mehreren Jahren ein fester Sollzinssatz vereinbart wurde, der anschließend nach Verhandlungen zwischen Kreditgeber und Verbraucher für einen weiteren Zeitraum festgeschrieben werden kann, muss das Merkblatt einen Warnhinweis enthalten, dass der effektive Jahreszins auf der Grundlage des Sollzinssatzes für den Anfangszeitraum

berechnet worden ist. Der Warnhinweis ist durch ein zusätzliches anschauliches Beispiel für den effektiven Jahreszins zu ergänzen, der gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie 2014/17/EU errechnet wird so wie vom König aufgrund von Artikel I.9 Nr. 42 des Wirtschaftsgesetzbuches umgesetzt. Bei mehrteiligen Krediten (z. B. zugleich zum Teil mit festem und zum Teil mit variablem Zinssatz) sind die entsprechenden Informationen für jeden einzelnen Teil des Kredits zu erteilen.

3. In der Rubrik "Sonstige Komponenten des effektiven Jahreszinses" sind alle sonstigen im effektiven Jahreszins enthaltenen Kosten aufzuführen, einschließlich einmaliger Kosten - etwa Verwaltungsgebühren - sowie regelmäßige Kosten wie jährliche Verwaltungsgebühren. Der Kreditgeber listet die einzelnen Kosten nach Kategorien auf (einmalige Kosten, in den Raten enthaltene regelmäßig anfallende Kosten, in den Raten nicht enthaltene regelmäßig anfallende Kosten) und gibt die jeweiligen Beträge, den Zahlungsempfänger und den Zeitpunkt der Fälligkeit an. Dabei müssen die für Vertragsverletzungen anfallenden Kosten nicht enthalten sein. Ist die Höhe der Kosten nicht bekannt, so gibt der Kreditgeber, falls möglich, einen Näherungswert an; ist dies nicht möglich, so erläutert er, wie sich der Betrag berechnen wird, wobei ausdrücklich anzugeben ist, dass der genannte Betrag lediglich Hinweischarakter hat. Sind einzelne Kosten im effektiven Jahreszins nicht enthalten, weil sie dem Kreditgeber nicht bekannt sind, so ist dies optisch hervorzuheben.

Hat der Verbraucher dem Kreditgeber seine Wünsche in Bezug auf eines oder mehrere Elemente seines Kredits mitgeteilt, beispielsweise in Bezug auf die Laufzeit des Kreditvertrags oder den Gesamtkreditbetrag, so muss der Kreditgeber diese Elemente soweit möglich aufgreifen; sofern ein Kreditvertrag unterschiedliche Verfahren der Inanspruchnahme mit jeweils unterschiedlichen Gebühren oder Sollzinssätzen vorsieht und der Kreditgeber die Annahmen nach Anhang I Teil II der Richtlinie 2014/17/EU zugrunde legt, so weist er darauf hin, dass andere Mechanismen der Inanspruchnahme bei dieser Art des Kreditvertrags zu einem höheren effektiven Jahreszins führen können. Falls die Bedingungen für die Inanspruchnahme in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen, hebt der Kreditgeber die Gebühren optisch hervor, die mit anderen Mechanismen der Inanspruchnahme verbunden sein können, welche nicht notwendigerweise diejenigen sind, anhand deren der effektive Jahreszins berechnet worden ist.

4. Fällt eine Gebühr für die Eintragung einer Hypothek oder vergleichbaren Sicherheit an, so ist diese zusammen mit dem Betrag (sofern bekannt) in diesem Abschnitt anzugeben, oder - falls dies nicht möglich ist - ist die Grundlage für die Festsetzung dieses Betrags anzugeben. Ist die Gebühr bekannt und wurde sie in den effektiven Jahreszins eingerechnet, so sind das Anfallen der Gebühr und deren Höhe unter "Einmalige Kosten" auszuweisen. Ist dem Kreditgeber die Gebühr nicht bekannt und wurde diese daher nicht in den effektiven Jahreszins eingerechnet, so muss das Anfallen einer Gebühr klar und deutlich in der Liste der dem Kreditgeber nicht bekannten Kosten aufgeführt werden. In beiden Fällen ist die Standardformulierung gemäß Teil A unter der entsprechenden Rubrik zu verwenden.

Abschnitt "5. Häufigkeit und Anzahl der Ratenzahlungen"

1. Sind regelmäßige Zahlungen zu leisten, ist das Zahlungsintervall (z. B. monatlich) anzugeben. Sind Zahlungen in unregelmäßigen Abständen vorgesehen, ist dies dem Verbraucher klar zu erläutern.

2. Es sind alle über die gesamte Kreditlaufzeit zu leistenden Zahlungen aufzuführen.

Abschnitt "6. Höhe der einzelnen Raten"

1. Es ist klar anzugeben, in welcher Währung der Kredit bereitgestellt wird und die Raten gezahlt werden.

2. Kann sich die Höhe der Raten während der Kreditlaufzeit ändern, hat der Kreditgeber anzugeben, für welchen Zeitraum die anfängliche Ratenhöhe unverändert bleibt und wann und wie häufig sie sich in der Folge ändern wird.

3. Handelt es sich bei dem gewährten Kredit oder einem Teil davon um einen endfälligen Kredit, so ist ein diesbezüglicher eindeutiger Hinweis unter Verwendung der Formulierung in Teil A deutlich sichtbar am Ende dieses Abschnitts einzufügen.

Muss der Verbraucher ein damit verbundenes Sparprodukt aufnehmen, um einen durch eine Hypothek oder eine vergleichbare Sicherheit gesicherten endfälligen Kredit zu erhalten, sind Betrag und Häufigkeit von Zahlungen für dieses Produkt anzugeben.

4. Im Falle eines variablen Sollzinssatzes muss das Merkblatt einen diesbezüglichen Hinweis enthalten, wobei die Formulierung unter Teil A zu verwenden und ein anschauliches Beispiel für die maximale Zahlungsrate anzuführen ist. Besteht eine Obergrenze, so muss in dem Beispiel die Höhe der Raten aufgezeigt werden, die fällig sind, falls der Sollzinssatz die Obergrenze erreicht. Besteht keine Obergrenze, so bildet der ungünstigste denkbare Verlauf die Höhe der Ratenzahlungen beim höchsten Sollzinssatz der letzten zwanzig Jahre ab oder - falls die der Berechnung des Sollzinssatzes zugrunde liegenden Daten nur für einen Zeitraum von weniger als zwanzig Jahren vorliegen - des längsten Zeitraums, für den solche Daten vorliegen, und zwar ausgehend vom Höchststand des jeweiligen externen Referenzsatzes, der gegebenenfalls für die Berechnung des Sollzinssatzes herangezogen wurde oder vom Höchststand eines Benchmarkzinssatzes, der von einer zuständigen Behörde oder der EBA festgesetzt wird, sofern der Kreditgeber keinen externen Referenzsatz verwendet. Die Anforderung, ein anschauliches Beispiel anzuführen, gilt nicht für Kreditverträge, bei denen ein fester Sollzinssatz für einen konkreten Anfangszeitraum von mehreren Jahren vereinbart wurde, der anschließend nach Verhandlungen zwischen Kreditgeber und Verbraucher für einen weiteren Zeitraum festgelegt werden kann. Bei mehrteiligen Krediten (d. h. zugleich zum Teil mit festem und zum Teil mit variablem Zinssatz) sind die entsprechenden Informationen für jeden einzelnen Teil des Kredits und für den Gesamtkredit anzugeben.

5. (Falls zutreffend) Wird der Kredit in einer anderen Währung als der Landeswährung des Verbrauchers bereitgestellt oder ist er auf eine andere Währung als die Landeswährung des Verbrauchers indiziert, verdeutlicht der Kreditgeber - unter Verwendung der Formulierung unter Teil A - anhand eines Zahlenbeispiels, wie sich Änderungen des maßgeblichen Wechselkurses auf die Höhe der Raten auswirken können. Dieses Beispiel basiert auf einem Kursverlust der Landeswährung des Verbrauchers von 20 % und wird von einem Hinweis an hervorgehobener Stelle begleitet, dass die Raten um mehr als den in diesem Beispiel angenommen Betrag steigen können. Besteht eine Obergrenze, die den Anstieg auf weniger als 20 % begrenzt, so ist stattdessen der Höchstwert der Zahlungen in der Landeswährung des Verbrauchers anzugeben und der Hinweis auf etwaige weitere Anstiege entfällt.

6. Handelt es sich bei dem gesamten Kreditvertrag oder einem Teil davon um einen Kreditvertrag mit variablem Zinssatz und kommt ferner Nummer 3 zur Anwendung, so ist das Beispiel nach Nummer 5 auf der Grundlage der Ratenhöhe im Sinne von Nummer 1 anzugeben.

7. Werden die Raten in einer anderen Währung als der Kreditwährung gezahlt oder hängt die Höhe der einzelnen in der Landeswährung des Verbrauchers ausgedrückten Raten von dem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung ab, so sind in diesem Abschnitt der Termin, zu dem der anwendbare Wechselkurs berechnet wird, sowie entweder der Wechselkurs oder die Grundlage für dessen Berechnung und die Häufigkeit seiner Anpassung anzugeben. Gegebenenfalls ist dabei der Name der den Wechselkurs veröffentlichenden Einrichtung zu nennen.

8. Handelt es sich um einen Kredit mit abgegrenztem Zins, bei dem der fällige Zins durch die Raten nicht vollständig zurückbezahlt und zum ausstehenden Gesamtkreditbetrag hinzuaddiert wird, so ist zu erläutern, wie und wann der abgegrenzte Zins als Barbetrag zu dem Kredit hinzuaddiert wird und wie sich dies auf die Restschuld des Verbrauchers auswirkt.

Abschnitt "7. Beispiel eines Tilgungsplans"

1. Dieser Abschnitt ist aufzunehmen, falls es sich um einen Kredit mit abgegrenztem Zins handelt, bei dem der fällige Zins durch die Raten nicht vollständig zurückbezahlt und zum ausstehenden Gesamtkreditbetrag hinzuaddiert wird, oder falls der Sollzinssatz für die Laufzeit des Kreditvertrags festgeschrieben ist. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass in anderen Fällen die Darstellung eines Beispiels für einen Tilgungsplan vorgeschrieben ist.

Hat der Verbraucher ein Recht auf einen überarbeiteten Tilgungsplan, so ist dies zusammen mit den Bedingungen anzugeben, unter denen der Verbraucher dieses Recht hat.

2. Kann der Sollzinssatz während der Kreditlaufzeit variieren, so können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass der Kreditgeber nach Angabe des Sollzinssatzes den Zeitraum nennen muss, während dessen der Anfangszinssatz unverändert bleibt.

3. Die Tabelle in diesem Abschnitt muss folgende Spalten enthalten: "Rückzahlungsplan" (z. B. Monat 1, Monat 2, Monat 3), "Ratenhöhe", "pro Rate zu zahlende Zinsen", "sonstige in der Rate enthaltene Kosten" (falls zutreffend), "pro Rate zurückgezahltes Kapital" und "nach der jeweiligen Ratenzahlung noch zurückzuzahlendes Kapital".

4. Für das erste Jahr der Rückzahlung sind für jede einzelne Ratenzahlung die betreffenden Angaben und für jede einzelne Spalte die Zwischensumme am Ende des ersten Jahres anzugeben. Für die Folgejahre können die Angaben auf Jahresbasis gemacht werden. Am Ende der Tabelle ist eine Reihe mit den Gesamtbeträgen für alle Spalten anzufügen. Die vom Verbraucher gezahlten Gesamtkosten des Kredits (d. h. die Gesamtsumme der Spalte "Höhe der Ratenzahlung") sind optisch deutlich hervorzuheben und als solche darzustellen.

5. Ist der Sollzinssatz Gegenstand einer Überprüfung und ist die Ratenhöhe nach einer solchen Überprüfung nicht bekannt, kann der Kreditgeber im Tilgungsplan für die gesamte Kreditlaufzeit dieselbe Ratenhöhe angeben. In diesem Fall macht der Kreditgeber den Verbraucher darauf aufmerksam, indem er den Unterschied zwischen bereits feststehenden

Beträgen und hypothetischen Beträgen optisch verdeutlicht (z. B. durch Schriftgröße, Rahmen oder Schattierung). Außerdem ist in leicht verständlicher Form zu erläutern, für welche Zeiträume und aus welchen Gründen sich die in der Tabelle angegebenen Beträge ändern können.

Abschnitt "8. Zusätzliche Auflagen"

1. Der Kreditgeber nennt in diesem Abschnitt die mit der Kreditvergabe verbundenen Auflagen, so die Auflage, die Immobilie zu versichern, eine Lebensversicherung abzuschließen, das Gehalt auf ein bei dem Kreditgeber geführtes Konto überweisen zu lassen oder ein anderes Produkt oder eine andere Dienstleistung zu erwerben. Für jede dieser Auflagen gibt der Kreditgeber an, wem gegenüber die Verpflichtung besteht und bis wann ihr nachzukommen ist.

2. Der Kreditgeber gibt die Dauer der Auflage an, z. B. bis zum Ablauf des Kreditvertrags. Der Kreditgeber gibt für jede Verpflichtung die dem Verbraucher entstehenden Kosten an, die im effektiven Jahreszins nicht berücksichtigt wurden.

3. Der Kreditgeber teilt mit, ob der Verbraucher zum Erwerb etwaiger Nebenleistungen verpflichtet ist, um den Kredit zu den genannten Bedingungen zu erhalten, und ob der Verbraucher gegebenenfalls verpflichtet ist, diese vom bevorzugten Anbieter des Kreditgebers zu erwerben oder ob er diese von einem Anbieter seiner Wahl erwerben kann. Hängt eine solche Möglichkeit davon ab, dass die Nebenleistungen bestimmte Mindestmerkmale aufweisen, so sind diese in dieser Rubrik zu beschreiben.

Sofern der Kreditvertrag mit anderen Produkten gebündelt angeboten wird, nennt der Kreditgeber die wichtigsten Merkmale dieser anderen Produkte und gibt eindeutig an, ob der Verbraucher das Recht hat, den Kreditvertrag oder die an ihn geknüpften Produkte voneinander getrennt zu kündigen, und zu welchen Bedingungen und mit welchen Folgen dies möglich ist, sowie gegebenenfalls die möglichen Folgen der Kündigung der in Verbindung mit dem Kreditvertrag vorgeschriebenen Nebenleistungen.

Abschnitt "9. Vorzeitige Rückzahlung"

1. Der Kreditgeber nennt die etwaigen Bedingungen für eine vorzeitige vollständige oder teilweise Rückzahlung des Kredits.

2. In der Rubrik Ablöseentschädigung weist der Kreditgeber den Verbraucher auf jedwede Ablöseentschädigung oder sonstigen Kosten einer vorzeitigen Rückzahlung zur Entschädigung des Kreditgebers hin und gibt sofern möglich deren Höhe an. Hängt die Höhe der Entschädigung von verschiedenen Faktoren ab, wie etwa der Höhe des bereits zurückgezahlten Betrags oder dem zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung geltenden Sollzinssatz, so erläutert der Kreditgeber, wie die Entschädigung berechnet wird, und gibt den potenziellen Höchstbetrag der Entschädigung an oder - falls dies nicht möglich ist - macht er dem Verbraucher in einem anschaulichen Beispiel deutlich, wie hoch die Entschädigung bei Zugrundelegung unterschiedlicher möglicher Szenarien ausfällt.

Abschnitt "10. Flexible Merkmale"

1. Gegebenenfalls erläutert der Kreditgeber die Möglichkeit und die Bedingungen für die Übertragung des Kredits auf einen anderen Kreditgeber oder eine andere Immobilie.

2. (Falls zutreffend) Zusätzliche Merkmale: Wenn Produkte eines der unten unter Nummer 5 aufgelisteten Merkmale enthalten, muss dieser Abschnitt diese Merkmale auflisten und eine knappe Erläuterung der folgenden Punkte enthalten: die Bedingungen, unter denen der Verbraucher dieses Merkmal nutzen kann; jegliche mit dem Merkmal verbundenen Bedingungen; ob gewöhnlich mit dem Merkmal verbundene gesetzliche oder andere Schutzvorkehrungen für den Verbraucher wegfallen, wenn das Merkmal Bestandteil des durch eine Hypothek oder vergleichbare Sicherheit gesicherten Kredits ist, und die Firma, die das Merkmal anbietet (sofern mit dem Kreditgeber nicht identisch).

3. Wenn das Merkmal zusätzliche Kredite umfasst, müssen dem Verbraucher in diesem Abschnitt die folgenden Punkte erläutert werden: der Gesamtkreditbetrag (einschließlich des Kredits, der durch die Hypothek oder vergleichbare Sicherheit gesichert ist); ob der zusätzliche Kredit besichert ist; die entsprechenden Sollzinssätze und ob er einer Regulierung unterliegt. Dieser zusätzliche Kreditbetrag ist entweder im Rahmen der ursprünglichen Kreditwürdigkeitsprüfung enthalten oder - wenn dies nicht der Fall ist - es wird in diesem Abschnitt klargestellt, dass die Verfügbarkeit des zusätzlichen Betrags von einer weiteren Prüfung der Fähigkeit des Verbrauchers, den Kredit zurückzuzahlen, abhängt.

4. Wenn das Merkmal einen Träger für Spareinlagen umfasst, sind die entsprechenden Zinssätze zu erläutern.

5. Die möglichen weiteren Merkmale sind: "Überzahlungen/Unterzahlungen" [es wird mehr oder weniger zurückgezahlt als die im Rahmen der Amortisationsstruktur vereinbarte normale Rate]; "Zahlungsunterbrechungen" [Zeiträume, während denen der Verbraucher keine Zahlungen leisten muss]; "Rückdarlehen" [Möglichkeit für den Verbraucher, Beträge, die bereits in Anspruch genommen und zurückbezahlt wurden, erneut aufzunehmen]; "Verfügbare zusätzliche Kreditaufnahme ohne weitere Genehmigung"; "Zusätzliche besicherte oder unbesicherte Kreditaufnahme" [in Übereinstimmung mit Nummer 3 oben]; "Kreditkarte"; "Damit verbundenes Girokonto" sowie "Damit verbundenes Sparkonto".

6. Der Kreditgeber kann alle weiteren Merkmale erläutern, die er als Teil des Kreditvertrags anbietet und die nicht in den vorausgehenden Abschnitten genannt sind.

Abschnitt "11. Sonstige Rechte des Kreditnehmers"

1. Der Kreditgeber weist auf die bestehenden Rechte hin wie etwa ein Recht auf Widerruf oder Bedenkzeit oder gegebenenfalls andere Rechte wie etwa ein Recht auf Übertragbarkeit (einschließlich Abtretung), spezifiziert die Voraussetzungen für ihre Ausübung, die bei ihrer Ausübung vom Verbraucher einzuhaltenden Verfahren - unter anderem die Adresse, an die die Mitteilung über den Widerruf zu richten ist - sowie die entsprechenden Gebühren (falls zutreffend).

2. Falls der Verbraucher ein Recht auf Bedenkzeit oder Widerruf hat, so wird deutlich darauf hingewiesen.

3. Wird der Kreditvertrag im Rahmen eines Fernabsatzgeschäfts angeboten, ist der Verbraucher im Einklang mit Artikel 3 der Richtlinie 2002/65/EG darüber zu unterrichten, ob er über ein Widerrufsrecht verfügt oder nicht.

Abschnitt "12. Beschwerden"

1. In diesem Abschnitt werden die interne Kontaktstelle [Bezeichnung der einschlägigen Abteilung] und ein Weg zur Kontaktaufnahme mit dieser Beschwerdestelle [Anschrift] oder [Telefonnummer] oder [eine Kontaktperson] [Kontaktangaben] sowie ein Link zu einem Beschwerdeverfahren auf der entsprechenden Seite einer Website oder ähnlichen Informationsquelle angegeben.

2. Es wird der Name der externen Stelle für außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren angegeben und - falls die Nutzung des internen Beschwerdeverfahrens eine Voraussetzung für den Zugang zu dieser Stelle ist - wird unter Verwendung der Formulierung in Teil A auf diesen Umstand hingewiesen.

3. Bei Kreditverträgen mit einem Verbraucher, der seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hat, macht der Kreditgeber diesen auf das FIN-NET aufmerksam (http://ec.europa.eu/internal_market/fin-net/).

Abschnitt "13. Nichteinhaltung der aus dem Kreditvertrag erwachsenden Verpflichtungen: Konsequenzen für den Kreditnehmer"

1. Kann die Nichteinhaltung einer aus dem Kredit erwachsenden Verpflichtung durch den Verbraucher für diesen finanzielle oder rechtliche Konsequenzen haben, erläutert der Kreditgeber in diesem Abschnitt die wichtigsten Fälle (z. B. Zahlungsverzug/Zahlungsausfall, Nichteinhaltung der in Abschnitt 8 - "Zusätzliche Auflagen" - genannten Verpflichtungen) und gibt an, wo weitere Informationen eingeholt werden können.

2. Der Kreditgeber gibt für jeden dieser Fälle in klarer, leicht verständlicher Form an, welche Sanktionen oder Konsequenzen daraus erwachsen können. Hinweise auf schwerwiegende Konsequenzen sind optisch hervorzuheben.

Abschnitt "14. Zusätzliche Informationen"

1. Im Falle von Fernabsatz enthält dieser Abschnitt sämtliche Angaben zu dem auf den Kreditvertrag anwendbaren Recht oder zur zuständigen Gerichtsbarkeit.

2. Beabsichtigt der Kreditgeber, während der Vertragslaufzeit mit dem Verbraucher in einer anderen Sprache als der des ESIS-Merkblatts zu kommunizieren, wird dies ebenfalls erwähnt und die Sprache angegeben, in der kommuniziert werden soll. Die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 sowie des Artikels 3 Absatz 3 Buchstabe g) der Richtlinie 2002/65/EG bleiben hiervon unberührt.

3. Der Kreditgeber oder der Kreditvermittler weisen auf das Recht des Verbrauchers hin, dass er gegebenenfalls zumindest zum Zeitpunkt der Vorlage eines für den Kreditgeber verbindlichen Angebots eine Ausfertigung des Kreditvertragsentwurfs erhält oder ihm dies angeboten wird.

Abschnitt "15. Aufsichtsbehörde"

Es sind die Behörden anzugeben, die für die Überwachung des vorvertraglichen Stadiums der Kreditvergabe zuständig sind.